

Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfe im Kreis Minden-Lübbecke: Status-quo-Analyse

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (2010). *Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfe im Kreis Minden-Lübbecke: Status-quo-Analyse*. Bremen. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-321569>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallhilfe im Kreis Minden-Lübbecke

Status-quo-Analyse

Auftraggeber: Hexenhaus (Träger: Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V.), Espelkamp

Projektbearbeitung: GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung
und Sozialplanung e.V., Bremen
Jürgen Evers
Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat
Layout und Büroorganisation: Gertraude Klaiber

Gefördert durch: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Bonn

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	5
2	AUSGANGSITUATION UND FACHLICHER HINTERGRUND	6
3	ZIELE, GEGENSTÄNDE UND METHODEN BEI DER ANALYSE DES STATUS QUO	10
4	DEFINITORISCHE GRUNDLAGEN	13
5	ERGEBNISSE	16
5.1	Kurzkennzeichnung des Kreises und Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik	16
5.1.1	Kurzkennzeichnung des Kreises	16
5.1.2	Relevante Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfall- problematik	16
5.1.2.1	Bevölkerung.....	16
5.1.2.2	Wohnungsbestand	18
5.1.2.3	Transferleistungsbezug.....	21
5.2	Quantität der Wohnungsnotfallproblematik und Problem- betroffenheit aus Sicht der Beteiligten	23
5.2.1	Art und Umfang von Wohnungsnotfällen.....	23
5.2.2	Problembetroffenheit aus Sicht der beteiligten Institutionen und Träger	27
5.3	Regelungen zur Angemessenheit von Wohnraum und ihre Auswirkungen auf die Versorgung von Wohnungsnotfällen und anderen sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten mit Normalwohnraum	30
5.4	Die besondere Situation und das Wohnungsnotfallrisiko von U25-Jährigen	36
5.5	Bearbeitung von Wohnungsnotfällen und Kooperationen	39
5.6	Kreisweite Organisation der Hilfen und Abdeckung des gesamten Kreisgebietes	47
6	ZUSAMMENFASSUNG	49
7	ANHANG	52
7.1	Literaturverzeichnis	53
7.2	Materialien	55

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Bevölkerung des Kreises Minden-Lübbecke nach Gemeinden	17
Grafik 2:	Gebäude mit Anzahl der Wohnungen im Kreis Minden-Lübbecke nach Gemeinden	19
Grafik 3:	Wohnungen nach Anzahl der Räume im Kreis Minden-Lübbecke nach Gemeinden	20
Grafik 4:	Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug im Kreis Minden-Lübbecke und in den Gemeinden.....	21
Grafik 5:	Quote des SGB-II-Bezugs im Kreis Minden-Lübbecke und in den Gemeinden	22
Grafik 6:	Klientel der Fachstelle <i>Wohin</i> 2009 nach Haushaltstyp.....	25
Grafik 7:	Klientel der Fachstelle <i>Wohin</i> 2009 nach Art des Wohnungsnotfalls	26
Grafik 8:	Herkunft der Klientel der Fachstelle <i>Wohin</i> 2009 nach Gemeinden (in %)	27

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Bevölkerung und Fläche im Kreis Minden-Lübbecke, in den Gemeinden, dem Regierungsbezirk, NRW	17
Tabelle 2:	Gebäude und Wohnungen im Kreis Minden-Lübbecke, in den Gemeinden, dem Regierungsbezirk, NRW	20
Tabelle 3:	Transferleistungsbezug nach SGB II nach Personen, Bedarfsgemeinschaften und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke	22
Tabelle 4:	Obdachlosigkeit nach Ordnungsbehördengesetz NRW im Kreis Minden-Lübbecke, im Regierungsbezirk und in den Gemeinden.....	24
Tabelle 5:	Klientel der Fachstelle <i>Wohin</i> nach Haushaltsstruktur und Geschlecht 2009	25
Tabelle 6:	Richtwerte zur Angemessenheit von Wohnraum im Kreis Minden-Lübbecke	32

1 Vorbemerkung

Die Status-quo-Untersuchung zu Umfang und Struktur der der Hilfen in Wohnungsnotfällen im Kreis Minden-Lübbecke ist Bestandteil eines größeren Vorhabens, mit dem der Versuch unternommen werden soll, die Lage von Wohnungsnotfällen und Menschen in anderen Krisensituationen bzw. in besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Region zu verbessern.

Darüber hinaus soll mit dem Vorhaben modellhaft erprobt werden, wie sich unter den Rahmenbedingungen des ländlichen Raums bzw. innerhalb eines Flächenkreises sozialintegrative Hilfen entwickeln und praktizieren lassen. Damit soll ein Beitrag erfolgen, etablierte und erfolgreiche Konzepte – wie etwa die für größere Städte entwickelten Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit – auch für den ländlichen Raum nutzbar zu machen. Mehr noch, es soll erprobt und überprüft werden, wie die von öffentlichen und freien Trägern und Institutionen vorgehaltenen verschiedenen Angebote für Menschen in prekären Lebenslagen sich zu einem integrierten Gesamthilfesystem zusammenführen lassen und wie dies in der Fläche zu organisieren ist.

Der für das Projekt gewählte mehrdimensionale Ansatz verbindet praxisbezogene Forschung mit flankierender Konzept- und Organisationsentwicklung und einer Prozess- und Wirkungsevaluation. Die nachfolgende Status-quo-Analyse stellt also nur einen Baustein dar, der durch eine vergleichende Analyse eines Referenzprojektes in einem ebenfalls ländlichen Kreis in Nordrhein Westfalen – dargestellt in einem separaten Bericht – ergänzt wird.

Das gesamte Vorhaben findet unter der Regie der Träger „Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V.“ und „PariSozial Minden“ statt, zweier Träger, die sich in den letzten Jahren der bis dahin im Kreis Minden-Lübbecke unterentwickelten Hilfe für Wohnungsnotfälle angenommen haben. Dass das Projekt in der skizzierten Form überhaupt im Zeitraum zwischen Herbst 2009 und Frühjahr 2011 stattfinden kann, ist der Förderung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu danken.

Zu danken ist an dieser Stelle auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen und des Kreises Minden-Lübbecke, der beteiligten Wohnungsunternehmen sowie der freien Träger. Ohne deren Auskunftsbereitschaft hätten die nachfolgend vorgestellten Ergebnisse so nicht zusammengeführt werden können.

Der Bericht gliedert sich in fünf Kapitel und den Anhang. Zunächst wird die Ausgangssituation im Kreis Minden-Lübbecke zu Beginn des Projektes vorgestellt, bevor auf die Ziele der Untersuchung und die angewandten Methoden eingegangen wird. Daran schließt sich ein Kapitel an, in dem die definitorischen Grundlagen vorgestellt werden. Das Hauptkapitel widmet sich den eigentlichen Untersuchungsergebnissen. Darin wird zunächst auf einige quantitative Aspekte eingegangen, bevor verschiedene qualitative Dimensionen der Wohnungsnotfallproblematik und der Versorgungslage von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen im Kreis Minden-Lübbecke thematisiert werden. Im anschließenden Kapitel findet sich eine summative Zusammenfassung sowie ein darauf aufbauender Ausblick auf empfohlene nächste Arbeitsschritte.

Im Anhang finden sich neben dem Verzeichnis der berücksichtigten Literatur und der entsprechenden Quellen drei Materialien, anhand derer die konzeptionelle Grundlage der Fachstelle *Wohin* nachvollzogen werden kann. Dies sind neben der Rahmenkonzeption der Fachstelle die Leitlinien und die Rahmenvereinbarung für das von verschiedenen öffentlichen und freien Trägern gegründete Netzwerk.

2 Ausgangssituation und fachlicher Hintergrund

In den vergangenen Jahren gab es im Kreis Minden-Lübbecke, initiiert durch das Hexenhaus (Träger: „Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V.“), erhebliche Anstrengungen, die Problematik der Wohnraumsicherung und Wohnraumversorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Haushalte aufzugreifen und bedarfsgerechte Hilfestrukturen für Wohnungsnotfälle aufzubauen. Als wesentlich sind in diesem Zusammenhang vor allem der Aufbau eines „Regionalen Netzwerkes zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen im Kreis Minden-Lübbecke“ und die Implementierung der Fachstelle *Wohin* zu benennen, die beide im Verlauf des Jahres 2009 ihre Arbeit aufgenommen haben.

Die Situation bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik und bei den Hilfen für Frauen in Krisensituationen war von den Beteiligten zu Beginn der Arbeiten zum Aufbau von Fachstelle und regionalem Netzwerk wie folgt gekennzeichnet worden:

- ♦ An der konkreten Fallbearbeitung von Wohnungsnotfällen waren unterschiedliche Stellen beteiligt. Dies hatte u. a. parallele Aktivitäten oder aber das Tätigwerden verschiedener Beratungsstellen – jeweils nacheinander – zur Folge.
- ♦ Die Datenlage zur Wohnungsnotfallproblematik war außerhalb des Bereichs der ordnungsrechtlichen Unterbringung (nach dem Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen / OBG) unzureichend. Dies konnte insbesondere für unmittelbar bedrohte und unzumutbare (prekäre) Wohnverhältnisse konstatiert werden, von denen Frauen besonders betroffen sind.
- ♦ Präventive Hilfen erschienen insgesamt nur gering ausgeprägt, wobei dies vermutlich auch damit zusammenhing, dass die Wohnungsnotfallproblematik insbesondere auf kommunaler Ebene überwiegend unter dem Blickwinkel der ordnungsrechtlichen Unterbringung betrachtet und begriffen wurde.
- ♦ Erfahrungen insbesondere aus verschiedenen Angebotsbereichen freier Träger legten ein nicht unerhebliches Risikopotenzial für drohende Wohnungslosigkeit nahe. Dafür sprachen u. a. ein sehr hoher Anteil von Leistungsberechtigten nach SGB II, deren Wohnkosten über den anerkannten Mietobergrenzen lagen,¹ und eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen in prekären Mitwohnverhältnissen, mit denen Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Angebote insbesondere freier Träger konfrontiert waren.
- ♦ Neben einem Bedarf am Ausbau von präventiven Hilfen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten wurden von den am Aufbau des regionalen Netzwerkes Beteiligten auch Versorgungsbedarfe im Bereich der persönlichen Hilfen in Wohnungen sowie beim ambulant betreuten Wohnen (ABW) nach §§ 67/68 SGB XII gesehen.

¹ So stellten Ruiz et al. für das Jahr 2005 (also unmittelbar nach „Einführung der „Hartz-IV-Gesetzgebung“) für den Kreis Minden-Lübbecke fest, dass dort der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit unangemessenen Wohnkosten 28,54 % betrug, alle diese Bedarfsgemeinschaften bereits zur Senkung ihrer Wohnkosten aufgefordert waren, jedoch nur 1,67 % tatsächlich umgezogen waren (vgl. Ruiz et al. 2006, S. 64). Zu dem mit dem Tragen des Übersteigungsbetrages von Regelleistungen verbundenen Risiko wird weiter festgestellt: *„Bis zum Stichtag konnten 6 % der aufgeforderten Haushalte ihre Wohnkosten durch einen Umzug reduzieren. Das bedeutet, dass eine Dunkelziffer von 94 % verbleibt, bei denen unklar ist, ob sie ihre Kosten auf andere Weise (z. B. Untervermietung) reduzieren konnten, oder ob sie Gefahr laufen, Miet- und Energieschulden anzuhäufen, da sie mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Regelsatz nicht auch noch die übersteigenden Wohnkosten decken können. Die Brisanz hinter dieser Dunkelziffer kann für Minden weiter belegt werden. Hier erfolgte bei rd. 80 % der Bedarfsgemeinschaften, die aufgefordert wurden, bereits eine Reduzierung auf das angemessene Maß.“* (ebenda, S. 66).

- ♦ Als problematisch und somit regelungsbedürftig erschienen die Situation und die Versorgung der Zielgruppe U25 (Leistungsbezieher nach SGB II unter 25 Jahren) mit Wohnraum bzw. die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) bei eigenständigem Wohnen sowie die Wohnsituation und die Berücksichtigung von speziellen Bedarfen von Frauen, Alleinerziehenden und Familien.
- ♦ Die bei den kreisangehörigen Städten angesiedelte (vom Kreis delegierte) kombinierte Zuständigkeit für Leistungen nach SGB II und SGB XII wurde prinzipiell als eine gute Voraussetzung für eine wirksame (integrierte) Hilfe in Wohnungsnotfällen (insbesondere im Bereich der präventiven Hilfen) eingeschätzt. Erfahrungen von verschiedenen Hilfeanbietern legten jedoch die Vermutung nahe, dass diese Voraussetzungen höchst unterschiedlich und nicht immer adäquat genutzt wurden.² Bedeutsam war in diesem Zusammenhang auch, dass der Kreis den Kommunen bei der Ausgestaltung von konkreten Maßnahmen relativ große Spielräume zugestand.
- ♦ Die Kooperationen zwischen den in die Hilfen für Wohnungsnotfälle involvierten öffentlichen und freiverbandlichen Stellen gestalteten sich sehr unterschiedlich. Insgesamt waren sie – bezogen auf die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik – nicht systematisch ausgebaut und auch nur gering ausgeprägt. Vor diesem Hintergrund wurde generell eine Vernetzung der Träger und Angebote ebenso befürwortet wie die Entwicklung verbindlicher Verfahren und Regelungen sowie die Schaffung klarer Zuständigkeiten und Abläufe.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen wurde das regionale Netzwerk aus öffentlichen und freien Trägern sowie Wohnungsunternehmen unter der Zielsetzung entwickelt, enge Kooperationsstrukturen bei der Bearbeitung von Wohnungsnotfallproblematiken aufzubauen, mit denen Krisensituationen und Problemkonstellationen einerseits kreisweit zeitnah und problemadäquat erkannt und bearbeitet werden und andererseits professionelle ergänzende bzw. flankierende Spezialhilfen sichergestellt sind. Da es für die Realisierung eines solchen vernetzten und koordinierten Vorgehens auch einer auf die professionelle Bearbeitung der Wohnungsnotfallkonstellationen spezialisierten Stelle bedurfte, wurde parallel zu der Installation des Netzwerkes die Fachstelle *Wohin* geplant und aufgebaut.³

Die wesentlichen Ziele der Arbeit von Fachstelle und regionalem Netzwerk sind:

- ♦ Unterstützung aller Wohnungsnotfälle bei einer angemessenen Versorgung mit Normalwohnraum,
- ♦ die Vermeidung von (neuen) Wohnungsnotfällen,
- ♦ der Aufbau und die Einhaltung von verbindlichen Standards bei der Bearbeitung von Wohnungsnotfällen,

² Eine Besonderheit im Kreis Minden-Lübbecke besteht zudem darin, dass die Kosten der Unterkunft (KdU) bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II nicht vom Kreis als Leistungsträger nach SGB II (und finanziert über die Kreisumlage) allein getragen werden, sondern von ihm vorfinanziert werden und anschließend 50 % der Kosten den kreisangehörigen Kommunen jeweils direkt in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung hat zur Konsequenz, dass jede Kommune (zumindest zu großen Teilen) nur für „ihre“ Bedarfsgemeinschaften zuständig ist und entsprechende Aufwendungen zu erbringen hat. Andererseits führt jeder Ortswechsel innerhalb des Kreises auch zu einem Wechsel von Zuständigkeiten und finanziellen Lasten bei den KdU. Damit dürfte die Bereitschaft der Kommunen an der Behebung prekärer Lebenslagen sowohl der eigenen Bevölkerung und erst recht der Bewohner anderer Orte eher begrenzt sein, zumal jeder Wegzug eines Haushalts mit Leistungsbezug nach SGB II den kommunalen Haushalt unmittelbar entlastet.

³ Im Anhang finden sich die Leitlinien des Netzwerkes, die von den Netzwerketeiligten unterzeichnete Rahmenvereinbarung sowie eine Kurzfassung der konzeptionellen Eckpunkte der Hilfen in Wohnungsnotfällen.

- ♦ die (weitere) Vernetzung aller Beteiligten bei der Problembearbeitung (inklusive ggf. gemeinsamer Problembearbeitung),
- ♦ die zeitnahe Vermittlung an die jeweils richtige Stelle durch alle beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie die Praktizierung von gemeinsamer Fallarbeit in schwierigen Fällen,
- ♦ die Sicherstellung der Beachtung geschlechts- und familienspezifischer Bedarfslagen.

Neben der vereinbarten und über ein (schriftlich fixiertes) Rahmenregelwerk definierten verbindlichen Zusammenarbeit unterschiedlicher Organisationen ist eine weitere Besonderheit des durch die Fachstelle und das Netzwerk verfolgten Ansatzes, über die entwickelten und ggf. noch weiter auszubauenden Hilfeangebote die Fläche des gesamten Kreises abzudecken.

Im Kreis Minden-Lübbecke sind darüber hinaus noch weitere Besonderheiten – im Vergleich zu der ganz überwiegenden Zahl der Kreise in Nordrhein-Westfalen – zu berücksichtigen.

- ♦ Bei der Gewährung von Leistungen nach SGB II hat der Kreis den Status einer „Optionskommune“, was bedeutet, dass alle Leistungen nach diesem Gesetz vollständig in eigener Regie durchgeführt werden.
- ♦ Bis zur Implementierung der Fach- und Beratungsstelle *Wohin* gab es im Kreis Minden-Lübbecke – im Gegensatz zu fast allen anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen – keine systematisch ausgebaute und institutionalisierte ambulante Wohnungslosenhilfe (bzw. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) nach § 67 SGB XII.⁴
- ♦ Um die Finanzierung der Fachstelle *Wohin* ab 2009 sicherzustellen, wurde ein besonderer Weg beschritten und eine Konstruktion mit unterschiedlichen Finanz- und Auftraggebern gewählt.⁵ Damit verfügt die Fachstelle diesbezüglich

⁴ Dies ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass bei dem Aufbau des regionalen Netzwerkes nicht auf die durch die freiverbandliche Wohnungslosenhilfe üblicherweise repräsentierten Strukturen im Bereich der ambulanten Hilfen zurückgegriffen werden konnte und somit ein für die Vernetzung wesentlicher Akteur fehlte, der parallel dazu zunächst noch installiert werden musste. Zudem war diese Hilfeform fast allen Akteurinnen und Akteuren (insbesondere auf öffentlicher Seite) weitgehend unbekannt. Hilfen nach § 67 SGB XII wurden – wenn überhaupt – fast ausschließlich mit den stationären Hilfen der „alten Nichtsesshaftenhilfe“ in überörtlicher Trägerschaft für den Personenkreis der (mobilen) ortsfremden alleinstehenden Wohnungslosen in Verbindung gebracht. Die Notwendigkeit von ambulanten Hilfen nach dieser Rechtsnorm wurde daher nicht gesehen bzw. eher skeptisch beurteilt.

⁵ Die Fachstelle wird zu großen Teilen (50 % der Gesamtkosten) aus Mitteln des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in seiner Funktion als überörtlicher Träger der Sozialhilfe institutionell (d. h. fallunabhängig) gefördert, und zwar als anerkannte Fachberatungsstelle der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67–69 SGB XII (Leistungstyp D, ambulanter Bereich).

Darüber hinaus bestehen gesonderte Leistungsverträge mit dem Kreis Minden-Lübbecke (vertreten durch das Amt *proArbeit*) und fünf Wohnungsunternehmen, die gleichzeitig auch Mitglieder des regionalen Netzwerkes sind. Hinzu kommt ein Eigenanteil des Trägers, für den – für einen begrenzten Zeitraum – weitere Drittmittel zur Verfügung stehen.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass bei der mit dem Kreis geschlossenen Vereinbarung – aus den weiter oben benannten Gründen – nicht der § 67 SGB XII die Grundlage darstellt, sondern im Wesentlichen auf § 16a SGB II Bezug genommen wird. Damit soll aus Sicht des Kreises eine Konzentration auf die Bearbeitung von Wohnungsnotfallproblematiken vor allem von Leistungsberechtigten nach SGB II im Vordergrund stehen, die durch das Fallmanagement des damit beauftragten Amtes *proArbeit* des Kreises gesteuert werden soll. Die Förderung des Kreises erfolgt als – zunächst „gedeckelte“ – Einzelfallförderung auf der Basis von (zu bewilligenden) Fachleistungsstunden. Auf die Problematik bei der Abgrenzung von Maßnahmen nach § 16 SGB II und §§ 67 ff. SGB XII wird weiter unten noch detaillierter eingegangen.

Die Wohnungsunternehmen beteiligen sich mit einem jährlichen Festbetrag an der Finanzierung, über den sie im Bedarfsfall (zunächst nicht weiter spezifizierte) Leistungen für die Bearbeitung von

über unterschiedliche Kooperationsgrundlagen, die wiederum mit erheblich voneinander divergierenden Perspektiven und Erwartungen der jeweiligen Finanz- und Auftraggeber verbunden sind.

- ♦ Im Kreis Minden-Lübbecke sind Unterschiede und Trennlinien zwischen den beiden Altkreisen Minden und Lübbecke, die Anfang 1973 im Rahmen einer Neugliederung der Kreise und Gemeinden zusammengeführt worden waren, noch vergleichsweise stark ausgeprägt, und insbesondere bei den Kommunen, die im Kreis bei der Gewährung von Leistungen nach SGB II und SGB XII eine vergleichsweise hohe Autonomie besitzen, ist die Zugehörigkeit zu einem der beiden Altkreise noch von nicht unerheblicher Bedeutung.
- ♦ Die Kommunen standen dem Aufbau des Netzwerkes sehr zurückhaltend und skeptisch gegenüber und bei seiner offiziellen Gründung trat ihm nur die Kreisstadt Minden bei.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass mit dem Vorhaben des Aufbaus bedarfsgerechter Hilfestrukturen für Wohnungsnotfälle in einem (ländlich geprägten) Flächenkreis in mehrfacher Hinsicht Neuland unter besonderen strukturellen Voraussetzungen betreten wurde.

3 Ziele, Gegenstände und Methoden bei der Analyse des Status quo

Die Analyse des Status quo ist ein Teil des Projektbausteins „Wissenschaftliche Begleitung und Dokumentation“ im Rahmen des (Gesamt-)Forschungsprojektes „Wohnraumsicherung für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Haushalte im Kreis Minden-Lübbecke – Konzeptentwicklung: Fachstellenarbeit zur Vermeidung von Wohnungsnotlagen im ländlichen Raum“.

Mit dem (Gesamt-)Forschungsprojekt sind folgende Ziele verbunden:

- ♦ Verbesserung der Lebenslagen der Menschen in Wohnungsnot im Kreis Minden-Lübbecke unter besonderer Beachtung der spezifischen Bedingungen des ländlichen Raumes,
- ♦ Etablierung nachhaltiger Versorgungsmöglichkeiten der betroffenen Personen vor Ort mit Beratung und Unterstützung bei der Vermeidung und Bewältigung der Notlagen,
- ♦ Zugang aller Betroffenen zu Informationen über Hilfeangebote und Zugang zu fachgerechter Beratung und Unterstützung in Wohnungsnotlagen unter besonderer Berücksichtigung der Strukturen und des ÖPNV im Flächenkreis,
- ♦ Erlangung von Erkenntnissen zur Optimierung der Arbeitsstrukturen und der Durchführung der Unterstützungsarbeit für Wohnungsnotfälle in Kooperation mit den zuständigen Behörden (Kommunen, Kreis), der Wohnungswirtschaft und notwendigen anderen Hilfeakteurinnen und -akteuren. Hierbei soll u. a. die Neuorientierung der Hilfe durch die Umsetzung der Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII in Bezug auf die Auswirkungen im Kreis beachtet werden.
- ♦ Bewertung der Übertragbarkeit der Ergebnisse und des modellhaften Charakters für vergleichbare Problemstellungen in anderen (ländlichen) Regionen,
- ♦ Analyse des Zusammenwirkens der verschiedenen Instrumente zur sozialen Absicherung des Wohnens und der entsprechenden Strategien der relevanten Akteure in der Praxis im ländlichen Raum.

Dabei bilden folgende übergeordnete Forschungsleitfragen den Untersuchungsrahmen für alle Projektbausteine des Forschungsvorhabens:

- ♦ Wer ist von Wohnungsnot betroffen, in welchen Lebenslagen bestehen Unterstützungsbedarfe? Welches sind zielgruppenspezifische Notlagen?
- ♦ Was sind die Versorgungsmöglichkeiten sozial Benachteiligter in Wohnungsnotlagen in ländlichen Kreisen am Beispiel des Kreises Minden-Lübbecke?
- ♦ Welche Wirkung haben die geltenden Regelungen und örtliche Auslegung der sozialen Sicherungssysteme („Hartz IV“) auf die Wohnungsversorgung „einkommensschwächerer Haushalte“ und das Auftreten von Wohnungsnotlagen im Kreis?
- ♦ Welchen Beitrag leisten die unterschiedlichen Systeme zur sozialen Absicherung des Wohnens (Übernahme der Kosten der Unterkunft nach SGB II / SGB XII, Wohngeld, Soziale Wohnraumförderung u. a.) zur Prävention und Vermeidung von Wohnungsnotfällen? Welche Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Systemen sind feststellbar?
- ♦ Wodurch ist die regionale Sozial-/Bedarfsstruktur gekennzeichnet? (Quantifizierung der Haushalte in Wohnungsnotlagen im Niedrigeinkommensbereich, Wohnungsversorgung dieser Haushalte, Angemessenheit von Wohnungsbeständen nach den KdU-Richtlinien)

- ♦ Welche Besonderheiten werden bei Wohnungsnotlagen im ländlichen Raum erkennbar?
- ♦ Welche Trägerstrukturen eignen sich (besonders) zur Bewältigung von wohnungsbezogenen Problemlagen im ländlichen Raum? Wie kann eine flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsarbeit umgesetzt werden?
- ♦ Wie wirksam ist die Kooperation von öffentlichen, freien und privaten Trägern in einem regionalen Netzwerk und bei der Fachstellenarbeit zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsnotlagen? Was sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation zwischen den einzelnen Akteuren?
- ♦ Welche Bedeutung und Erfolgsaussichten hat dabei die Einbindung der Wohnungswirtschaft sowie der Kommunen? Welche Voraussetzungen müssen für eine Verallgemeinerung und Übertragbarkeit solcher Kooperationsmodelle gegeben sein?

Ein erheblicher Teil dieser Forschungsleitfragen war mit den Analysen zum Status quo angesprochen. Im Zentrum der Analysen dieses Projektbausteins stand dabei insbesondere das Vorhaben, die Situation von Wohnungsnotfällen und die Hilfsstrukturen für diese Zielgruppe im Kreis Minden-Lübbecke (vor und nach Implementierung des neuen Hilfesystems) eingehender zu beleuchten.

Dazu wurden Informationen und Daten zu Art, Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallproblematik, zu Strategien der verschiedenen relevanten Akteurinnen und Akteure im Umgang mit Wohnungsnotfällen (retrospektiv, d. h. vor Implementierung des neuen Hilfesystems und aktuell), zu den geplanten und tatsächlich realisierten Kooperationsbeziehungen zwischen den Beteiligten (hierbei insbesondere mit der Fachstelle *Wohin* und den im Netzwerk zusammengeschlossenen Institutionen untereinander), zur Identifizierung von Optimierungspotenzialen bezogen auf die Zielsetzungen des gesamten Forschungsprojektes sowie zu Rahmenbedingungen bei der Wohnraumversorgung und für Maßnahmen zur sozialen Integration erhoben.

Als Methoden kamen dazu Dokumentanalysen, Internet- und Datenrecherchen (inklusive Analyse, Aufbereitung und Bewertung verfügbarer Daten und Informationen) sowie die Durchführung von themenzentrierten und leitfadengestützten Anhörungen von Expertinnen und Experten (Workshops) zur Anwendung.

Anhörungen von Expertinnen und Experten (Workshops) wurden mit Vertreterinnen und Vertretern aller elf Städte und Gemeinden im Kreis aus den Fachgebieten Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII sowie ordnungsrechtliche Unterbringung von Wohnungslosen geführt sowie mit dem Fallmanagement nach SGB II aus allen sechs Regionalteams des Amtes *proArbeit* des Kreises Minden-Lübbecke (Erwachsenen- und Jugendfallmanagement), den Geschäftsführungen von vier der größten Wohnungsunternehmen, Vertreterinnen und Vertretern von zwölf Angeboten freier Träger aus angrenzenden Helfefeldern, Vertreterinnen und Vertretern der Drogenhilfe und dem Sozialpsychiatrischen Dienst (beides in Trägerschaft des Kreises Minden-Lübbecke) sowie den Leitungen des Dezernates Soziales, des Sozialamtes und der stellvertretenden Leitung des Amtes *proArbeit* des Kreises Minden-Lübbecke.

Die Gespräche mit den Expertinnen und Experten bezogen sich auf folgende Themenbereiche:

- ♦ Art und Umfang der Problembetroffenheit / Quantitäten,
- ♦ Regelungen zur „Angemessenheit von Leistungen für Unterkunft und Heizung“ (Mietobergrenzen) und ihre Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung und

räumliche Verteilung von Wohnungsnotfällen und sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten (Segregation),

- ♦ eigenständiges Wohnen von unter 25-Jährigen Leistungsberechtigten nach SGB II (U25),
- ♦ Informationswege und Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Wohnungsnotfällen,
- ♦ Eigene Fallbearbeitungen und Kooperationen bei der Bearbeitung von Wohnungsnotfallsituationen, und hierbei insbesondere auch Nutzung der durch die Fachstelle *Wohin* und das regionale Netzwerk geschaffenen neuen Möglichkeiten und Strukturen sowie Kooperation und Erfahrungen mit der Fachstelle und dem Netzwerk,
- ♦ organisatorische Anforderungen an eine kreisweit bedarfsgerecht vorgehaltene Hilfe für Wohnungsnotfälle und
- ♦ Zugang von Wohnungsnotfällen und sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten zu Normalwohnraum.

Darüber hinaus wurde den Expertinnen und Experten Gelegenheit gegeben, zu den jeweiligen Themen, aber auch zur Gesamthematik, eigene weitere Anregungen und Verbesserungsvorschläge vorzutragen.

4 Definitiorische Grundlagen

Die konzeptionellen Grundlagen der im Kreis Minden-Lübbecke angestrebten Innovationen basieren auf dem Begriff des „Wohnungsnotfalls“ und dem damit verbundenen Hilfeverständnis und Problemzugang. Dem folgen auch die wissenschaftliche Begleitforschung und das Gesamtprojekt.

Der Begriff des Wohnungsnotfalls steht für eine langjährige Diskussion um ein einheitliches und erweitertes Problemverständnis von „Obdachlosigkeit“ bzw. „Wohnungslosigkeit“. Etabliert wurde die Begrifflichkeit 1987 durch den Deutschen Städtetag (DST 1987). Durch die Veröffentlichung des DST kam eine seit Anfang der 1980er-Jahre verstärkt einsetzende Neuorientierung in Politik und Praxis zur Vermeidung und Behebung der Wohnungsnotfallproblematik zum Ausdruck. Die veränderte Sicht in Bezug auf die diversen Formen von Wohnungsnotlagen hatte Konsequenzen sowohl in den klassischen Bereichen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe als auch in der Wohnungspolitik. In der praktischen Arbeit wurde damit begonnen, die Lebenslage „Wohnen“ ihrer Klientel grundsätzlicher und umfassender in den Blick zu nehmen, und die Wohnungspolitik hatte sich – insbesondere unter dem Einfluss der akuten Wohnungsnot der 1990er-Jahre – prinzipiell mehr auf die Risikogruppen des Wohnungsmarktes bzw. auf besonders unterstützungsbedürftige Gruppen einschließlich der Klientel von Sozialarbeit einzustellen.

Seit der Definition durch den DST hat es bei der Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen eine Reihe von Weiterentwicklungen gegeben. In diesem Zwischenbericht und in dem Gesamtprojekt wird von der (bisher aktuellsten) Definition und Typologie des Forschungsverbundes „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ ausgegangen, die nachfolgend wiedergegeben wird.⁶

Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen

Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit und mit besonderen Zugangsproblemen (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt.

Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die

- A **aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind**, darunter
- A.1 **ohne eigene mietrechtlich⁷ abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht**, darunter
 - A.1.1 ohne jegliche Unterkunft
 - A.1.2 in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)⁸

⁶ Anfang der Dekade gab es ein großes vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes und von drei Forschungsinstituten durchgeführtes mehrdimensionales und mehrjähriges Forschungsvorhaben zur Lage von Wohnungsnotfällen in Deutschland, vgl. Forschungsverbund 2005.

⁷ Nicht als mietrechtlich abgesicherte Wohnverhältnisse gelten Unterbringungsformen, die im Mietrecht ausdrücklich vom Mieterschutz ausgenommen werden (§ 549 Abs. 2 BGB), wie beispielsweise Hotelunterbringungen („zum vorübergehenden Gebrauch“) und Unterbringungen in Wohnraum, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet wurde, um ihn (ohne Mieterschutz) Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen. Die solchermaßen Untergebrachten bleiben bis zur Absicherung eines Mietverhältnisses mit Mieterschutz aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen.

⁸ Abgrenzungskriterium zur Wohnung stellt nach der Definition der amtlichen Statistik (z. B. Sozialhilfestatistik, GWZ) das Fehlen von Küche bzw. Kochnische dar. Unterkünfte werden als „sonstige Wohneinheiten“ erhoben.

- A.1.3 vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen
- A.1.4 vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z. B. in Hotels oder Pensionen)
- A.2 **ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht**, darunter
 - A.2.1 per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenaufsicht untergebracht (*ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle*)⁹
 - A.2.2 mit Kostenübernahme nach SGB II oder SGB XII vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (*durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle*)
 - A.2.3 mangels Wohnung in sozialen oder therapeutischen Einrichtungen länger als notwendig untergebracht (Zeitpunkt der Entlassung unbestimmt) bzw. die Entlassung aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung oder aus dem Strafvollzug steht unmittelbar bevor (innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen) und es ist keine Wohnung verfügbar¹⁰
- B **unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind**, weil
 - B.1 der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung
 - B.2 der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, gewaltgeprägten Lebensumständen oder wegen Abbruchs des Hauses)
- C **in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben**, darunter
 - C.1 in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in denen Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden¹¹
 - C.2 in außergewöhnlich beengtem Wohnraum (nach Haushaltsgröße gestaffelte flächen- oder raummäßige Unterversorgung: bei Einpersonenhaushalten Unterschreitung der Mindestwohnfläche von 20 m²; bei Zweipersonenhaushalten von 29 m² oder alternativ: zwei Personen in Einraumwohnung; bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten: zwei und mehr Personen mehr als zur Verfügung stehende Wohnräume, die Küche nicht mitgerechnet)¹²
 - C.3 in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)
 - C.4 in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen (entsprechend den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen)

⁹ Ordnungsrechtliche Unterbringung kann erfolgen in kommunalen Obdachlosenunterkünften, anderen Notunterkünften, zweckbestimmten Normalwohnungen oder per Wiedereinweisung in die bisher bewohnte Wohnung.

¹⁰ Dazu zählen auch Personen, für deren institutionelle Unterbringung Wohnungslosigkeit nicht ursächlich war.

¹¹ Trotz der mietvertraglichen Regelung stellt auch diese Form der Unterbringung eine nicht dauerhafte und nicht ausreichende Form der Wohnungsversorgung dar.

¹² Zur Abgrenzung der Fallgruppen C.2 bis C.4 wurde auf gängige normative Vorgaben in der Fachliteratur zurückgegriffen.

- C.5 mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung
- C.6 aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen
- C.7 in konfliktbeladenen und gewaltgeprägten Lebensumständen.

Definitiv eigentlich der 1. Gruppe zuzuordnen (weil aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Wohnungsnotfälle), aufgrund ihrer besonderen Herkunfts- und Lebenssituation und der in der Regel auch gesonderten administrativen Zuordnung aber gesondert zu erfassen und analysieren sind

D. **von Wohnungslosigkeit aktuell betroffene Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften,**¹³ darunter Haushalte und Personen

- D.1 mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften,
- D.2 die als Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen sind und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die unter D. definierten Wohnungsnotfälle in dieser Analyse unberücksichtigt bleiben können, da im Kreis Minden-Lübbecke keine Zuwanderinnen und Zuwanderer mehr in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind.

¹³ Hier geht es nur um die Zuwanderinnen und Zuwanderer, die 1. nicht in den anderen Kategorien mehr oder weniger automatisch schon enthalten sind, weil sie in gesonderten Unterbringungssegmenten versorgt werden und einen besonderen Rechtsstatus haben, und die 2. das Recht haben, in Deutschland einen Wohnsitz zu begründen, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen etc.

Andere Migrantinnen und Migranten in speziellen Übergangsunterkünften (beispielsweise mit Asylbewerberstatus und keiner oder nur kurzfristiger Aufenthaltsgenehmigung/Duldung) fallen insoweit nicht unter die Definition von Wohnungsnotfällen, als die Gründung eines (legalen) Wohnsitzes und die Versorgung mit mietrechtlich abgesicherten Wohnungen per Gesetz ausgeschlossen ist. Dennoch sind der quantitative Umfang und auch die Unterbringungssituation und Lebenslagen dieser Gruppen im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik von Interesse, zumal wenn sie im System der Wohnungsnotfallhilfe als Klientel in Erscheinung treten.

5 Ergebnisse

5.1 Kurzkennzeichnung des Kreises und Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik

5.1.1 Kurzkennzeichnung des Kreises

Der Kreis Minden-Lübbecke liegt im äußersten Nordosten des Landes Nordrhein-Westfalen, und dort im Norden des Regierungsbezirks Detmold. Er gehört zur Region Ostwestfalen-Lippe. Entstanden ist er 1973 durch den Zusammenschluss der beiden Altkreise Minden und Lübbecke. Er erstreckt sich beidseitig des in Ost-West-Richtung verlaufenden Wiehen-/Wesergebirges und der in Süd-Nord-Richtung fließenden Weser. Der überwiegende Teil der Kreisgrenzen ist gleichzeitig Landesgrenze zu Niedersachsen. Umgeben wird er von den niedersächsischen Kreisen Osnabrück (im Westen), Diepholz und Nienburg (im Norden) sowie Schaumburg (im Osten). Die südliche Begrenzung bilden die nordrhein-westfälischen Kreise Lippe und Herford. Der Kreis liegt relativ zentral zu den Wirtschaftsschwerpunkten Bielefeld, Hannover, Bremen und Osnabrück.

Der überwiegende Teil des Kreises Minden-Lübbecke besteht aus ländlichen Zonen mit ausgeprägter landwirtschaftlicher Nutzung¹⁴ und vergleichsweise dünner Besiedlung. Dicht besiedelt ist dagegen die Region entlang der Achse der Städte Minden – Porta Westfalica – Bad Oeynhausen, an der sich auch die wichtigen ausgebauten Verkehrswege zwischen dem Ruhrgebiet und Hannover befinden und die sich nach Süden Richtung Herford und Bielefeld fortsetzt. Insbesondere in diesen Regionen ist die Wirtschaft vor allem durch mittelständische Unternehmen geprägt, und hier befinden sich dementsprechend auch die meisten Arbeitsplätze.¹⁵

Insgesamt ist der Kreis Minden-Lübbecke jedoch als typischer Flächenkreis mit starken ländlichen Prägungen sowie erheblichen Unterschieden bei der Bevölkerungsdichte und der infrastrukturellen Gliederung und Ausstattung zwischen den verschiedenen Teilen des Kreises zu bezeichnen. Er setzt sich aus insgesamt elf Kommunen (sieben Städten und vier Gemeinden) zusammen und hat eine Fläche 1.152 km².¹⁶

5.1.2 Relevante Rahmendaten für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik

Für die Beurteilung der Rahmenbedingungen bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik standen Daten zur Bevölkerung, zum Wohnungsbestand und zum Transferleistungsbezug im Kreis Minden-Lübbecke zur Verfügung, die nachfolgend eingehender behandelt werden.

5.1.2.1 Bevölkerung

Am 30.06.2009 lebten im Kreis Minden-Lübbecke insgesamt 316.624 Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf elf kreisangehörige Gemeinden und Städte ver-

¹⁴ Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt mit rd. zwei Dritteln deutlich über dem des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem nur rd. die Hälfte der Fläche landwirtschaftlich genutzt wird.

¹⁵ Die meisten Betriebe sind dabei den Bereichen „Maschinen- und Anlagenbau“ sowie „Büromaschinen“, „Elektrotechnik“ und „Optik“ zuzuordnen. Vgl. detaillierter dazu und zu weiteren Informationen zur Wirtschaftsregion auch Kreis Minden-Lübbecke 2007.

¹⁶ Weitere Informationen zum Kreis sind seiner Internetseite zu entnehmen unter: <http://www.minden-luebbecke.de/>. Die wichtigsten Daten zu den Rahmenbedingungen für die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik werden nachfolgend referiert.

teilen (Grafik 1, Tabelle 1). Die einwohnerstärkste Stadt ist zugleich die Kreisstadt Minden mit einer Bevölkerung von rd. 82.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, was etwa einem Viertel der Gesamtbevölkerung des Kreises entspricht (26,0 %). Die zweitgrößte Stadt ist Bad Oeynhausen mit knapp 49.000 (15,4 %) und die drittgrößte Stadt mit rd. 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Porta Westfalica (11,2 %). In den drei Städten lebt also mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Kreises Minden-Lübbecke. Flächenmäßig repräsentieren diese drei Orte allerdings weniger als ein Viertel der Gesamtfläche (23,5 %) des Kreises.

Grafik 1: Bevölkerung des Kreises Minden-Lübbecke nach Gemeinden

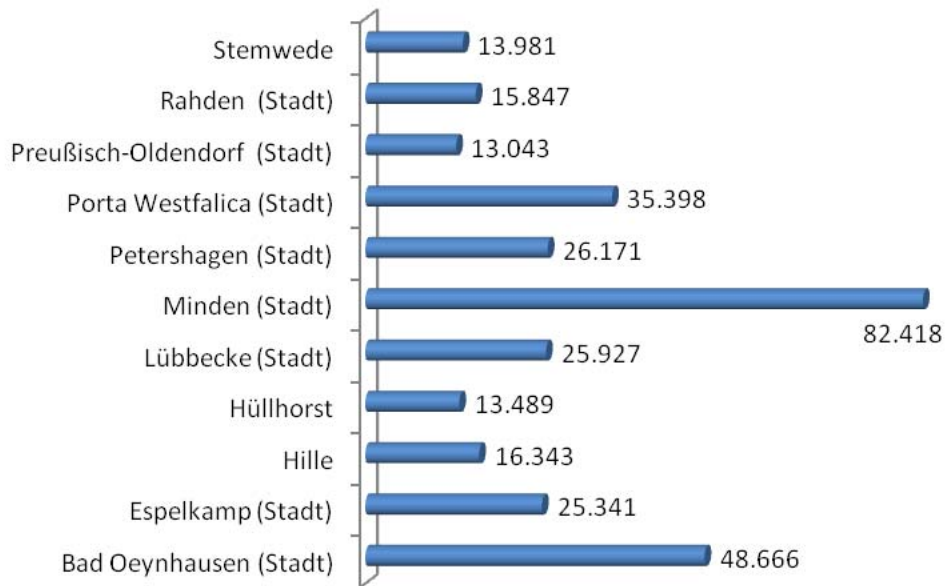


Tabelle 1: Bevölkerung und Fläche im Kreis Minden-Lübbecke, in den Gemeinden, dem Regierungsbezirk, NRW*

	Bevölkerung		Fläche		EW je km ²
	absolut	in % vom Kreis	absolut in km ²	in % vom Kreis	
Bad Oeynhausen (Stadt)	48.666	15,4	64,8	5,6	754,0
Espelkamp (Stadt)	25.341	8,0	84,2	7,3	301,0
Hille	16.343	5,2	103,0	8,9	158,7
Hüllhorst	13.489	4,3	44,7	3,9	301,8
Lübbecke (Stadt)	25.927	8,2	65,1	5,7	398,3
Minden (Stadt)	82.418	26,0	101,1	8,8	815,2
Petershagen (Stadt)	26.171	8,3	212,0	18,4	123,4
Porta Westfalica (Stadt)	35.398	11,2	105,2	9,1	336,5
Preußisch-Oldendorf (Stadt)	13.043	4,1	68,8	6,0	189,6
Rahden (Stadt)	15.847	5,0	137,4	11,9	115,3
Stemwede	13.981	4,4	166,1	14,4	84,2
Kreis Minden-Lübbecke	316.624	100	1.152,2	100	274,8
Regierungsbezirk Detmold	2.046.783	/	6.520,5	/	313,9
Nordrhein-Westfalen	17.893.212	/	34.088	/	524,9

* Stichtag 30.06.2009
Quelle: IT NRW

Auf der anderen Seite finden sich vergleichsweise kleine Orte wie Stemwede, Preußisch-Oldendorf und Hüllhorst mit jeweils weniger als 14.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, was jeweils weniger als 5 % der Gesamtbevölkerung des Kreises entspricht. Aber auch in Hille und Rahden leben nur geringfügig mehr Einwohnerinnen und Einwohner. Zusammen leben in diesen fünf Orten weniger Menschen (rd. 73.000 bzw. 23 % der Kreisbevölkerung) als in der Kreisstadt, gleichzeitig repräsentieren sie fast die Hälfte der Fläche des Kreises (45,5 %).

Die im Kreis Minden-Lübbecke anzutreffende heterogene Struktur wird auch an der Bevölkerungsdichte deutlich. Die Siedlungsdichte – ausgedrückt als Verhältnis von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Gemeindefläche in Quadratkilometern – reicht von 84,2 in Stemwede oder 115,3 in Rahden bis zu 815,2 in Minden oder 754,0 in Bad Oeynhausen. Im gesamten Kreis Minden-Lübbecke liegt die Bevölkerungsdichte bei 274,8 und unterstreicht damit die eher ländliche Struktur des Kreises. In Tabelle 1 sind zum Vergleich die Werte für den Regierungsbezirk Detmold (313,9) und für das Land Nordrhein-Westfalen (524,9) ausgewiesen.

5.1.2.2 Wohnungsbestand

Entsprechend der ländlichen Struktur des Kreises Minden-Lübbecke ist auch die Wohnraumversorgung. Bei knapp zwei Drittel aller Gebäude (64,9 %) handelt es sich um Einfamilienhäuser, nicht einmal jedes zehnte Gebäude (9,7 %) verfügt über drei und mehr Wohneinheiten. Der Vergleich mit dem Regierungsbezirk Detmold (59,0 % bzw. 14,4 %) und dem Land Nordrhein-Westfalen (58,3 % bzw. 21,4 %) weist auf erhebliche Unterschiede hin (Tabelle 2).

Über die Struktur des Eigentums liegen keine aktuellen Angaben vor. Gleichwohl dürfte es sich beim Gros der Einfamilienhäuser im Kreis Minden-Lübbecke um selbstgenutztes Eigentum handeln. Das legen jedenfalls die Quoten der Eigentümer aus dem Jahr 2002 nahe,¹⁷ die für den Kreis Minden-Lübbecke bei 51,9 % lagen (Regierungsbezirk Detmold 49,0 %, Nordrhein-Westfalen 38,7 %).

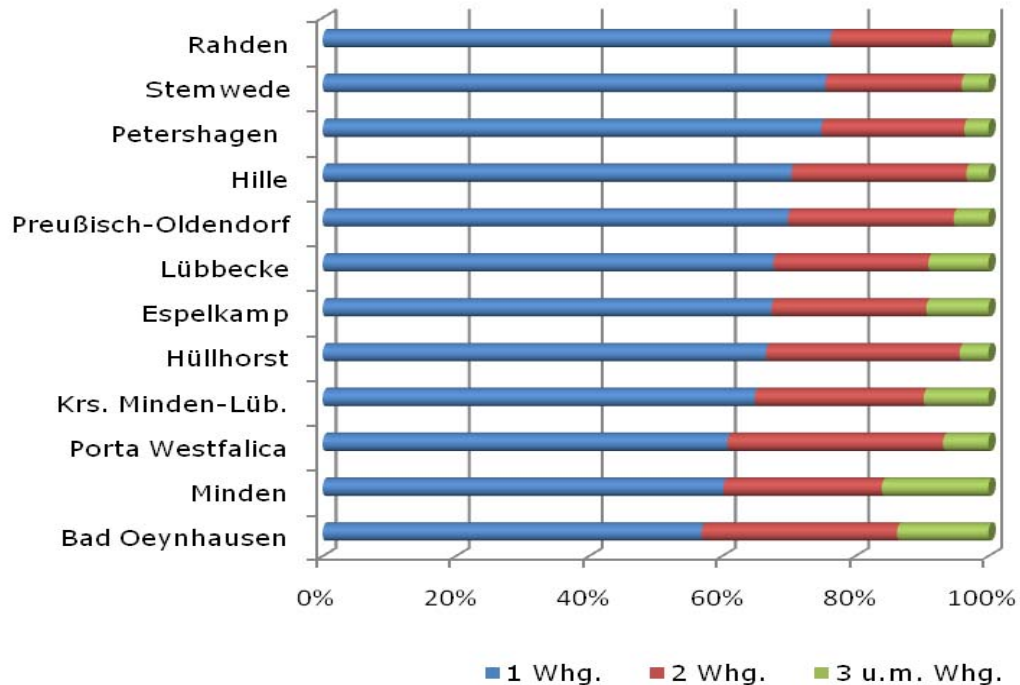
Grafik 2 visualisiert die Unterschiede im Kreis Minden-Lübbecke. Deutlich wird, dass die Einfamilienhäuser überwiegend in den kleineren Orten anzutreffen sind, besonders in Rahden (76,3 %) und Stemwede (75,5 %). Umgekehrt zeigt sich, dass in Minden 16,0 % und in Bad Oeynhausen 13,7 % der Gebäude über drei und mehr Wohnungen verfügen, es sich im Wesentlichen also um Mietwohnungen handeln dürfte. Beides ist insoweit für die hier im Zentrum stehende Frage der Problembetroffenheit mit Wohnungsnotfällen und die gegebenenfalls erforderlichen Versorgungsmöglichkeiten relevant, als bereits auf der Strukturebene erhebliche Disparitäten zwischen den Gemeinden des Kreises auszumachen sind.

Relevant sind aber nicht nur die Wohnungsbestände ganz allgemein, sondern auch die Größe der jeweiligen Wohnungen. Auch hier ergeben sich im Vergleich des Kreises Minden-Lübbecke mit dem Regierungsbezirk Detmold und dem Land Nordrhein-Westfalen deutliche Unterschiede. Zwar existieren insgesamt nur wenige kleine Wohnungen, aber im Kreis beträgt der Anteil der Wohnungen mit einem oder zwei Räumen nur 3,9 % des Gesamtbestandes (Regierungsbezirk Detmold 5,6 %, Nordrhein-Westfalen 8,1 %). Bezieht man in die Betrachtung der kleineren Wohneinheiten noch die Wohnungen mit drei Räumen ein, so ergeben die Ein- bis Dreiraumwohnungen dann für den Kreis Minden-Lübbecke 18,8 % des Wohnungs-

¹⁷ Aktuellere Daten liegen bedauerlicherweise nicht vor. Die Quote des selbstgenutzten Eigentums dürfte zwischenzeitlich gestiegen sein. LDS NRW, Wohnsituation der Haushalte in NRW, Düsseldorf 2002.

bestandes, was wiederum von den Werten für den Regierungsbezirk Detmold (23,0 %) und das Land Nordrhein-Westfalen (31,0 %) zum Teil deutlich abweicht.

Grafik 2: Gebäude mit Anzahl der Wohnungen im Kreis Minden-Lübbecke nach Gemeinden



Da der Anteil der Einpersonenhaushalte im Kreis Minden-Lübbecke bei 33,4 % liegt (Regierungsbezirk Detmold 38,2 %, Nordrhein-Westfalen 37,2 %), ist das statistische Verhältnis zwischen kleinen Wohnungen und kleinen Haushalten zwar insgesamt unausgeglichen, im Kreis Minden-Lübbecke fällt dies aber besonders weit auseinander. Praktisch bedeutet das, dass die Versorgungsmöglichkeiten für kleine und auf preiswerte Wohnungen angewiesene Haushalte als eher schwierig einzuschätzen sind. Da – wie weiter unten noch gezeigt wird – große Teile der Wohnungsnotfälle allein stehend und bezüglich ihrer Mietzahlungsfähigkeit eingeschränkt sind, sind ihre Versorgungsmöglichkeiten auch unabhängig von ihrer sozialen Stigmatisierung strukturell stark limitiert.

In Grafik 3 ist dargestellt, dass im Kreis Minden-Lübbecke kleinere Wohnungen (ein bis drei Räume) überproportional in den größeren Orten wie der Kreisstadt Minden (22,5 %) und in Bad Oeynhausen (24,3 %) zu finden sind. In den kleineren Orten wie Stemwede (10,4 %) oder Hüllhorst (12,1 %) fällt der Anteil kleinerer Wohnungen an den örtlichen Gesamtbeständen deutlich geringer aus.

Der Vergleich der Grafiken 2 und 3 sowie die in Tabelle 2 ausgewiesenen Daten machen deutlich, dass große Wohnungen vor allem in den Orten anzutreffen sind (beispielsweise in Stemwede, Rahden, Hille oder auch in Petershagen), in denen der Anteil der Einfamilienhäuser am örtlichen Gesamtbestand sehr hoch ist. Dies legt den Schluss nahe, dass es sich bei den großen Wohnungen in den entsprechenden Orten vor allem um selbstgenutztes Eigentum handeln dürfte. Entsprechend dieser Struktur der Wohnungsbestände in den Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke verteilt sich, wie weiter unten noch gezeigt wird, auch die Wohnungsnotfallproblematik.

Grafik 3: Wohnungen nach Anzahl der Räume im Kreis Minden-Lübbecke nach Gemeinden

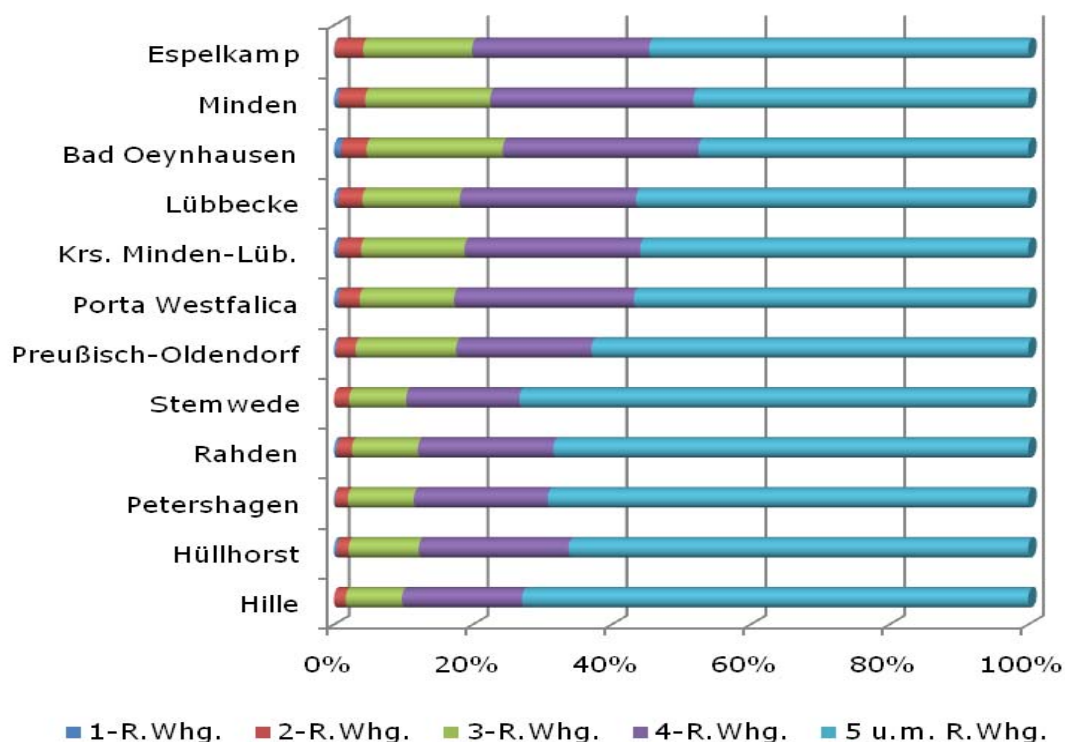


Tabelle 2: Gebäude und Wohnungen im Kreis Minden-Lübbecke, in den Gemeinden, dem Regierungsbezirk, NRW*

	Gebäude und Wohnungen										Wohnfläche in 100 m ²
	Gebäude mit ... Wohnungen				Wohnungen mit ... Räumen					gesamt	
	gesamt	in % v. gesamt			gesamt	in % v. gesamt					
	1	2	3 u.m.	gesamt	1	2	3	4	5 u.m.		
Bad Oeynhausen	12.206	56,9	29,4	13,7	23.263	1,0	3,7	19,6	28,2	47,5	21.786
Espelkamp	5.315	67,4	23,3	9,3	9.861	0,1	4,1	15,7	25,5	54,6	9.626
Hille	4.414	70,4	26,3	3,3	6.204	0	1,7	8,1	17,3	72,9	7.476
Hüllhorst	3.286	66,6	29,1	4,3	4.934	0,4	1,7	10,1	21,6	66,2	5.369
Lübbecke	6.471	67,7	23,3	9,0	10.923	0,6	3,5	14,0	25,4	56,5	11.139
Minden	19.339	60,2	23,8	16	39.053	0,6	3,9	18,0	29,3	48,2	35.429
Petershagen	7.325	74,9	21,5	3,6	10.219	0,2	1,8	9,5	19,3	69,2	11.551
Porta Westfalica	9.428	60,8	32,4	6,8	15.280	0,6	3,1	13,6	25,9	56,8	15.135
Preußisch-Oldend.	3.094	69,9	24,9	5,2	4.763	0,3	2,8	14,5	19,5	62,9	5.246
Rahden	3.760	76,3	18,2	5,5	5.571	0,4	2,2	9,5	19,5	68,4	6.374
Stemwede	3.454	75,5	20,5	4,0	5.002	0	2,2	8,2	16,3	73,3	6.238
Kreis Minden-Lüb.	78.092	64,9	25,4	9,7	135.073	0,6	3,3	14,9	25,3	55,9	135.369
Reg.bezirk Detmold	473.905	59,0	26,6	14,4	915.641	1,4	4,2	17,4	27,4	59,6	861.411
Nordrhein-Westfalen	3.654.194	58,3	20,4	21,4	8.532.648	2,1	6,0	22,9	30,2	38,7	7.249.610

* Stichtag 01.01.2009

Quelle: IT NRW: Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31.12.2009

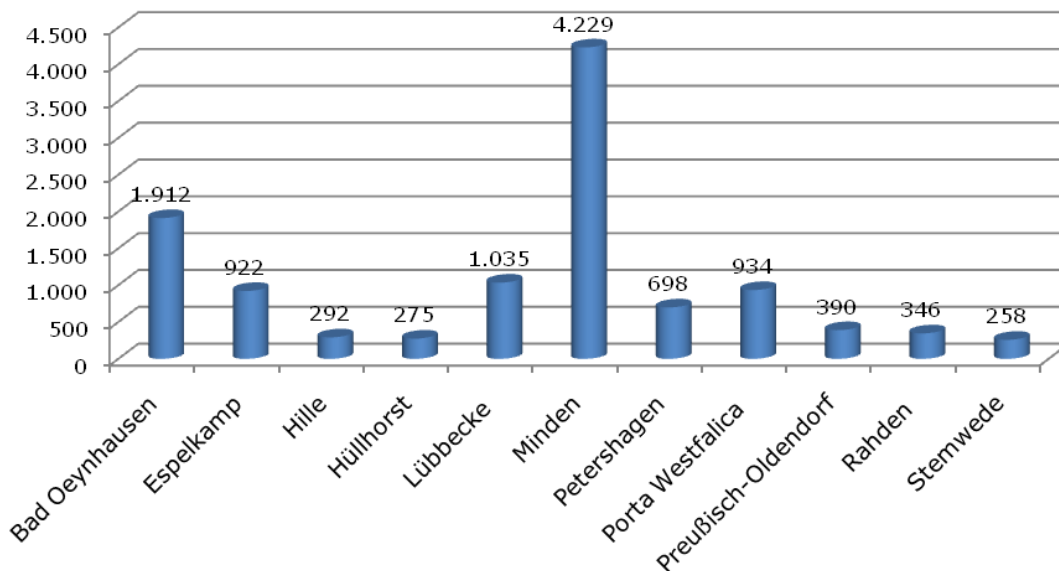
5.1.2.3 Transferleistungsbezug

Im Kreis Minden-Lübbecke betrug zu Beginn des Jahres die Zahl der als arbeitslos registrierten Menschen knapp 13.000,¹⁸ was einer Arbeitslosenquote von 8,2 % entspricht. Der Anteil der jungen Menschen (unter 25 Jahre) lag mit 9,0 % oberhalb des kreisweiten Durchschnitts, rd. 45 % waren weiblich und rd. 55 % männlich. 7.416 (57,1 %) der als arbeitslos registrierten Personen haben zugleich Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen.

Die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach SGB II liegt sowohl bei den Bedarfsgemeinschaften mit 11.291 als auch bei den Personen (inkl. Sozialgeld) mit 22.560 deutlich über der Zahl der als arbeitslos registrierten. Ein gutes Viertel der Sozialgeld beziehenden Familienangehörigen (26,2 %) sind Kinder unter 15 Jahre, weitere 15,4 % der Leistungsbezieher sind unter 25 Jahre, sodass zusammen genommen deutlich mehr als 40 % der Bezieher von Leistungen nach SGB II unter 25 Jahre alt sind.

In Grafik 4 sind die Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug differenziert nach kreisangehörigen Orten dargestellt. Zu erkennen ist die ungleiche Verteilung, wobei wenig überraschend ist, dass mit Minden und Bad Oeynhausen die beiden größten Orte auch die meisten Bedarfsgemeinschaften aufweisen. Zusammen finden sich dort 54,4 % aller Bedarfsgemeinschaften des Kreises. Bei einem gleichzeitigen Anteil von 41,4 % an der Gesamtbevölkerung des Kreises deutet sich jedoch die unterschiedliche Problembetroffenheit der kreisangehörigen Gemeinden an.

Grafik 4: Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug im Kreis Minden-Lübbecke und in den Gemeinden*



* Stichtag 31.01.2010

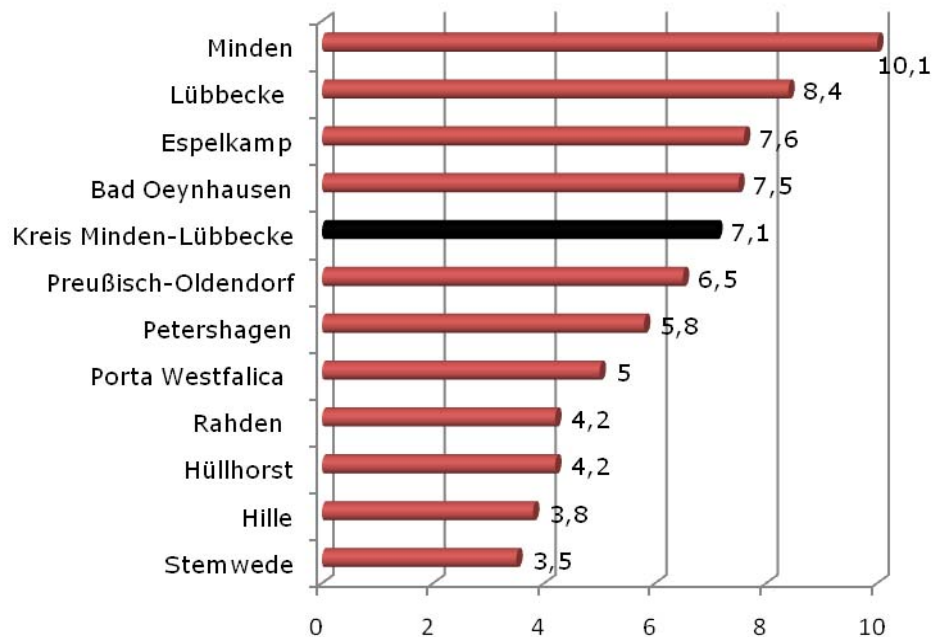
Quelle: *proArbeit* Minden-Lübbecke, IT NRW

Das gleiche Ergebnis findet sich beim Vergleich der nach SGB II leistungsbeziehenden Personen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern in den Gemeinden. Grafik 5 sowie Tabelle 3 machen deutlich, dass in Minden von 100 Personen rd. zehn Personen im Leistungsbezug stehen, in Stemwede (3,5) und Hille (3,8) sind

¹⁸ Stichtag 31.01.2010, die genaue Zahl beträgt 12.978 Personen; *proArbeit* Minden-Lübbecke, kommunale Arbeitsmarktstatistik.

es weniger als vier Personen. Aber auch in Hüllhorst, Rahden und Porta Westfalica liegt die Quote um mehr als die Hälfte unterhalb derjenigen in der Kreisstadt Minden. Der Mittelwert für den Kreis Minden-Lübbecke insgesamt lag zu Beginn 2010 bei 7,1, die Quote in Lübbecke, Espelkamp und Bad Oeynhausen lag jeweils oberhalb des Durchschnitts.

Grafik 5: Quote des SGB-II-Bezugs im Kreis Minden-Lübbecke und in den Gemeinden*



* Stichtag 31.01.2010 – Leistungsempfänger in % von Einwohnerinnen und Einwohnern
Quelle: *proArbeit* Minden-Lübbecke, IT NRW

Tabelle 3: Transferleistungsbezug nach SGB II nach Personen, Bedarfsgemeinschaften und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke

	Personen im Leistungsbezug*	Bedarfsgemeinschaften*	Bevölkerung**	Anteil Personen in Bedarfsgemeinschaften an Bevölkerung in %
Bad Oeynhausen	3.646	1.912	48.666	7,5
Espelkamp	1.919	922	25.341	7,6
Hille	619	292	16.343	3,8
Hüllhorst	572	275	13.489	4,2
Lübbecke	2.171	1.035	25.927	8,4
Minden	8.349	4.229	82.418	10,1
Petershagen	1.516	698	26.171	5,8
Porta Westfalica	1.766	934	35.398	5,0
Preußisch-Oldendorf	846	390	13.043	6,5
Rahden	666	346	15.847	4,2
Stemwede	490	258	13.981	3,5
Kreis Minden-Lübbecke	22.560	11.291	316.624	7,1

* Stichtag 31.01.2010

** Stichtag 30.06.2009

Quelle: *proArbeit* Minden-Lübbecke, IT NRW

5.2 Quantität der Wohnungsnotfallproblematik und Problembetroffenheit aus Sicht der Beteiligten

Zunächst werden die verfügbaren Daten zu Art und Umfang der Wohnungsnotfälle im Kreisgebiet dargestellt (vgl. 5.2.1). Im zweiten Teil dieses Abschnitts wird dies um die Ergebnisse zur Problembetroffenheit aus Sicht der beteiligten Akteurinnen und Akteure ergänzt, die auf den Aussagen der einbezogenen Expertinnen und Experten in den Anhörungen und Interviews basieren (vgl. 5.2.2).

5.2.1 Art und Umfang von Wohnungsnotfällen

Bevor die verfügbaren Daten zu Art und Umfang der Wohnungsnotfälle im Kreis Minden-Lübbecke dargestellt werden, soll zunächst kurz auf das grundsätzliche Problem der zahlenmäßigen Erfassung der Wohnungsnotfallproblematik hingewiesen werden. Nur wenige Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland verfügen über einen – annähernd vollständigen – Überblick über die quantitative Dimension der Gesamtproblematik und die Voraussetzungen für eine entsprechende trennscharfe Erfassung der weiter oben dargestellten Teilgruppen von Wohnungsnotfällen (vgl. Kap. 4) in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich. In starker Abhängigkeit von der jeweiligen Organisation der örtlichen Hilfesysteme werden von den unterschiedlichen Beteiligten – wenn überhaupt – nur Informationen zu Teilgruppen oder -aspekten im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich erhoben. Eine Zusammenführung und damit ein Gesamtüberblick über die Wohnungsnotfallproblematik ist daher meist unmöglich.¹⁹

Dies gilt auch für den Kreis Minden-Lübbecke. Eine systematische Erfassung von Daten zu den oben genannten Teilgruppen der Wohnungsnotfälle oder den Aktivitäten der Gemeinden oder der Dienste des Kreises in diesem Themenfeld existiert entweder nicht oder vorhandene Daten werden nicht zusammengetragen und ausgewertet. Vereinzelt finden sich auf der Ebene der Kommunen Kenntnisse über durch Gerichte oder Gerichtsvollzieher gemeldete Räumungsklagen oder Räumungstermine, aber einen fundierten Überblick über auf diese Weise von Wohnungsverlust bedrohte Haushalte gibt auch das nicht her. Ebenfalls auf der Ebene der Gemeinden finden sich vereinzelt Daten über die Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II oder § 34 SGB XII. Aber auch diese werden nicht systematisch ausgewertet. Begründet wird dies mit der geringen Fallzahl dieser Teilgruppe von Wohnungsnotfällen bei den Gemeinden und der fehlenden Übersicht und Problembetroffenheit über das gesamte Themenfeld, also all jene Fälle, mit denen die Kommunen oder der Kreis nicht unmittelbar in Kontakt kommen.

Systematisch erfasst werden in den Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke – wie in allen anderen Orten Nordrhein-Westfalens²⁰ – die im Rahmen der Gefahrenabwehr ordnungsrechtlich mit einem Obdach durch die Kommunen zu versor-

¹⁹ Aus diesem Grund wird in der Bundesrepublik bereits seit vielen Jahren die Schaffung von entsprechenden Grundlagen für verlässliche Daten über das quantitative Ausmaß drohender und eingetretener Wohnungslosigkeit sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der Bundesländer empfohlen und gefordert, in die auch die Kommunen und Landkreise einbezogen werden. Bisher konnte das Vorhaben einer einheitlichen Wohnungsnotfallberichterstattung jedoch nicht umgesetzt werden.

Bezüglich der örtlichen Ebene ist ergänzend anzumerken, dass in vielen Kommunen die Datensammlung im Bereich der präventiven Hilfen durch die 2006 eingeführte Zweigleisigkeit der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich gemeldeter Räumungsklagen und der Übernahmen von Mietschulden (§ 22 Abs. 5 SGB II und § 34 SGB XII) erschwert wurde.

²⁰ Diese OBG-Statistik ist bundesweit die einzige in ihrer Art und wird bereits seit Dekaden geführt, was Aussagen über einen längeren Zeitraum ermöglicht. Gleichwohl hat sie verschiedene Schwächen, von denen die bedeutendste ihre Reduktion auf nur einen Teilaspekt der Wohnungsnotfallproblematik darstellt.

genden Haushalte. Dies wird im Rahmen einer Landesstatistik jährlich zum 30. Juni ermittelt und veröffentlicht.

In Tabelle 4 finden sich die Angaben der Kommunen zum Umfang der nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) von ihnen 2009 untergebrachten Haushalte. Insgesamt waren es im Kreis Minden-Lübbecke 43 Haushalte mit zusammen 68 Personen. Dies entspricht einer Quote von 0,2 Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Vergleich mit dem Regierungsbezirk Detmold ist die Quote nur halb so hoch, verglichen mit dem Land Nordrhein-Westfalen beträgt sie sogar nur knapp ein Viertel.

Tabelle 4: Obdachlosigkeit nach Ordnungsbehördengesetz NRW im Kreis Minden-Lübbecke, im Regierungsbezirk, und in den Gemeinden*

	Haushalte				Personen	
	Gesamt	Mehr- perso- nen-Hh.	Einpersonen-Hh.		gesamt	je 1.000 EW
			abs.	in % von Hh.		
Bad Oeynhausen	3	0	3	100	3	0,1
Espelkamp	5	1	4	80	6	0,2
Hille	1	0	1	100	1	0,1
Hüllhorst	1	1	0	0	2	0,1
Lübbecke	6	0	6	100	6	0,2
Minden	17	8	9	30	30	0,4
Petershagen	3	1	2	33,3	11	0,4
Porta Westfalica	3	1	2	33,3	4	0,1
Preußisch-Oldendorf	3	1	2	33,3	4	0,3
Rahden	1	0	1	100	1	0,1
Stemwede	0	0	0	0	0	0
Kreis Minden-Lübbecke	43	13	30	70,5	68	0,2
Regierungsbezirk Detmold	533	80	453	85,0	731	0,4
Nordrhein-Westfalen	7.360	2.056	5.304	72,0	11.788	0,7

* Stichtag 30.06.2009

Quelle: IT NRW

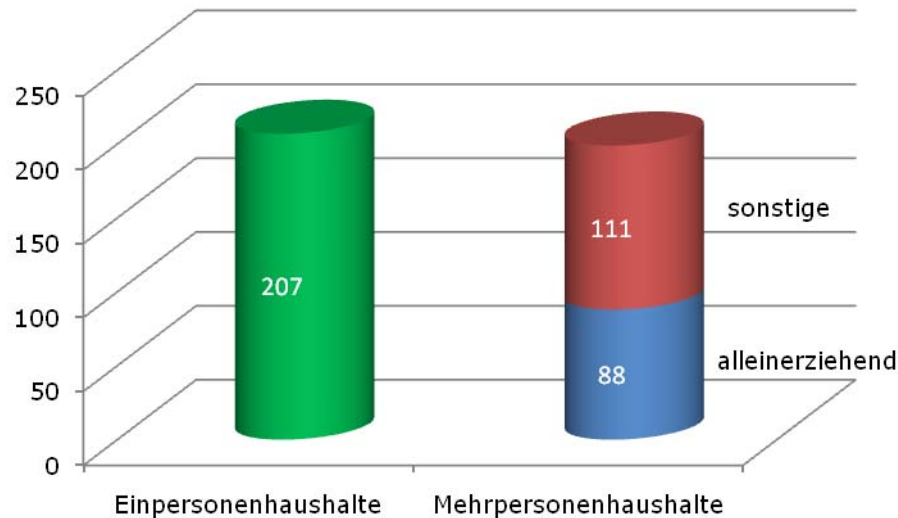
Bei den von den Gemeinden nach OBG untergebrachten Menschen handelt es sich überwiegend (70,5 %) um allein stehende Personen. Die meisten Unterbringungen fanden in der Kreisstadt Minden statt (44 % der Personen, 40 % der Haushalte). In Stemwede gab es zum Erhebungszeitpunkt keine öffentliche Unterbringung, in Rahden, Hille und Hüllhorst war jeweils ein Haushalt von einer Obdachlosenunterbringung betroffen.

Diese Daten zeigen, dass – mit Ausnahme der Kreisstadt – im ländlichen Raum ganz offensichtlich die Teilgruppe der mit einem Obdach öffentlich zu versorgenden Wohnungsnotfälle keine große Rolle spielt. Dies wird weiter unten auch durch entsprechende Angaben durch die Gemeinden bestätigt.

Dass die Wohnungsnotfallproblematik aber jenseits der von den Kommunen nach OBG versorgten Haushalte dennoch eine erhebliche Rolle spielt, wird an den Daten der Fachstelle *Wohin* für das Jahr 2009 deutlich. Von dieser wurden insgesamt 406 Haushalte mit zusammen 852 Personen betreut. Wie weiter oben bereits angedeutet, waren gut die Hälfte (51,0 %) der Wohnungsnotfälle Einpersonenhaushalte, knapp ein Fünftel (21,7 %) waren allein erziehende Frauen und Männer, und bei 27,3 % handelte es sich um andere Mehrpersonenhaushalte. Der Tabelle 5

ist ergänzend zu entnehmen, dass bei den allein stehenden Personen der Frauen- und der Männeranteil etwa gleich hoch ist.

Grafik 6: Klientel der Fachstelle Wohin 2009 nach Haushaltstyp



Die durchschnittliche Haushaltsgröße der Mehrpersonenhaushalte lag bei 3,2 Personen. In mehr als drei Vierteln der Mehrpersonenhaushalte (77,4 %) lebten minderjährige Kinder (insgesamt 331, was durchschnittlich 2,1 Kinder je Haushalt bedeutet). Etwa ein Drittel der Klientel (33,9 %) hatte einen Migrationshintergrund, das Gros davon (20,8 %) verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft, womit es sich bei rd. 80 % der Klientel der Fachberatungsstelle mit Migrationshintergrund um deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger handelt.

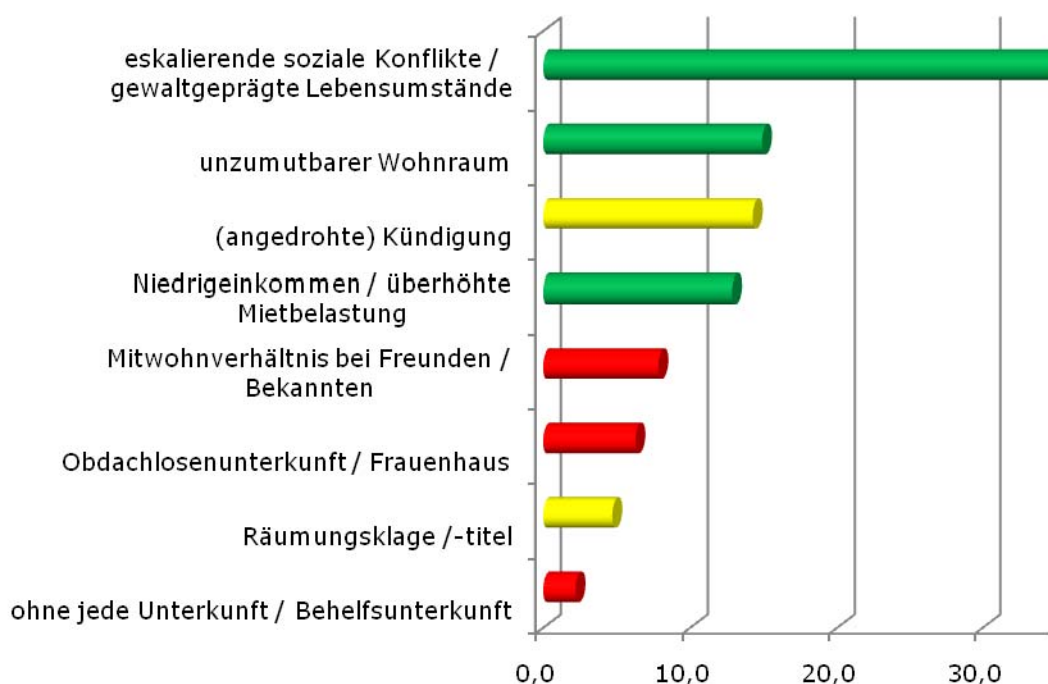
Tabelle 5: Klientel der Fachstelle Wohin nach Haushaltsstruktur und Geschlecht 2009

Gesamt		Haushalte				
		1 Einpersonenhaushalt			Mehrpersonenhaushalte	
		gesamt	Männer	Frauen	alleinerziehend	sonstige
absolut	406	207	103	104	88	111
in %	100	51,0	25,4	25,6	21,7	27,3

Differenziert man die Hilfeanliegen der Klientel der Fachstelle *Wohin* nach der weiter oben referierten Definition von Wohnungsnotfalllagen, so ergibt sich eine Dominanz bei den unzumutbaren Wohnverhältnissen (in Grafik 7 grün gekennzeichnet). Bei deutlich mehr als einem Drittel waren soziale Konflikte eskaliert oder es herrschten gewaltgeprägte Lebensumstände. Rund jeder achte Haushalt lebte in unzumutbarem Wohnraum (Substandard, beengter Wohnraum, unzureichende Ausstattung) oder hatte aufgrund seines geringen Einkommens eine deutlich überhöhte Mietbelastung.

Etwa jedem siebenten Haushalt war von seinem Vermieter / seiner Vermieterin gekündigt worden oder dies stand unmittelbar bevor. Es drohte also ein Wohnungsverlust. Bei weiteren knapp 5 % der Haushalte war es bereits zu einer Räumungsklage gekommen und/ oder die Zwangsräumung stand bevor (in Grafik 7 gelb gekennzeichnet.)

Grafik 7: Klientel der Fachstelle *Wohin* 2009 nach Art des Wohnungsnotfalls*



* N = 406 Fälle mit 638 Nennungen / Mehrfachnennungen möglich und wahrscheinlich

Bei den in Grafik 7 rot gekennzeichneten Balken handelt es sich um akut Wohnungslose, die entweder in (temporär zumeist begrenzten) so genannten Mitwohnverhältnissen (7,8 %) lebten, in Obdachlosenunterkünften oder Frauenhäusern (6,3 %) vorübergehend oder für längere Zeit untergebracht waren oder die ohne jede Unterkunft (2,2 %) oder Behelfsunterkunft (Gartenlaube etc.) lebten.

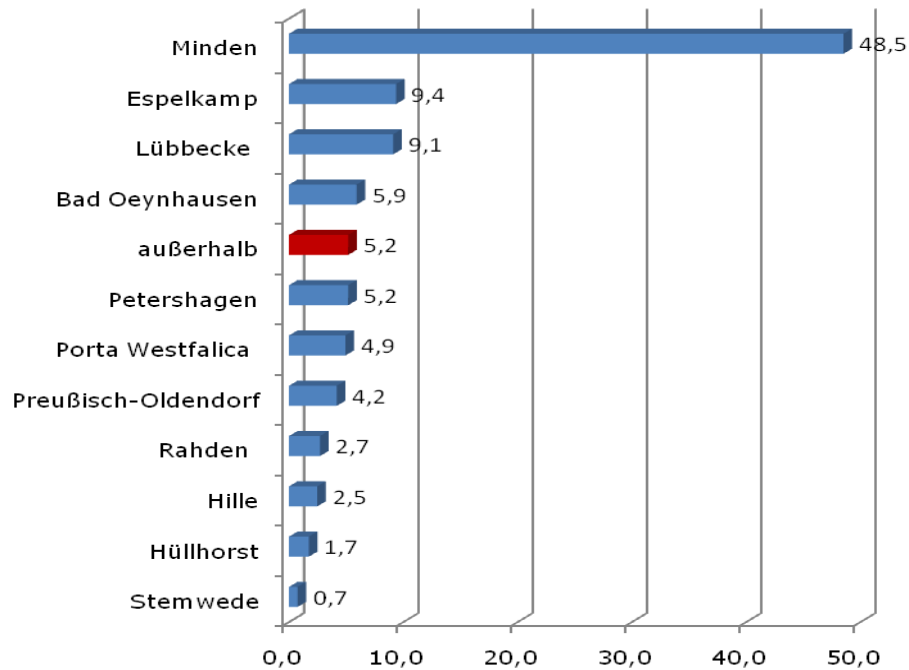
Deutlich wird, dass die in der Öffentlichkeit zumeist wahrgenommenen Wohnungsnotfälle ohne jede Unterkunft – ebenso wie die von den Kommunen institutionell nach OBG mit einem Platz im Obdach versorgten Haushalte – nur eine vergleichsweise kleine Teilgruppe des Klientenaufkommens der Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit im Kreis Minden-Lübbecke darstellen.

Knapp die Hälfte der Klientel der Fachstelle kam im Jahr 2009 aus Minden (197 Haushalte bzw. 48,5 %), aus Espelkamp und Lübbecke kamen jeweils rd. ein Zehntel. Aus Hüllhorst und Stemwede stammten zusammen zehn Haushalte, was 2,4 % der Gesamtklientel entspricht. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Wohnungsnotfallproblematik und damit auch der Hilfebedarf der entsprechenden Haushalte verbreiteter ist als von Vertreterinnen und Vertretern aus den kreisangehörigen Gemeinden mit Blick auf jeweils „ihre“ Klientel vermutet und wie es in den weiter unten referierten Ergebnissen der Gespräche mit den entsprechenden Institutionen formuliert wurde.

Die Zahlen machen deutlich, dass es vermutlich nur einen indirekten Zusammenhang zwischen der Größe der Gemeinde, der Anzahl der von den Kommunen nach dem OBG untergebrachten Haushalte und der Klientel der Fachstelle *Wohin* gibt. Dies würde zwar für Minden gelten, aber nicht auf alle anderen Gemeinden zutreffen. Vielmehr scheint sich darin die besondere Aufbausituation der Fachstelle im Jahr 2009 ebenso abzuzeichnen wie die sich in diesem Zeitraum noch in der Entwicklung befindende Dezentralisierung des Hilfeangebotes. Mit den Zahlen des Jahres 2010 wird sich zeigen, wie sich die Problembetroffenheit nach Gemeinden weiter differenzieren lässt. Allerdings ist anzunehmen, dass dabei weiterhin Unterschiede zwischen den großen und den kleineren kreisangehörigen Gemeinden be-

stehen werden, denen gegebenenfalls konzeptionell und strukturell Rechnung zu tragen ist.

Grafik 8: Herkunft der Klientel der Fachstelle *Wohin* 2009 nach Gemeinden (in %)



5.2.2 Problembetroffenheit aus Sicht der beteiligten Institutionen und Träger

Im Rahmen der Anhörungen und Interviews wurde versucht, ergänzend zu den referierten Daten aus der OBG-Statistik und der Fachstelle *Wohin* weitere Informationen zur quantitativen Dimension der Wohnungsnotfälle im Kreis Minden-Lübbecke zu erhalten. Die unterschiedlichen Befragten konnten dazu jedoch bis auf wenige Ausnahmen keine differenzierten Angaben machen und stattdessen allenfalls grobe Schätzungen abgeben. Diese waren jedoch nicht geeignet, eine annähernd seriöse Ableitung von Aussagen zum quantitativen Umfang der Wohnungsnotfallproblematik im Kreis insgesamt vorzunehmen.²¹ Dennoch können aus einigen Angaben und Aussagen weitere Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

Von den vier einbezogenen (großen Wohnungsunternehmen) wurde angegeben, dass es in den von ihnen repräsentierten (eigenen und verwalteten) Beständen (rd. 9.300 Wohnungen) in 200 bis 250 Fällen jährlich zu fristlosen Kündigungen kommt und der Grund hierfür ganz überwiegend (in rd. 90 % der Fälle) Mietrückstände sind. Damit sind zwischen 2,2 % und 2,7 % ihrer Mieter jährlich von einer fristlosen Kündigung betroffen.²² Geht man von diesen Anteilen aus und überträgt sie auf die Mietwohnungen im Kreisgebiet,²³ ergäben sich zwischen 600 und 750

²¹ Addiert man dennoch alle von den Expertinnen und Experten abgegebenen (groben) Schätzungszahlen und lässt die Problematik von Überschneidungen außer Acht, kann festgestellt werden, dass zusammen genommen rd. 900 Wohnungsnotfälle unterschiedlichster Art pro Jahr benannt wurden.

²² Allerdings führt dies in deutlich weniger Fällen auch zur Räumung der Wohnung. Angeben wurde, dass in rd. 50 Fällen die Wohnungen geräumt werden bzw. die Haushalte zum Verlassen der Wohnung bewegt werden können.

²³ Dabei handelt es sich um eine sehr grobe Schätzung. Ausgegangen wird dabei von rd. 135.000 Wohneinheiten und einer Eigentümerquote von 60 % bzw. Mieterquote von 40 %, was rd. 54.000

Fälle pro Jahr, bei denen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vorliegen dürften.

Andererseits gaben die Wohnungsunternehmen auch an, dass die Mietschuldenproblematik bzw. „normale Mietschuldenfälle“ für sie nicht ein so gravierendes Problem darstellten, weil diese vergleichsweise häufig geregelt werden könnten²⁴ (zum Teil erfolgt dies in Kooperation mit den Kommunen, und dann bei SGB-II-Leistungen beziehenden Haushalten in Verbindung mit der Veranlassung einer Direktüberweisung²⁵ der Miete).

Dies korrespondiert mit den Aussagen aus dem Bereich der Leistungssachbearbeitung der Kommunen, die angaben, in den letzten Jahren deutlich weniger mit „klassischen Wohnungsverlusten“ (infolge von Räumungsklagen und angesetzten Zwangsräumungen) konfrontiert gewesen zu sein. Im Zentrum ihrer Wahrnehmung stand dabei vor allem der Sachverhalt, dass Einweisungen in Obdachlosenunterkünfte – wie auch aus den zuvor referierten Daten zu Einweisungen nach dem OBG hervorgeht – nur noch vergleichsweise selten vorkommen. Zu den von den Amtsgerichten und Gerichtsvollziehern mitgeteilten Räumungsklagen und Zwangsräumungen ergänzten sie, dass häufig in solchen Fällen auch kein Kontakt zu den Wohnungsnotfällen hergestellt wird, sich die Fälle häufig „von allein“ erledigen und somit aus leistungsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf besteht. Festzuhalten bleibt daher, dass auch in den Kommunen, in denen es vergleichsweise häufig zu Zwangsräumungen von Wohnraum kommt, nur in sehr wenigen Fällen Unterbringungen in kommunalen Unterkünften auf Basis des OBG durchgeführt werden müssen.²⁶ Insofern besteht auch aus ordnungsrechtlicher Perspektive nur ein geringer Handlungsbedarf.

Nicht abschließend beantwortet werden konnte die Frage, wo die von Räumungsklagen und Zwangsräumungen betroffenen Haushalte letztlich verbleiben. Verschiedene Aussagen und auch Erfahrungen aus anderen Regionen legen aber die Vermutung nahe, dass ein erheblicher Anteil dieser Haushalte vor dem Räumungstermin auszieht und sich anderweitig mit Wohnraum versorgt oder aber – im Fall von Einpersonenhaushalten – anschließend bei Freunden, Bekannten oder Ver-

Mietwohnungen entspräche. Geht man davon aus, dass es bei den Wohnungsunternehmen doppelt so häufig zu Mietzahlungsproblemen wie bei anderen Vermieterinnen und Vermietern kommt, und legt dann die entsprechenden Quoten zugrunde, ergeben sich die dargestellten 600 bis 750 Haushalte.

²⁴ Der überwiegende Teil der Wohnungsunternehmen führte zudem an, bei „normalen Mietschuldenfällen“ – auch aufgrund von Vermietungsproblemen infolge eines aus ihrer Sicht ausgeprägten Mietermarktes – ein erhebliches Interesse am Erhalt der Wohnverhältnisse zu haben.

Aus Sicht der befragten Wohnungsunternehmen stellen vielmehr Haushalte mit (extremen) Verhaltensauffälligkeiten (so genannte „Hardcore-Fälle“) und deren Versorgung ein zentrales Anliegen dar. Diese werden insgesamt auf zwischen 30 und 50 Haushalte geschätzt. Für sie werden spezielle Versorgungsangebote für erforderlich gehalten. Auf die diesbezüglichen Vorstellungen der Wohnungsunternehmen wird unter 5.5 detaillierter eingegangen.

²⁵ Für die Leistungsträger wurde mit Einführung des SGB II die Möglichkeit geschaffen, unter gewissen Voraussetzungen die KdU direkt an die Vermieter/-innen zu überweisen. In § 22 Abs. 4 SGB II ist geregelt, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden sollen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Über Umfang und Voraussetzungen bei der Praktizierung von Direktüberweisungen wird im nachfolgenden Abschnitt (vgl. 5.3) eingehender berichtet.

²⁶ So wurden z. B. 2009 der Stadt Minden 59 Zwangsräumungen durch die Gerichtsvollzieher angekündigt und nur in einem Fall kam es zu einer anschließenden Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft. Zu Minden ist allerdings anzumerken, dass sich hier auch eine Notübernachtung befindet, die dem Rudolf-Winzer-Haus, einer stationären Einrichtung nach § 67 SGB XII für allein stehende wohnungslose Männer (mit überwiegend überregionalem Einzugsgebiet), angegliedert ist.

wandten unterkommt und sich damit häufig in prekäre Wohnverhältnisse begibt.²⁷ Ebenfalls weitgehend unbekannt ist den Befragten, in welche Wohnungsbestände umgezogen wird und wie häufig mit dem Bezug einer anderen Wohnung – insbesondere bei Einpersonenhaushalten – auch ein Ortswechsel verbunden ist. Dennoch deuten einige Angaben der Befragten (sowie im nachfolgenden Abschnitt dargestellten Ergebnisse zur Wohnraumversorgung) in Verbindung mit den referierten Daten zum Wohnungsbestand (vgl. 5.1.2.2) darauf hin, dass wahrscheinlich einerseits verstärkt Bestände im Substandardbereich und andererseits – zumindest partiell – auch verstärkt Wohnraum in den größeren Orten mit entsprechenden Beständen bezogen werden.

Dies korrespondiert in gewisser Hinsicht auch mit den Erfahrungen der Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit in freier und öffentlicher Trägerschaft aus angrenzenden Helfefeldern. Diese sind mit einem zunehmenden Teil von Haushalten konfrontiert, die in unzumutbarem Wohnraum, konfliktbeladenen oder anderen prekären (Mit-)Wohnverhältnissen leben oder aber in im Sinne des SGB II unangemessenem Wohnraum (zu teuer, zu groß) wohnen und Zusatzkosten (übersteigende Anteile von Miete, Betriebs- und Heizkosten) aus den Regelleistungen bestreiten. Dies führt – zum Teil trotz der Vornahme von Direktüberweisungen – zu einer Zunahme von Verschuldungen und auch zu Verelendungstendenzen in eigenem Wohnraum.²⁸ Die freien Träger bestätigen ebenfalls eine tendenzielle Abnahme von „klassisch bedrohten“ Mietverhältnissen infolge von Räumungsklagen und Zwangsräumungen bei ihrer Klientel. Andererseits weisen sie aber auch auf Erfahrungen hin, wonach nach Einführung des SGB II Beratungen und Unterstützungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von materiellen Leistungen nach diesem Gesetz bei ihren Angeboten in erheblichem Umfang nachgefragt werden, ohne dass dafür eine spezielle Zuständigkeit gegeben ist.²⁹

Die Aussagen der freien Träger zur Problembetroffenheit spiegeln sich auch in den Erfahrungen und Daten der Fachstelle *Wohin* wider. Auch diese ist einerseits mit einer erheblichen Nachfrage an Beratungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme und Gewährung von materiellen Leistungen im Sinne einer allgemeinen Sozial- und Existenzberatung konfrontiert,³⁰ andererseits decken sich die

²⁷ In jedem Fall bleibt die Mietschuldenproblematik in solchen Fällen in der Regel unbearbeitet, und diese Schulden führen zumeist auch zu Negativeintragungen bei den Auskunftsunternehmen der Kreditwirtschaft.

²⁸ Berichtet wird, dass einem Teil der Klientel deutlich weniger als die Regelleistungen als Lebensunterhalt zur Verfügung steht, weil beispielsweise häufig auch Darlehen (z. B. für unabwendbare Bedarfe oder übernommene Miet- oder Energieschulden) an den SGB-II-Träger zurückzuzahlen oder sie von Sanktionen betroffen sind. Im Zusammenhang mit Ver- und Überschuldungen und „Verelendungstendenzen in eigenem Wohnraum“ wird von allen Beteiligten auch berichtet, dass Schulden bei Energieversorgern ganz erheblich zugenommen haben und vergleichsweise viele Haushalte von Stromabschaltungen unmittelbar bedroht oder betroffen sind. Für das Gros der Kommunen kommen Haushalte mit diesen Problemen um ein Vielfaches häufiger vor als Mietschulden, und Energieschulden werden vor diesem Hintergrund als das eigentliche Hauptproblem aus leistungrechtlicher Sicht bezeichnet.

²⁹ Hintergrund dafür ist vor allem, dass die Einführung des SGB II mit seinen völlig neuen Strukturen und Inhalten aufseiten der davon betroffenen Menschen zu einer grundlegenden Verunsicherung geführt und damit einen erheblichen Beratungsbedarf erzeugt hat. Diesem Bedarf wurden jedoch bisher noch keine angemessenen Angebote gegenübergestellt.

³⁰ Diese Problematik betrifft nicht nur die Fachberatungsstelle *Wohin* und den Kreis Minden-Lübbecke. Auch an vielen anderen Orten sind insbesondere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft seit Einführung des SGB II mit einer höheren Nachfrage nach allgemeiner Sozialberatung und Orientierung und nach Begleitung bei Ämterkontakten ebenso konfrontiert wie mit einem gestiegenen Bedarf an Budgetberatung und Geldverwaltung. Ebenfalls gestiegen ist ihr Aufwand für die Erläuterung von Leistungsbescheiden und Sachverhalten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die allgemein zu beobachtende Zunahme der Nachfrage nach Basishilfen der Wohl-

Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Sozialarbeit zur Problembetroffenheit (Art und Umfang der Wohnungsnotfallproblematik) weitgehend mit den referierten Daten der Fachstelle zu den 2009 von ihr bearbeiteten Fällen. Auch hier dominieren unzumutbare und/oder prekäre Wohnverhältnisse.

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass sich die Wohnungsnotfallproblematik im Kreis Minden-Lübbecke weniger im „klassischen Bereich“ (Räumungsklagen, Zwangsräumungen und vor allem ordnungsrechtliche Unterbringungen) ausmachen lässt und stattdessen (zunehmend) unzumutbare und/oder prekäre Wohnverhältnisse in Verbindung mit Verarmungstendenzen in Wohnraum eine Rolle spielen.

5.3 Regelungen zur Angemessenheit von Wohnraum und ihre Auswirkungen auf die Versorgung von Wohnungsnotfällen und anderen sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten mit Normalwohnraum

Regelungen in Bezug auf Angemessenheit von Wohnraum (Mietobergrenzen) galten bis 2004 nur für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe nach dem bis dahin gültigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und damit für einen vergleichbar kleinen Personenkreis. Dies änderte sich deutlich mit der Einführung der Mindestsicherungssysteme nach SGB II und SGB XII, da nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe diese Regelungen auch auf Haushalte und Personen ausgeweitet wurden, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen hatten. Seitdem werden bei allen Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII die Kosten der Unterkunft (KdU) nur noch übernommen, wenn sie angemessen sind. Die Definition der Angemessenheit obliegt allein den Kommunen, die auch die Wohnkosten der Leistungsberechtigten zu tragen haben.³¹

Neben der intensiven sozial- und wohnungspolitischen Diskussion, die seitdem zur KdU-Thematik und den damit verbundenen vielschichtigen Aspekten geführt wird,³² haben die Regelungen unmittelbaren Einfluss auf die Bearbeitung der Wohnungs-

fahrtspflege (Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Spendenmittel für besondere Bedarfe etc.). Vgl. dazu auch Busch-Geertsema/Evers 2006 und 2007.

Im Zusammenhang mit den insbesondere im Rahmen der Prävention von Wohnungslosigkeit zu erbringenden Beratungsleistungen ist anzumerken, dass das SGB II (in § 22 Abs. 5) zwar Regelungen zur Mietschuldenübernahme (darlehensweise als Soll-Vorschrift) enthält, es jedoch keine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der notwendigen präventiven Beratungshilfen gibt. Deshalb hatten wir bereits an anderer Stelle empfohlen, bei den Regelungen zur Mietschuldenübernahme im SGB II (§ 22 Abs. 5) und im SGB XII (§ 34) jeweils auch die Finanzierung von Beratungshilfen zur Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit verbindlich vorzusehen. Vgl. detaillierter ebenda, S. 75.

An dieser Stelle soll auch bereits auf einen weiteren (insbesondere für die Kooperation mit Leistungsträgern relevanten) Sachverhalt hingewiesen werden, der bei den weiter unten beschriebenen Kooperationsbeziehungen zwischen der Fachstelle und den Leistungsträgern zu beachten ist. Eine wesentliche Leistung bei Beratungstätigkeiten im Bereich der Prävention von Wohnungslosigkeit stellt die Prüfung und Unterstützung bei der Realisierung finanzieller Ansprüche dar (vgl. dazu auch KGSt/MASSKS/LAG Ö/F 1999). Dabei wird von der Wohnungsnotfallhilfe aufgrund ihres Gesamtauftrages (Lösung der Wohnungsnotfallproblematik) häufig eine andere (umfassendere) Perspektive vertreten als diejenige, die sich allein unter leistungsrechtlichen Gesichtspunkten ergibt. Dies stellt besondere Anforderungen an die Kooperation zwischen beiden Stellen, auch um (vermeidbaren) Konflikten vorzubeugen und einen konstruktiven Umgang mit den unterschiedlichen Aufträgen und Sichtweisen zu erreichen.

³¹ Die KdU stellen für die Kommunen einen erheblichen Kostenfaktor dar. 2007 waren für bundesweit rd. 4,4 Mio. Haushalte rd. 16 Mrd. Euro aus öffentlichen Mitteln aufzubringen. Ein Teil der KdU-Kosten werden den Kommunen vom Bund erstattet. 2009 beteiligte sich dieser zu rd. 26 % an den Ausgaben. Vgl. BMVBS/BBSR 2009, S. 1.

³² Vgl. detaillierter dazu ebenda.

notfallproblematik, da durch sie wesentliche Rahmenbedingungen bei der Wohnungssicherung und der Wohnraumversorgung definiert werden. Bedeutsam sind sie zudem im Hinblick auf das erhöhte Mieteschuldenrisiko, dem insbesondere Haushalte ausgesetzt sind, die in unangemessenen Wohnraum („zu teuer“) wohnen.

Relevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wohnungsnotfallproblematik sind, inwieweit Wohnungsnotfälle, die mit einer Vielzahl von (anderen) Bedarfsgemeinschaften und den Haushalten mit Niedrigeinkommensbezug um angemessenen Wohnraum konkurrieren, bei der Versorgung mit Wohnraum hinreichend Zugang zu angemessenem Normalwohnraum finden, ob und in welchem Umfang aus dem erhöhten Mietschuldenrisiko von Haushalten in unangemessenem („zu teurem“) Wohnraum konkret bedrohte Wohnverhältnisse resultieren und ob in der Folge der Regelungen Konzentrationen von Haushalten mit Leistungsbezug nach SGB II in bestimmten Gebieten festzustellen sind.

Diese Fragestellungen standen auch im Mittelpunkt der Gespräche mit den Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Bereichen. Fragen zur Versorgungssituation der jeweiligen Klientel der Befragten sowie der Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach SGB II generell waren darin eingeschlossen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt war dabei auch, ob dabei den spezifischen Bedarfslagen von Frauen, Alleinerziehenden und Familien adäquat Rechnung getragen wird. Nachgegangen wurde auch der Fragestellung, in welchem Umfang Direktüberweisungen der KdU praktiziert werden und in welchem Ausmaß dadurch das Entstehen von Mietschulden und daraus resultierende Wohnungsverluste begrenzt werden können. Bevor die Ergebnisse der Gespräche referiert werden, sollen zunächst einige Daten zum quantitativen Umfang der von den KdU-Regelungen betroffenen Haushalte und Besonderheiten im Kreis Minden-Lübbecke zur Beteiligung der Mitgliedskommunen an den KdU-Kosten in Erinnerung gerufen werden. Dem Bericht zu den Ergebnissen ebenfalls vorangestellt wird die Vorstellung der Definitionen und Regelungen zur Angemessenheit im Kreis.

Ende Januar 2010 bezogen im Kreis Minden-Lübbecke 22.560 Personen in 11.291 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach SGB II. Auf der Ebene der Personen waren damit im Kreisdurchschnitt rd. 7,1 % der Bevölkerung betroffen.³³ Die Verteilung über das Kreisgebiet zeigt aber auch erhebliche Unterschiede zwischen den eher ländlich geprägten Gebieten (mit etwa halb so großen Quoten) und überdurchschnittlichen Quoten in den größeren Städten, wobei die Stadt Minden mit einer Quote von 10,1 % noch einmal heraussticht (vgl. Grafik 5). Ebenfalls noch einmal in Erinnerung gerufen werden sollen die Kostenregelungen, wonach die kreisangehörigen Kommunen die Hälfte (des kommunalen Anteils) der KdU aus eigenen Haushaltsmitteln zu tragen haben und aus diesem Grund auf ihrer Seite ein nicht unerhebliches Interesse an einer möglichst geringen Zahl von Haushalten mit Leistungsbezug nach SGB II in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehen dürfte. An der Verteilung der Leistungsberechtigten über das Kreisgebiet (vgl. ebenda) lassen sich die erheblichen Unterschiede bei der finanziellen Belastung der einzelnen Mitgliedskommunen ablesen.

³³ Setzt man Bedarfsgemeinschaften mit Haushalten gleich und rechnet auch noch eine gewisse – allerdings nur grob zu schätzende – Anzahl von Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach SGB XII hinzu, kann davon ausgegangen werden, dass schätzungsweise rd. 12.000 Haushalte im Kreis Minden-Lübbecke unter die KdU-Regelungen fallen. Anzumerken bleibt ferner, dass die in den kommunalen Arbeitsmarktstatistiken ausgewiesenen Quoten sich auf die gesamte Bevölkerung beziehen. Bereinigt man diese um Personen, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben und damit nicht mehr zu den Leistungsberechtigten nach SGB II gehören, ergibt sich für das gesamte Kreisgebiet mit 9 % eine deutlich höhere Quote, woraus auch folgt, dass im Kreis rd. jede elfte in-frage kommende Person Leistungen nach SGB II bezieht.

Zum Untersuchungszeitpunkt galten im Kreis Minden-Lübbecke für die Angemessenheit von Wohnraum im Sinne von SGB II und SGB XII die in Tabelle 6 ausgewiesenen Richtwerte, und zwar einheitlich für das gesamte Kreisgebiet.³⁴

Tabelle 6: Richtwerte zur Angemessenheit von Wohnraum im Kreis Minden-Lübbecke

Haushaltsgröße	brutto kalt	Größe bis
1-Personen-Haushalt	300,00 €	45 m ²
2-Personen-Haushalt	350,00 €	60 m ²
3-Personen-Haushalt	410,00 €	75 m ²
4-Personen-Haushalt	490,00 €	90 m ²
5-Personen-Haushalt	570,00 €	105 m ²
6-Personen-Haushalt	650,00 €	120 m ²
jede weitere Person	+60,00 €	+15 m ²

Quelle: Kreis Minden-Lübbecke

Von den befragten Expertinnen und Experten wurden zur Frage der Angemessenheit der Richtwerte erwartungsgemäß unterschiedliche Perspektiven und damit verbundene Positionen vertreten. Dies ist insofern auch nicht verwunderlich, als nachvollziehbare empirisch abgesicherte Grundlagen sowie entsprechende Kriterien, die auch lokale Besonderheiten am Wohnungsmarkt in den unterschiedlichen Regionen berücksichtigen, für eine zumindest annähernd objektive Bewertung der Frage der Angemessenheit weitestgehend (aktuell noch) fehlen. Insofern beziehen sich die nachfolgend im Einzelnen referierten Ergebnisse überwiegend auf subjektive Erfahrungen und Sichtweisen der beteiligten Akteurinnen und Akteure, die darüber hinaus auch in erheblichem Umfang interessengeleitet sein dürften.

Vor allem aus Sicht der befragten Wohnungsunternehmen sind die im Kreis gültigen Richtwerte zu niedrig, was insbesondere auf Wohnraum für Einpersonenhaushalte zutrifft.³⁵ Geteilt wird diese Position – zumindest bezogen auf Einpersonenhaushalte – auch von den freien Trägern. Während die Wohnungsunternehmen und die freien Träger auf der generellen Ebene eine durchaus strikte, keine Überschreitungen akzeptierende und damit insgesamt unflexible Handhabung der Richtwerte in der Praxis konstatierten, reklamierte der überwiegende Teil der befragten Vertreterinnen und Vertreter der leistungsgewährenden Stellen für sich, in Einzelfällen durchaus Überschreitungen zu akzeptieren.

³⁴ Seit Sommer 2009 wurden infolge des einschlägigen Urteils des Bundessozialgerichts zu „Mietobergrenzen“ die bis dahin geltenden Obergrenzen in Richtwerte umgewandelt. Parallel dazu wurde ein externes Unternehmen damit beauftragt, für das Kreisgebiet eine Mietwerterhebung durchzuführen, die als Grundlage für die Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels dienen soll. Ergebnisse zu den aktuell durchgeführten Erhebungen werden für den Sommer 2010 erwartet.

Darüber hinaus wurden die vom Kreis Minden-Lübbecke herausgegebenen „Arbeitshinweise zu § 22 SGB II“ im Sommer 2009 ebenfalls aktualisiert, wobei Bezug auf eine vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Arbeitshilfe zu dieser Rechtsnorm (mit Stand vom 20.05.2009) genommen wird (vgl. MAGS 2009). Da beide Materialien den Charakter von „Hinweisen“ haben, wird den Kommunen bei der der Anwendung der Regelungen vom Kreis insgesamt ein vergleichsweise großer Ermessensspielraum gelassen. Die erwähnten Materialien sind über die Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke unter <http://www.minden-luebbecke.de/> unter „proArbeit“, „Arbeitslosengeld II“, „Arbeitshinweise SGB II“, „§ 22“ öffentlich zugänglich.

³⁵ Begründet wird dies vor allem mit betriebswirtschaftlichen Argumenten. Besonders hingewiesen wird auf Diskrepanz zwischen der Entwicklung bei den Mietpreisen und Kostensteigerungen im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung (insbesondere im Bereich der Kosten für Handwerkerrechnungen). Eine bedeutsamer Faktor seien auch die Kostensteigerungen bei den Nebenkosten, da diese durch den im Kreis Minden-Lübbecke zugrunde gelegten Mietbegriff (brutto kalt) nicht adäquat berücksichtigt werden.

Bezogen auf die Quantität des zur Verfügung stehenden Wohnraums wurde übereinstimmend und für das gesamte Gebiet des Kreises berichtet, dass für Mehrpersonenhaushalte mittlerer Größe im Rahmen der gültigen Richtwerte hinreichend Normalwohnraum zur Verfügung steht, der überwiegend auch als geeignet bezeichnet werden kann und den betroffenen Haushalten mit Leistungsbezug nach SGB II prinzipiell auch zugänglich ist.³⁶

Versorgungsschwierigkeiten bestehen dagegen nach nahezu übereinstimmender Einschätzung aller Befragten bei Einpersonenhaushalten, wobei insbesondere von den freien Trägern berichtet wurde, dass in einigen Kommunen (insbesondere in Minden, Espelkamp, Porta Westfalica und Lübbecke) zu wenig kleine Wohnungen für diesen Haushaltstyp vorhanden sind, sodass für die Versorgung von Einpersonenhaushalten auch ein Mengenproblem besteht.³⁷ Bezeichnenderweise trifft das besonders jene Orte, bei denen kreisweit noch am häufigsten kleinere Wohnungen anzutreffen sind (vgl. Grafik 3). Einzelpersonen, die Klientel der Sozialarbeit der befragten freien Träger oder aber auch der Drogenberatung des Kreises sind, erhalten entweder bevorzugt in bestimmten stigmatisierten, schlecht ausgestatteten und zum Teil auch „passend gemachten“ Substandardbeständen Wohnraum zu – an der Qualität des Wohnraums gemessen – überhöhten Preisen oder müssen bei der Wohnungssuche erhebliche Wartezeiten in Kauf nehmen, die zumeist um ein Vielfaches höher sind als bei Familien. Berichtet wurde zudem, dass sich dadurch auch (maßnahmenbezogene) institutionelle Aufenthalte (z. B. in den Frauenhäusern) unangemessen, d. h. um viele Monate verlängern. Insgesamt werden damit durch die befragten Expertinnen und Experten die Ergebnisse zur Analyse des Wohnungsbestandes noch einmal bestätigt, wonach die Versorgungsmöglichkeiten für einkommensschwache Einpersonenhaushalte strukturell stark limitiert sind.

Im Gegensatz zu den Einpersonenhaushalten lassen sich die Versorgungsprobleme für sehr große Haushalte (mit mehr als fünf Personen), über die insbesondere freie Träger berichteten, die Hilfen im Kontext von Familien leisten, nicht unmittelbar aus den zur Verfügung stehenden Wohnungsmarktdaten ablesen. Berichtet wurde in diesem Zusammenhang, dass entsprechender Wohnraum bei den größeren (ehemals gemeinnützigen) Wohnungsunternehmen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht und darüber hinaus in der erforderlichen Qualität und unter Berücksichtigung eines bestimmten räumlichen Bezugs, der für Familien mit Kindern von besonderer Bedeutung ist, nur äußerst schwierig zu erhalten ist.

Mit Ausnahme von einigen sehr ländlich geprägten Kommunen wurde aus den meisten Teilen des Kreises das Vorhandensein von speziellen Substandardangeboten und von Gebieten mit Konzentrationen von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten in bestimmten Wohnblöcken, Straßenzügen bzw. auch bestimmten Beständen der Wohnungsunternehmen berichtet. Für die speziellen Angebote im Substandardbereich wurde konstatiert, dass hier bestimmte Vermieter/-innen (aus dem privaten Bereich, aber auch bestimmte Unternehmungen) bei der Mietpreisgestaltung offensichtlich auch eine Orientierung an den KdU-Regelungen vornehmen und Mieten bzw. Verträge – wie bereits mehrfach erwähnt – im Zweifels-

³⁶ Auf die besonderen Probleme von Haushalten mit Negativmerkmalen, aber auch auf die Frage, inwieweit die spezifischen Bedarfslagen insbesondere von Frauen und Haushalten mit Kindern adäquat berücksichtigt werden, wird weiter unten gesondert eingegangen.

³⁷ Zum Teil wird dies aber auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen aus ländlich geprägten Gebieten berichtet, in denen aufgrund der überwiegend von Wohneigentum geprägten Struktur am Wohnungsmarkt kleine Mietwohnungen nur in äußerst geringem Umfang vorhanden sind.

Vor allem für die Kreisstadt Minden wird auch von gewissen Engpässen bei der Versorgung von sehr großen Haushalten (fünf und mehr Personen) berichtet.

fall „passend gemacht werden“.³⁸ Im Zusammenhang mit diesen Substandardbeständen wird von den freien Trägern kritisiert, dass bei den Leistungsträgern weitgehend unberücksichtigt bleibt, ob Wohnraum auch unter sozialintegrativen, frauenspezifischen und familiengerechten Gesichtspunkten angemessen bzw. geeignet ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Haushalte, die einmal in diesen bekannten Beständen gelebt haben, stigmatisiert seien und somit nur geringe Chancen hätten, woanders angemessenen Wohnraum zu erhalten.

Die räumliche Konzentration von Haushalten mit Leistungsbezug nach SGB II hat nach Einschätzung insbesondere der freien Träger mit Einführung von SGB II und SGB XII zugenommen. Die kommunalen Leistungsträger leisten aus ihrer Sicht insofern auch einen Beitrag zur Verstärkung dieser Tendenzen, indem sie darauf verweisen, dass Wohnraum innerhalb der Richtwerte durchaus zu erhalten ist und – wie erwähnt – die Qualität des Wohnraums unter sozialintegrativer Perspektive weitgehend unberücksichtigt bleibt. Aus Sicht einiger Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen besteht jedoch auch ein Zusammenhang zwischen räumlicher Konzentration von Leistungsberechtigten nach SGB II und der Vergabep Praxis von Wohnraum durch die (größeren) Wohnungsunternehmen, die dazu führt, dass es einerseits „Hartz-IV-freie“ und andererseits „fast reine Hartz-IV-Bestände“ gibt. Eine gewisse Tendenz in diese Richtung wurde von den befragten Wohnungsunternehmen bestätigt, indem sie angaben, an Haushalte mit Leistungsbezug nach SGB II bevorzugt Wohnraum in Beständen „ohne Steigerungspotenzial“ zu vermieten und insofern entsprechende Steuerungen bei der Vermietung vorgenommen werden.

Die Frage des quantitativen Umfangs von in unangemessenem Wohnraum („zu teuer“) wohnenden Haushalten und des damit verbundenen Risikos des Entstehens von Mietschulden kann nicht beantwortet werden, da weder zur Anzahl noch zur Höhe von Überschreitungen von Wohnkosten aktuelles Datenmaterial zur Verfügung stand. Insofern konnten auch zu dieser Frage nur Einschätzungen aus Sicht der befragten Expertinnen und Experten berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Leistungssachbearbeitungen in den Kommunen kommen Bedarfsgemeinschaften mit unangemessenen Wohnkosten gelegentlich vor. Ihrer Erfahrung nach gelingt es einem Teil der Betroffenen, nach Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten diese auch tatsächlich – zum Teil auch durch entsprechende Verhandlungen mit ihren Vermieterinnen oder Vermietern – zu reduzieren. Wenn das nicht möglich ist, erfolgen Umzüge in angemessenen Wohnraum.³⁹ Dagegen berichteten die freien Träger, dass ein nicht unerheblicher Teil ihrer Klientel einen Teil der Wohnkosten aus den Regelleistungen bestreiten muss. Berichtet wurde auch von der Tendenz bei Haushalten mit Kindern (insbesondere auch Alleinerziehenden), mit Umzügen verbundene soziale Folgen für ihre Kinder (Wechsel des sozialen Umfeldes, Gefährdungen in negativ besetzten Wohngebieten) zu vermeiden. Die freien Träger verweisen in diesem Zusammenhang auf die Problematik von Bedarfsgemeinschaften, bei denen sich (ggf. auch nur auch temporär) die Mitgliederzahlen verändern (verringern). Dies ergibt sich vor allem in Trennungs- oder Scheidungssituationen, aber beispielsweise auch bei Familien bzw.

³⁸ Aus Sicht der Kommunen sind hier auch gewisse Mitnahmeeffekte zu beobachten, zu denen es ihrer Erfahrung nach in größerem Umfang – vor allem unmittelbar nach Einführung des Arbeitslosengeldes II und der damit verbundenen Ausweitung der KdU-Regelungen auf breitere Bevölkerungskreise – gekommen war.

³⁹ Unter bestimmten Voraussetzungen, insgesamt jedoch nur in Ausnahmefällen, werden Mietsenkungen auch von den befragten Wohnungsunternehmen – zumindest temporär – akzeptiert, und zwar dann, wenn es sich um langjährige und aus ihrer Sicht „verdiente“ Mieterhaushalte handelt, bei denen ein erhebliches Interesse an deren Verbleib in der Wohnung besteht. Zumeist wird jedoch in diesen Fällen versucht, dem Haushalt eine andere geeignete Wohnung aus dem Bestand anzubieten.

Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Zusammenhang mit Jugendhilfemaßnahmen außerhalb der Familie (Fremdplatzierungen), beim Auszug von erwachsenen Kindern, aber auch bei Inhaftierungen oder anderen institutionellen Aufenthalten.⁴⁰ Besondere Belastungen ergeben sich ihrer Erfahrung nach dann für viele Haushalte bei Nachzahlungen von Betriebs- oder Heizungskosten, und zwar auch in den Fällen, in denen die Miethöhe den Richtwerten entspricht, nicht jedoch die Größe der Wohnung, da der Anteil für die Überschreitungsfläche in jedem Fall selbst zu tragen ist.

Obwohl auch zum Umfang der Praktizierung von Direktüberweisungen der Kosten von Unterkunft und Heizung nicht auf entsprechende empirische Daten zurückgegriffen werden konnte, lassen die diesbezüglichen Angaben der für die Leistungsgewährung zuständigen Expertinnen und Experten den Schluss zu, dass im Kreis Minden-Lübbecke Direktüberweisungen in einem – für uns unerwartet – hohen Umfang vorgenommen werden. Kreisweit betreffen sie (geschätzt) etwa ein Fünftel aller Bedarfsgemeinschaften.⁴¹ Deutlich wurde in den Gesprächen, dass Wohnungsunternehmen und private Vermieterinnen und Vermieter ein erhebliches Interesse an der Praktizierung von Direktüberweisungen haben, um das Risiko von Mietrückständen einzuschränken. Einige von ihnen (insbesondere auch Anbieterinnen und Anbieter von Substandardwohnraum) machen die Direktüberweisung der Miete auch regelhaft zur Bedingung für eine Vermietung an Haushalte mit Leistungsbezug nach SGB II. Mit Ausnahme einer Kommune entsprechen alle anderen dem auch, wenn die betroffenen Haushalte dies wünschen bzw. einer Direktüberweisung zustimmen und eine Abtretungserklärung unterzeichnen.

Damit kann festgehalten werden, dass die Direktüberweisung der Miete in vielen Fällen eine Zugangsvoraussetzung für Leistungsberechtigte nach SGB II zu Wohnraum darstellt. Vor dem Hintergrund des Umfangs der Praktizierung ist außerdem davon auszugehen, dass dadurch auch dem Entstehen von Mietschulden in erheblichem Maße entgegengewirkt wird.

In den Gesprächen wurde auch auf weitere bekannte Zugangsbarrieren finanzieller und sozialer Art für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Haushalte bei der Erlangung von Normalwohnraum eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal darauf verwiesen, dass es – bis auf wenige Ausnahmen in einigen ländlich geprägten Kommunen – in fast in allen Regionen Wohnadressen mit einem hohen Bekanntheitsgrad (Stigmatisierung) gibt, die die Anmietung von Wohnraum an anderer Stelle erheblich erschweren bis unmöglich machen. Weitere deutliche und oft nur schwer zu überwindende Barrieren sind negative Auskünfte (insbesondere eidesstattliche Versicherungen, Haftbefehle und Mietschulden) nach Anfragen bei Auskunftsunternehmen der Kreditwirtschaft, die mittlerweile von allen größeren Wohnungsunternehmen vorgenommen werden und in aller Regel – zumeist sogar beim Angebot einer Direktüberweisung – die betreffenden Haushalte von einer Vermietung ausschließen.⁴²

⁴⁰ Von den Vertreterinnen der Frauenhäuser wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber für von Gewalt in der Partnerschaft betroffene Frauen geschaffene Möglichkeit, gerichtlich die Herausgabe der ehemals gemeinsamen Wohnung zu bewirken, für Frauenhausbewohnerinnen mit Leistungsbezug nach SGB II angesichts der KdU-Regelungen zumeist faktisch ausgeschlossen bleibt.

⁴¹ Insgesamt schwankten hier die Angaben (Schätzungen) zwischen rd. 10 % und 35 % und das Gros der Kommunen schätzte den Anteil auf etwa 20 %.

⁴² Allerdings betonten einige der befragten Wohnungsunternehmen, die auch Mitglied im regionalen Netzwerk sind, dass das Vorliegen von Negativauskünften bei ihnen nicht automatisch eine Vermietung ausschließt, in diesen Fällen „die Körbe jedoch deutlich höher hängen“. Auch von am regionalen Netzwerk beteiligten Angeboten und der Fachstelle *Wohin* wurde bestätigt, dass für ihre Klientel unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden.

Insgesamt bestehen im Kreis Minden-Lübbecke – wenn auch regional unterschiedlich und abhängig von der Haushaltsgröße – trotz eines auf den ersten Blick weitgehend ausgeglichen erscheinenden Wohnungsmarktes für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Haushalte nicht unerhebliche Versorgungsprobleme beim Zugang zu angemessenem, d. h. auch „dauerhaft richtigem“ Normalwohnraum. Diese betreffen in starkem Umfang Einpersonenhaushalte, aber auch große Haushalte (mit vielen Kindern). Abzuwarten bleiben die Ergebnisse der aktuell laufenden Mietwerterhebungen für die Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels, der zukünftig als Grundlage der Regelungen zur Angemessenheit der KdU dienen soll. Die Initiative des Kreises Minden-Lübbecke zur Erarbeitung entsprechender empirischer Grundlagen ist auf jeden Fall zu begrüßen.

5.4 Die besondere Situation und das Wohnungsnotfallrisiko von U25-Jährigen

Der Personenkreis der jungen erwachsenen Menschen mit ausgeprägten sozialen Problemen stellt bereits seit Längerem eine besondere Problemgruppe in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dar. Grund dafür sind vor allem erhebliche Zuständigkeits- und Schnittstellenprobleme zwischen der Jugendhilfe (SGB VIII) und Angeboten der Wohnungslosenhilfe im Rahmen von Sozialhilfemaßnahmen (§§ 67–69 SGB XII). Diese traten (und treten) auf, obwohl – wie z. B. in Nordrhein-Westfalen – zum Teil auf Spitzenverbandesebene entsprechende Vereinbarungen zwischen den unterschiedlichen Beteiligten zur Klärung der Zuständigkeiten geschlossen wurden. Eine wichtige Regelung in Nordrhein-Westfalen besteht beispielsweise darin, dass junge Erwachsene im Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen.⁴³ Dennoch greifen diese Regelungen in der Praxis zumeist nicht und die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sind – insbesondere im ambulanten Bereich und bei den niedrigschwelligen Angeboten – in hohem Maße mit jungen wohnungslosen Menschen dieser Altersgruppe konfrontiert. Zudem steigt deren Anteil kontinuierlich.⁴⁴

Mit Einführung des SGB II wurde ebenfalls ein besonderer Fokus auf (arbeitsmarktferne) junge Menschen und ihre Integration in den Arbeitsmarkt gelegt. Deshalb sieht das Gesetz für den Personenkreis der Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (U25-Jährige) besondere Maßnahmen im Bereich des Förderns, aber besonders auch im Bereich des Forderns vor, die sich einerseits in speziellen (intensiveren) Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten und andererseits in besonders hohen Anforderungen bei den Mitwirkungspflichten in Verbindung mit verschärften Sanktionsvorgaben ausdrücken.

Weil nach Inkrafttreten des Gesetzes in verstärktem Umfang Auszüge von jungen Menschen aus dem Elterhaus festzustellen waren, wurde das Gesetz relativ rasch dahingehend novelliert, dass der eigenständige Anspruch von U25-Jährigen auf Leistungen für Unterkunft und Heizung deutlich eingeschränkt wurde und sie vor

Zu ergänzen ist außerdem, dass auch von privaten Vermieterinnen und Vermietern vor einer Vermietung zunehmend „Vorvermieterbescheinigungen“ verlangt werden.

⁴³ Daraus folgt allerdings, dass dieser Personenkreis von stationären und teilstationären Maßnahmen nach §§ 67 ff. SGB XII) in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (in aller Regel) ausgeschlossen ist.

⁴⁴ Vgl. dazu auch die letzten beiden Statistikberichte 2004–2006 (Schröder 2008) und 2007 (erscheint in Kürze, vgl. BAG W 2010) der BAG Wohnungslosenhilfe.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass ein wesentlicher Grund bei den 18- bis 21-Jährigen darin liegt, dass sie keine Jugendhilfe mehr erhalten oder wünschen und sich dann an andere für sie erreichbare Angebote wenden, um ihre Notlage zu beseitigen. Dort wo ein ausgebautes System der Wohnungslosenhilfe existiert, sind das dann in der Regel die entsprechenden Angebote.

Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung des Leistungsträgers einholen müssen. Dieser ist gemäß § 22 Abs. 2a zu der Zusicherung dann verpflichtet, wenn *„die U25-Jährigen aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles verwiesen werden können, der Bezug der Unterkunft zur Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.“*⁴⁵

Aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe hat sich mit Einführung des SGB II, und insbesondere noch einmal durch die Einschränkung der Möglichkeit zum eigenständigen Wohnen, die Situation des Personenkreises der jungen Menschen mit ausgeprägten sozialen Problemen erheblich verschärft. Dies drückt sich zum einen darin aus, dass sich der Trend der zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe weiter fortgesetzt hat und andererseits Hilfgewährung und Umgang mit dem Personenkreis angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten und der damit verbundenen Abgrenzungs- und Schnittstellenproblematik deutlich komplizierter geworden sind. Vor diesem Hintergrund werden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe auch – ebenfalls zunehmend – mit jungen Menschen „ohne jegliche Perspektive und Orientierung“ konfrontiert. Die besondere Problematik dieser Zielgruppe und die Notwendigkeit der Entwicklung von koordinierten bedarfsgerechten Hilfeformen ist in der Fachwelt weitgehend unstrittig, in der Praxis ist es jedoch bisher noch nicht gelungen (gemeinsam mit den Leistungsträgern nach SGB II und der Jugendhilfe), befriedigende und adäquat aufeinander abgestimmte Hilfeformen und Perspektiven für die jungen Menschen zu entwickeln.⁴⁶

Die beschriebene grundlegende Problematik im Kontext der Zielgruppe der U25-Jährigen trifft auch auf den Kreis Minden-Lübbecke zu. Bereits beim Aufbau des regionalen Netzwerkes wurde die Situation und Versorgung mit Wohnraum bzw. die Übernahme der KdU bei eigenständigem Wohnen von U25-Jährigen als schwierig und regelungsbedürftig eingeschätzt. Dieses Ergebnis wird durch die Analysen zum Status quo noch einmal bestätigt.

Zunächst ist festzustellen, dass vom Kreis keine weiteren gesonderten Präzisierungen zu den im Gesetz benannten Voraussetzungen für die Zusicherung der Übernahme der KdU bei eigenständigem Wohnen U25-Jährigen vorgenommen wurden und dies auch auf das Verfahren zur Prüfung dieser Voraussetzungen zutrifft.⁴⁷ Vor diesem Hintergrund überrascht auch nicht, dass zwischen den Kommunen erhebliche Unterschiede beim Umgang mit Begehren von U25-Jährigen nach eigenständigem Wohnen bestehen und dabei kein einheitliches definiertes Verfahren zur Anwendung kommt.

Die Mehrheit der Kommunen bedient sich bei der Beurteilung der Voraussetzungen für ein eigenständiges Wohnen grundsätzlich fachlicher Stellungnahmen oder Gut-

⁴⁵ Außerdem erhalten U25-Jährige, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers umziehen, nur 80 % der Regelleistung.

⁴⁶ Unter anderem aus diesem Grund fördert das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Generationen des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) im Rahmen des Förderkonzeptes zum Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ (vgl. MGFFI 2009) aktuell zwei Projekte in NRW, bei denen es darum geht, für die Zielgruppe neue geeignete Hilfeformen zu entwickeln und zu erproben.

⁴⁷ Dagegen werden in der Arbeitshilfe des Landes einige (wenngleich nur insgesamt wenige) Hinweise zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „schwerwiegende soziale Gründe“ und „sonstiger schwerwiegender Grund“ gegeben. Benannt werden hier eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung (z. B. gewalttätige Auseinandersetzungen und familiäre Entfremdung) oder als Beispiel für einen „sonstigen schwerwiegenden Grund“, wenn sich nicht unterhaltsfähige oder nicht zum Unterhalt verpflichtete Eltern gegen den Verbleib des Jugendlichen entscheiden. Vgl. detaillierter MAGS 2009, S. 52 ff.

achten unterschiedlicher Stellen⁴⁸ und gibt an, den gegebenen Empfehlungen (weitgehend bzw. in der Regel) zu folgen. In einigen anderen Kommunen werden die Sachverhalte eigenständig durch die Leistungssachbearbeitung geprüft. Insgesamt kann also eine uneinheitliche Handhabung der Bestimmungen des § 22 Abs. 2a SGB II zum eigenständigen Wohnen von U25-Jährigen in der Praxis festgestellt werden, wobei von einigen Kommunen eine bewusst enge Auslegung der gesetzlichen Vorgaben praktiziert wird.

Von den freien Trägern werden die Ergebnisse zur unterschiedlichen Handhabung in den Kommunen im Prinzip bestätigt. Sie ergänzen jedoch, dass ihren Erfahrungen nach U25-Jährige im Kreisgebiet ohne die Unterstützung einer sozialen Einrichtung „so gut wie keine Chance“ haben, die Zusicherung zum eigenständigen Wohnen zu erhalten und sich deshalb – vergleichsweise häufig – auch an verschiedene soziale Einrichtungen wenden. Diese gesonderte Unterstützung ist allerdings bei den Bewohnerinnen der Frauenhäuser entbehrlich, da für sie generell eine Zusicherung erteilt wird. Nach Einschätzung der freien Träger nimmt die Bedeutung der U25-Problematik – auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten – in ihren Beratungen generell zu. Sie betrifft zudem nicht nur die U25-Jährigen selbst, sondern beispielsweise auch schwierige Familienkonstellationen (insbesondere auch von Alleinerziehenden), die durch die U25-Jährigen, die dort leben und nicht ausziehen können, zusätzlich erheblich belastet werden.⁴⁹

Eine andere Frage ist, inwieweit aus der beschriebenen Situation heraus eine Wohnungsnotlage entsteht. Dazu ist zunächst noch einmal daran zu erinnern, dass innerhalb des Kreises nicht auf Erfahrungen und entsprechende Daten eines ausgebauten Wohnungsnotfallsystems zurückgegriffen werden kann. Deshalb kann an diesem Punkt nur auf Erfahrungen und Einschätzungen der beteiligten Akteure zurückgegriffen werden.

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang vor allem Erfahrungen aus dem Bereich des Fallmanagements von *proArbeit*. Dazu ist zunächst zu berichten, dass die Vermittlungen von Wohnungsnotfällen durch die Regionalteams an die Fachstelle *Wohin* 2009 zu rd. einem Drittel U25-Jährige betrafen. Aus verschiedenen Regionalteams wurde zudem berichtet, dass die Wohn- und Lebenssituation dieser jungen Menschen in vergleichsweise vielen Fällen als problematisch bewertet wird und hier eine Zunahme in quantitativer Hinsicht zu beobachten ist.⁵⁰ Allerdings wurde auch ergänzt, dass für einen vergleichsweise hohen Anteil dieser U25-Jährigen ein eigenständiges Wohnen ohne entsprechende flankierende Hilfe eine deutliche Überforderung darstellen würde. Empfohlen wurden in diesem Zusammenhang spezielle (eng betreute) Wohnformen, bei denen eine enge und abgestimmte Kooperation mit dem Fallmanagement und ggf. auch der Jugendhilfe erfolgt.

Einen weiteren Zugang ermöglicht die Jahresstatistik der Fachstelle *Wohin*. Im Jahr 2009 waren 64 um Hilfe nachfragende Haushalte allein stehend und unter 25 Jahre, was knapp 16 % aller Haushalte ergibt.

⁴⁸ Benannt wurden hier Ärzte, Psychologen, das (eigene oder das Kreis-)Jugendamt, das Gesundheitsamt, der eigene Allgemeine Sozialdienst (des Sozialamtes oder des Jugendamtes) oder die den Sozialleistungsabteilungen zur Verfügung stehende eigene Sozialarbeit.

⁴⁹ Dies gilt insbesondere dann, wenn die U25-Jährigen von Sanktionen betroffen sind und es dadurch zu (oft zusätzlichen) finanziellen Belastungen der Haushalte kommt.

⁵⁰ Dies entwickelt sich regional aber unterschiedlich. Es finden sich auch Angaben über gleichbleibende Quantitäten.

5.5 Bearbeitung von Wohnungsnotfällen und Kooperationen

Das Gesamtvorhaben, die konzeptionellen Grundlagen der Fachstelle *Wohin* und das „Regionale Netzwerk zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen im Kreis Minden-Lübbecke“ zielen darauf ab, kreisweit für alle Menschen in Wohnungsnotfall- und anderen Krisensituationen bedarfsgerechte Hilfe- und Kooperationsstrukturen unter der Zielsetzung der dauerhaft richtigen Wohnraumsicherung und -versorgung aufzubauen. Die anzustrebende Struktur der Hilfen sieht dabei vor, dass – bei welcher Stelle auch immer im Kreis Minden-Lübbecke eine entsprechende Notlage bekannt wird und nicht mit Eigenmitteln der konfrontierten Institution bzw. des Trägers zu lösen ist – die dafür spezialisierte professionelle Hilfe (die Fachstelle *Wohin*) informiert und in die Problemlösung einbezogen wird. Unerheblich soll dabei sein, um welche der (konzeptionell) definierten Zielgruppen⁵¹ es sich handelt. Ebenfalls prinzipiell unerheblich ist, ob es sich dabei um einen (originären) Fall im Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen Trägers (z. B. Kommune, Fallmanagement vom Amt *proArbeit*, Sozialpsychiatrischer Dienst oder Drogenberatung des Kreises), eines freien Trägers oder eines privaten Trägers (z. B. Wohnungsunternehmen) handelt.

Der Aufbau solcher Hilfe- und Kooperationsstrukturen zielt damit auf die Entwicklung und Praktizierung einer abgestimmten Arbeitsteiligkeit zum Vorteil aller Beteiligten ab. Gekennzeichnet werden könnten die Kooperationen dabei durch das Motto: *„Alle sind Teil eines gemeinsamen Ganzen. Jeder macht jedoch nicht mehr alles oder Vieles, sondern jeder macht das, was er am besten kann und wofür er im Kernbereich zuständig ist“*. Ein wesentlicher Effekt der Kooperationen für die Beteiligten soll dabei sein, dass sie von bestimmten Problemen und den damit verbundenen Tätigkeiten entlastet werden und sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Gleichzeitig können dadurch erhebliche Synergieeffekte erzielt, Doppel- und Mehraufwand vermieden und Parallelstrukturen abgebaut werden.

Weiter zu berücksichtigen ist, dass derartige Kooperationen nur unter bestimmten Voraussetzungen realisiert werden können, mit ihnen Anforderungen an die Beteiligten verbunden sind und sie weitgehend auf Freiwilligkeit basieren. Daraus folgt unter anderem, dass für die Beteiligten (und vor allem auch für potenziell weitere Beteiligte) jeweils klar sein muss, welchen Nutzen bzw. Vorteile sie und ihre Klientel von den Kooperationen haben. Grundsätzlich müssen aber auch unterschiedliche Interessen berücksichtigt und akzeptiert werden und die Möglichkeit bestehen, ihnen adäquat Rechnung zu tragen. Für die aus den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten, vor allem aber aus zum Teil divergierenden gesetzlichen und anderen Aufträgen resultierenden Konflikte (insbesondere struktureller Art) ist es zudem notwendig, eine adäquate Form des Umgangs zu entwickeln, was erfahrungsgemäß bestimmte Kommunikations- und Konfliktmoderationsstrukturen erfordert.

Bedeutsam für das Funktionieren der Kooperationen ist zudem, dass die jeweiligen Leistungsprofile den Beteiligten bekannt sind und geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen Leistungen der Kooperationspartnerinnen und -partner in Anspruch genommen werden können, welche Verfahren dabei Anwendung finden und welche Arbeitsteiligkeiten (z. B. bei gemeinsamen Fallbearbeitungen) praktiziert werden sollen.

Bezogen auf das regionale Netzwerk und die Fachstelle *Wohin* ist zudem zu berücksichtigen, dass beide Institutionen erst im Frühjahr 2009 institutionalisiert wurden und an der Gründung des Netzwerkes auch nur eine begrenzte Anzahl von

⁵¹ Vgl. dazu die verschiedenen unter 2 definierten Gruppen und Teilgruppen von Wohnungsnotfällen. Hinzu kommen Personen mit einem Hilfebedarf gem. §§ 67–69 SGB XII.

Institutionen und Trägern beteiligt war. Deshalb war den an den Vorarbeiten beteiligten Akteurinnen und Akteuren auch bewusst, dass sich die Zuständigkeit der spezialisierten professionellen Hilfen durch die Fachstelle *Wohin* – zumindest in der Startphase – zunächst vor allem auf die im regionalen Netzwerk zusammengeschlossenen Träger konzentrieren musste, da nur zwischen diesen die Verfahrensregeln und -abläufe und die verschiedenen Kooperationsformen festgelegt und vereinbart worden waren.⁵² In Erinnerung zu rufen ist außerdem die zu diesem Zeitpunkt geringe Beteiligung der Kommunen am Netzwerk.⁵³

Wie bereits unter 5.2.2 dargestellt, sind die Kommunen mit der Wohnungsnotfallproblematik vor allem unter leistungs- und/oder ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten konfrontiert und dies (aus ihrer Sicht) in insgesamt vergleichsweise geringem Umfang.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund ist zunächst nachvollziehbar, dass das Gros von ihnen hinsichtlich des Angebotes einer professionellen Unterstützung bei der Querschnittstätigkeit „Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit“ durch die Fachstelle *Wohin* und das regionale Netzwerk nur vergleichsweise geringen Bedarf sieht. Dabei werden Netzwerk und Fachstelle durchaus unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Auf der eher grundsätzlichen Ebene reichen hier die Einschätzungen und Bewertungen von einer konkreten Entlastung von Tätigkeiten bis dahin, dass ein derartiges Angebot nicht benötigt und eher als kontraproduktiv erlebt wird. Allerdings wird die Sinnhaftigkeit der Angebote dabei in aller Regel nicht generell in Frage gestellt.

Die Gespräche mit den Kommunen zeigten aber deutlich, dass das gesamte Leistungsspektrum der Fachstelle, und hierbei insbesondere die aus der Beauftragung durch den überörtlichen Träger und die Wohnungswirtschaft resultierenden Tätigkeiten, weitgehend nicht bekannt waren. Den Kommunen war fast ausschließlich die sich auf § 16a SGB II beziehende Beauftragung der Fachstelle *Wohin* durch das Fallmanagement des Amtes *proArbeit* des Kreises präsent sowie die Möglichkeiten, bei Haushalten bzw. Bedarfsgemeinschaften ohne Leistungsbezug nach SGB II die Fachstelle auch im Rahmen der Bestimmungen nach SGB XII in Anspruch nehmen zu können.

Als besonders bedeutsam erwies sich in diesem Zusammenhang die Beauftragung der Fachstelle durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe bezüglich der Gewährung von Hilfen an Personen mit einem Unterstützungsbedarf nach §§ 67 ff. SGB XII. Dieser umfasst originär auch Beratungen und Unterstützungen in leistungsrechtlichen Fragen unter dem Gesichtspunkt der „Unterstützung beim Anschluss an übliche Sozialleistungen“. Unter anderem auch weil dieser Tätigkeitsbe-

⁵² An dieser Stelle soll auch noch einmal in Erinnerung gerufen werden, dass mit der Anerkennung als Fachberatungsstelle nach § 67 SGB XII durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (LWL) ein weiterer Auftrag hinzukam, dessen Inhalt vielen Beteiligten – insbesondere aufseiten der öffentlichen Träger – aus den bereits erwähnten Gründen weitgehend unbekannt war.

⁵³ An der Gründung des Netzwerkes beteiligte sich nur die Stadt Minden. Bis zum Untersuchungszeitpunkt war eine weitere Kommune hinzugekommen.

⁵⁴ Zudem sind die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen in den Kommunen unterschiedlich geregelt. Bezogen auf die Leistungsgewährungen nach SGB II und SGB XII sind sowohl gemeinsame als auch getrennte Zuständigkeiten bei den jeweiligen Sachbearbeitungen anzutreffen. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit für die Unterbringung Wohnungsloser ist darüber hinaus zumeist gesondert von den leistungsrechtlichen Zuständigkeiten geregelt. Allerdings gibt es auch Kommunen, in denen die leistungsrechtlichen mit den ordnungsrechtlichen Funktionen organisatorisch zusammengefasst sind. Die wesentlichen Funktionen bei der Bearbeitung von Wohnungsnotfällen nehmen in allen Kommunen jedoch durchgängig die Leistungssachbearbeitungen (und hier insbesondere die nach SGB II) im Rahmen ihrer Regelsachbearbeitung wahr, die größtenteils von ihrem Selbstverständnis her neben der Gewährung von (finanziellen) Leistungen auch eine (zumeist umfänglichere) Beratungstätigkeit zu ihrem Aufgabengebiet zählen. In einer Kommune existiert auch eine speziell für die Bearbeitung von Wohnungsnotfällen zuständige gesonderte (spezielle) Sachbearbeitung.

reich weitgehend bei den Kommunen nicht bekannt war und dementsprechend kaum Erfahrungen mit dem Hilfefeld nach §§ 67 ff. SGB XII in freier Trägerschaft vorlagen, wurden Beratungen von (auch in Eigenregie vorsprechender) Klientel in leistungsrechtlichen Fragen und die Unterstützung bei der Überprüfung von Leistungsbescheiden von den Kommunen besonders kritisch gesehen und oftmals eher als kontraproduktiv beschrieben.⁵⁵

Legt man die zu Eingang dieses Abschnitts thematisierten Maßstäbe und Voraussetzungen für eine kooperative Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik zugrunde, so kann – bezogen auf die Kommunen – festgestellt werden, dass größtenteils die erforderlichen Grundlagen dafür noch fehlen. Neben dem Sachverhalt, dass in einigen Kommunen entsprechende Bedarfe – aufgrund geringer Problembetroffenheit – auch nur in geringem Umfang wahrgenommen werden, erscheinen das Leistungsprofil der Fachstelle und die mit dem Netzwerk verbundenen Vorteile für die Kommunen nicht hinreichend präsent. Zudem zeigte sich, dass entsprechende Kommunikationsstrukturen – insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit divergierenden und zum Teil auch sich ausschließenden Aufträgen – noch nicht entsprechend implementiert sind und greifen.

Entsprechend den mit dem Kreis Minden-Lübbecke getroffenen Vereinbarungen und Verfahren ist das Fallmanagement des Amtes *proArbeit* für den Kreis die zentrale Kooperationsstelle für die Fachstelle und das regionale Netzwerk.⁵⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Fallmanagement prinzipiell keine eigenen sozialarbeiterischen Maßnahmen im Sinne des § 16a SGB II durchführt, sondern (durch Beauftragung von Dritten) entsprechende Maßnahmen einleitet und koordiniert bzw. diese für Personen mit Leistungsbezug nach SGB II steuert, wenn bei ihnen „besondere Vermittlungshemmnisse“ einer Arbeitsmarktintegration entgegenstehen. Bestehen Vermittlungshemmnisse infolge einer Wohnungsnotfallproblematik, besteht zu deren Beseitigung für die Regionalteams (kreisweit) die Möglichkeit, die Fachstelle entsprechend des beschriebenen Verfahrens einzuschalten bzw. zu beauftragen.⁵⁷

Zum Untersuchungszeitpunkt wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fachstelle durch das Fallmanagement von *proArbeit* bereits in nicht unerheblichem Umfang genutzt (rd. 28 % der 406 Haushalte der Fachstelle wurden 2009 über *proArbeit* an *Wohin* vermittelt). Dabei bestanden jedoch zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Regionalteams. Verantwortlich dafür waren neben den bereits erwähnten Unterschieden der Problembetroffenheit die unterschiedlichen Informationsstände bezüglich Art und Umfang der Leistungen.⁵⁸

⁵⁵ Zumindest partiell hatte dies auch Auswirkungen auf atmosphärischer Ebene.

⁵⁶ Das Amt *proArbeit* vertritt den Kreis zudem im regionalen Netzwerk. Das zwischen dem Kreis und den Trägern der Fachstelle vereinbarte Verfahren sieht sowohl direkte Vermittlungen durch das jeweils (regional) zuständige Fallmanagement als auch Direktgesprächen von Klientel bei der Fachstelle mit anschließender Information des Fallmanagements sowie Beantragung der Bewilligung der Hilfen im Einzelfall vor. Außerdem ist vorgesehen, dass zunächst in allen Fällen ein Grundstock von zwei Fachleistungsstunden zur Situationsklärung zur Verfügung steht und anschließend im Einzelfall und abhängig vom jeweiligen Hilfebedarf ein entsprechender weiterer Leistungsumfang beantragt und bewilligt wird.

⁵⁷ Die Fallkontrolle und -steuerung soll dabei für das Amt *proArbeit* in jedem Fall weiter beim Fallmanagement verbleiben, was auch bedeutet, dass z. B. bei weitergehendem (d. h. über die unmittelbare Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik hinausgehendem) Hilfebedarf (z. B. an Schuldnerberatung, Suchtberatung etc.) eine erforderliche Weitervermittlung ausschließlich über das Fallmanagement erfolgen soll. Der damit verbundene strukturelle Konflikt, wenn gleichzeitig auch die Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach §§ 67 ff. SGB XII vorliegen, wird weiter unten noch eingehender erörtert.

⁵⁸ Und dabei insbesondere zu den Leistungen, die sich aus dem Auftrag des überörtlichen Trägers für den Betrieb einer Fachberatungsstelle nach §§ 67 ff. SGB XII ergaben.

Daraus leiten sich auch unterschiedliche Bewertungen der Kooperation mit der Fachstelle ab. Hier zeigten sich deutliche Varianzen in Abhängigkeit vom Vorhandensein gemeinsamer Erfahrungen und eingespielter Kooperationen. Insbesondere in diesen Fällen wurden die Kooperationen nicht nur deutlich positiver bewertet, sondern es wurde auch explizit die damit für das Fallmanagement verbundene Möglichkeit benannt, bei Wohnungsnotfallproblematiken mit der Fachstelle nun in einem Bereich von Vermittlungshemmnissen, in dem es zuvor kein gezieltes Angebot gab, auf eine Instanz und spezielle Unterstützungen zurückgreifen zu können.⁵⁹

In der Kooperation zwischen Fachstelle und dem Fallmanagement von *proArbeit* trat jedoch auch ein grundlegendes und strukturelles Problem zutage, mit dem seit Einführung des SGB II die Kooperation zwischen der Wohnungslosenhilfe und dem Fallmanagement bzw. dem SGB-II-Leistungsträger in weiten Teilen der Bundesrepublik konfrontiert ist und das nachfolgend zunächst kurz erläutert werden soll.

Mit der Einführung des SGB II wurden für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz die Anspruchsvoraussetzungen auf soziale Hilfen nach dem SGB XII (die zuvor im BSHG unter „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ firmierten) beibehalten. Gleichzeitig sind jedoch im SGB II ebenfalls „soziale Hilfen“ (ursprünglich nach § 16 Abs. 2 und nach der letzten Novellierung nach § 16a SGB II) in kommunaler Zuständigkeit vorgesehen (Schuldnerberatung, Suchtberatung und „psychosoziale Betreuung“). Diese können erbracht werden, wenn sie „für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind.“⁶⁰ Von Bedeutung ist, dass es sich einerseits um Leistungen handelt, die gegenüber denen nach SGB XII vorrangig sind, die aber andererseits nur Kann-Leistungen mit einer deutlich enger begrenzten Zielsetzung (Arbeitsmarktintegration) als die Hilfen zur Überwindung von persönlichen Schwierigkeiten im SGB XII darstellen. Dagegen sind die in diesem Zusammenhang besonders relevanten „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nach den §§ 67 ff. SGB XII zwar nachrangig, auf sie besteht jedoch – im Bedarfsfall – ein Rechtsanspruch⁶¹ und die angestrebte Überwindung von sozialen Schwierigkeiten bezieht sich auf alle relevanten Bereiche „der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“.⁶² Durch die parallele Einführung von psychosozialen Hilfen in beiden Rechtskreisen sind erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei „psychosozialen Problemlagen“ entstanden, die sowohl die Maßnahmen selbst als auch deren Koordination betreffen, die letztlich nur dann befriedigend gelöst werden, wenn auf lokaler Ebene sachgerechte Abstimmungen vorgenommen und entsprechende Kooperationsformen entwickelt werden.⁶³

⁵⁹ Es soll allerdings auch erwähnt werden, dass das Fallmanagement in einigen Orten (Regionalteams) der Fachstelle eher skeptisch gegenüberstand. Dies traf jedoch überwiegend auf diejenigen Teams zu, die bisher nur über vergleichsweise wenige Kooperationserfahrungen verfügten, die sich außerdem dann zumeist auf Haushalte und Personen bezogen, die sich selbst (von sich aus) an die Fachstelle gewandt hatten oder von anderen Einrichtungen (zumeist aus dem regionalen Netzwerk) dorthin vermittelt wurden.

⁶⁰ Diese Hilfen werden dann auch vom Leistungsträger nach SGB II unter dieser Perspektive koordiniert. In der Praxis geschieht dies durch die „Persönlichen Ansprechpartner/-innen“ bzw. durch das bei den meisten SGB-II-Trägern eingeführte Fallmanagement.

⁶¹ Auf die persönlichen Hilfen auch unabhängig von Art und Höhe des Einkommens.

⁶² Aufgrund der komplexen Problemkonstellationen der Klientel mit einem Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII sieht das Gesetz für diese Zielgruppe explizit auch koordinierende Tätigkeiten und bei bestimmten (einzelfallfinanzierten, insbesondere jedoch stationären) Maßnahmen auch die Erstellung von individuellen Hilfeplänen und eines „Gesamtplans“ vor.

⁶³ Bereits vor Einführung von SGB II und SGB XII wurde die Problematik von den Verbänden der Wohnungslosenhilfe aufgegriffen und Vorschläge zur Abgrenzung und zu möglichen Organisationsmodellen für die Zusammenarbeit unterbreitet (vgl. BAG W 2004 und Claus/Poreski 2004). In der Praxis haben sich seitdem an mehreren Orten spezifische Abgrenzungs- und Zusammenarbeitsformen entwickelt.

Die sich aus diesen parallelen Zuständigkeiten ergebenden und aus vielen Orten bekannten Abgrenzungsschwierigkeiten können auch für den Kreis Minden-Lübbecke festgestellt werden. Hier kommen jedoch die – bereits erwähnten und weitgehend auf alle Beteiligten zutreffenden – fehlenden Erfahrungen mit ambulanten Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und die ebenfalls bereits beschriebene Konstruktion bei der Finanzierung des Anteils des Kreises sowie die Beauftragung eines weiteren Trägers mit der (kreisweiten) Durchführung von „psychosozialen Betreuungen“ für Personen und Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug nach SGB II hinzu.⁶⁴

Vor diesem Hintergrund ist die insbesondere von Teilen des Fallmanagements und dem Amt *proArbeit* vorgetragene Kritik an der Fachstelle, wonach eine Konzentration und Beschränkung auf den Auftrag zur Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik erfolgen soll und darüber hinaus keine weiteren eigenständigen Tätigkeiten (insbesondere koordinierender und vermittelnder Art) vorgenommen werden sollen, zwar aus der – dort vertretenen – reinen SGB-II-Perspektive nachvollziehbar. Andererseits zeichnet sich die Lebenslage vieler Betroffener aber auch durch einen Hilfebedarf nach §§ 67–69 SGB XII aus und damit auf weitergehende Erfordernisse. Das wesentliche Problem scheint also darin zu bestehen, dass bisher keine befriedigenden Lösungen, Abstimmungen und Verfahren für einen adäquaten Umgang mit den unterschiedlichen (gesetzlichen) Anforderungen, Voraussetzungen und Aufträgen erarbeitet und umgesetzt werden konnten.

Dies war auch ein wesentliches Ergebnis unseres Gesprächs mit den Leitungen des Sozialdezernats, des Amtes *proArbeit* und dem Sozialamt des Kreises Minden-Lübbecke. Auch hier wurde die Schaffung einer entsprechenden Struktur befürwortet und die Notwendigkeit gesehen, bei der Abgrenzung von Hilfen nach § 16a SGB II und § 67 SGB XII zukünftig klarere Zuständigkeiten – bezogen auf die beiden gesetzlichen Aufträge und die vor Ort bestehenden sachlichen Zuständigkeiten – zu schaffen. Aufgrund der bisher fehlenden Erfahrungen mit (ambulanten) Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII⁶⁵ wurde zudem ein stärkerer fachlicher Austausch

⁶⁴ Hierbei handelt es sich um das ArbeitsLebenZentrum im Kreis Minden-Lübbecke e.V. (ALZ). Der wesentliche Auftrag im Rahmen der an vier Standorten durchgeführten „psychosozialen Betreuung“ besteht darin, Kontakt (durch Aufsuchen) zu bisher vom Fallmanagement nicht erreichten Leistungsberechtigten herzustellen, Hilfebedarfe zu ermitteln und sie entweder an das Fallmanagement heranzuführen oder durch eine intensive Betreuung zunächst zu befähigen, weiterführende Hilfen überhaupt anzunehmen. Dies sind vergleichbare Leistungen, wie sie auch von niedrigschwellig ausgerichteten Angeboten und Projekten nach § 67 SGB XII erbracht werden. Allerdings handelt es sich dabei um einen anderen Leistungstyp als bei einer Fachberatungsstelle.

⁶⁵ Zu den ambulanten Hilfen nach § 67 SGB XII ist zu bemerken, dass für sie durch Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV SGB II NRW) ab dem 01.06.2009 die Zuständigkeiten zwischen örtlichem (Kreis) und überörtlichem Träger (LWL) neu geregelt wurden. Danach sind in NRW die beiden Landschaftsverbände als überörtlicher Träger über den stationären und teilstationären Bereich hinaus auch für die ambulanten Hilfen zuständig, wenn diese dazu geeignet sind, Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu verhindern. Zwischenzeitlich wurde deshalb auch die Rahmenvereinbarung NRW über Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff.) und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff.) nach dem SGB XII zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Landschaftsverbänden entsprechend neu gefasst. Die Rahmenvereinbarung und die Anlagen dazu enthalten diverse Regelungen und Vorschläge zu Abgrenzungskriterien zwischen den verschiedenen Hilfeformen und Leistungen im Bereich der ambulanten Angebote für Wohnungsnotfälle und Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die Rahmenvereinbarung ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. In dem hier interessierenden Zusammenhang wesentlich ist vor allem die Vorgabe, dass weitere Präzisierungen in örtlichen Kooperationsvereinbarungen vorzunehmen sind, die bis zum 30.04.2010 abzuschließen sind. Zum Untersuchungszeitpunkt (Mitte Februar 2010) war dazu ein erstes Gespräch zwischen dem LWL und den örtlichen Trägern terminiert.

Insgesamt bleibt damit zu den ambulanten Hilfen nach § 67 SGB XII festzuhalten, dass mit der Implementierung der Fachstelle *Wohin* im Kreis Minden-Lübbecke nicht nur Neuland betreten wurde, sondern dass darüber hinaus aktuell auch Grundlagen und Verfahren für die Anwendung neuer Zuständigkeitsregelungen zwischen den überörtlichen und örtlichen Trägern verändert und neu verhandelt werden. Im Zusammenhang mit den dort noch vorzunehmenden weiteren Klärungen

ebenso angeregt wie die Notwendigkeit, die Grundstruktur der unterschiedlichen Hilfen und Aufträge auch noch einmal entsprechend breit unter allen Beteiligten zu kommunizieren.

In diesem Zusammenhang wurde von den Vertreterinnen und Vertretern des Kreises auch noch einmal die Bedeutung der Rolle der Kommunen im Gesamtprozess betont und dabei insbesondere die Erhöhung der Akzeptanz der innovierten Hilfe- und Kooperationsstrukturen durch die Kommunen hervorgehoben. Angeregt wurde zudem, den lokalen Besonderheiten und Bedürfnissen adäquat Rechnung zu tragen und vor Ort persönliche Ansprechstrukturen zu entwickeln.

Ein deutlich anderes Bild ergibt sich bei der Kooperation zur Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik zwischen der Fachstelle und sozialarbeiterischen Angeboten der freien und öffentlicher Träger aus benachbarten Hilfegebieten, zumal diesbezüglich auch keine strukturellen Probleme wie die zuvor beschriebenen zu überwinden waren. Hinzu kommt, dass ein großer Teil dieser Angebote bereits an den Vorarbeiten zum Aufbau des regionalen Netzwerkes beteiligt war.

Die freien Träger, der Sozialpsychiatrische Dienst und die Drogenberatung nutzen das Angebot bei Wohnungsnotfallproblematiken ihrer Klientel. Dabei variieren – entsprechend der aus ihrem Kerngeschäft resultierenden Problembetroffenheit – Umfang und Art der Wohnungsnotfallproblematik. Umgekehrt kann die Fachstelle im Bedarfsfall aber auch auf die aus ihrer Sicht weitergehenden speziellen Hilfen und Angebote anderer Träger zurückgreifen und entsprechende zielgenaue Vermittlungen vornehmen. Mit einem Teil der einbezogenen Angebote der freien Träger sowie dem Sozialpsychiatrischen Dienst werden darüber hinaus auch gemeinsame Fallbearbeitungen praktiziert und die dabei erforderlichen Absprachen und Rückmeldungen entsprechend vorgenommen.⁶⁶

Insgesamt wird die Kooperation mit der Fachstelle durch die freien Träger, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und der Drogenberatung des Kreises nicht nur durchgängig positiv beschrieben und bewertet, sondern es wurde von vielen Befragten explizit eine (zum Teil deutliche) Entlastung von Aufgaben im Bereich der Wohnungsnotfallproblematik benannt, die durch die Kooperation mit der Fachstelle und im Netzwerk eingetreten ist und durch die eine bessere Konzentration auf Aufgabenstellungen innerhalb ihres eigentlichen „Kerngeschäftes“ möglich wurde. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass die Kooperationen mit einem großen Teil der einbezogenen sozialarbeiterischen Angebote in öffentlicher und freier Trägerschaft weitestgehend den konzeptionell definierten Vorgaben folgen und dass dabei auch die zu Eingang dieses Abschnitts benannten Voraussetzungen erfüllt werden.⁶⁷

Auch in dem Gespräch mit den Wohnungsunternehmen kam zum Ausdruck, dass bei ihnen für die Nutzung des Angebotes der Fachstelle (und der Kooperationen im Netzwerk) divergierende Voraussetzungen, Problemkonstellationen und Interessen eine Rolle spielen, die aus ihrer Sicht bei der Weiterentwicklung der Kooperationen zukünftig noch stärker berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus wurden auch

sollte dann auch die Schnittstelle zwischen Maßnahmen nach § 16a SGB II und §§ 67 ff. SGB XII weiter präzisiert werden.

⁶⁶ Kritisch anzumerken bleibt aber auch, dass einige der Befragten – zumindest tendenziell – die Fachstelle überwiegend als „reinen Wohnraumversorger“ für ihre Klientel nutzen, wodurch eine nicht sachgerechte Reduktion auf nur eine Funktion erfolgt, die über kurz oder lang auch zu einer Überforderung einer Fachstelle in freier Trägerschaft führen dürfte, da diese naturgemäß nicht über entsprechende Ressourcen am Wohnungsmarkt verfügen kann.

⁶⁷ Gleichzeitig sollten aber mit den Trägern, die die Fachstelle überwiegend als „reinen Wohnraumversorger“ nutzen, weitere Präzisierungen des Leistungsspektrums und der Kooperation vorgenommen werden.

generelle Erwartungen der Wohnungswirtschaft deutlich, die mit dem Aufbau der Kooperationsstrukturen im Kreis Minden-Lübbecke verbunden sind.

Bei den Wohnungsunternehmen ist zu berücksichtigen, dass bei ihnen neben einer vollständigen Vermietung ihres Bestandes auch ein grundsätzliches Interesse an einer möglichst geringen Mietrückstandsquote und stabilen und weitgehend störungsfreien Mietverhältnissen besteht. Wie bereits unter 5.2.2 dargelegt wurde, stellen „normale Mietschuldenfälle“ für die befragten Wohnungsunternehmen nicht das zentrale Problem dar, da sie einerseits eigene Strategien entwickelt haben⁶⁸ und andererseits diesbezüglich (wenn auch in unterschiedlicher Form und Qualität und mit unterschiedlicher Zufriedenheit) auch mit den Kommunen kooperieren.⁶⁹ Deutlich wurde, dass bei den Wohnungsunternehmen insbesondere ein Interesse an Verbesserungen beim Umgang mit aus ihrer Sicht schwierigen Mieterhaushalten oder Problemkonstellationen besteht, bei denen sie sich insgesamt einen „faireren Risikoausgleich“ wünschen.

Als „schwierige Mieterhaushalte“ bezeichneten die Unternehmen die bereits erwähnten „Haushalte mit schweren und extremen Verhaltensauffälligkeiten“ sowie Mieterhaushalte (zumeist im Leistungsbezug nach SGB II), die eine andere Wohnung anmieten und umziehen, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten, oder ohne Kündigung ausziehen. Darüber hinaus halten sie bei einigen Mieterinnen und Mietern (zum Teil auch längerfristige) persönliche Hilfen und Unterstützungen in ihren Wohnungen für erforderlich.

Während die Unternehmen mit der nicht korrekten Umzugspraxis vor allem Verbesserungen bei der Informations- und Kommunikationsstruktur mit den Kommunen verbinden, ist ihnen bewusst, dass ihre Erwartungen bezogen auf die beiden anderen Gruppen mehr auf eine (zukünftige) Schließung von Versorgungslücken ausgerichtet sind.⁷⁰ Insbesondere vor diesem Hintergrund bekundeten sie Interesse an der Weiterentwicklung und dem Ausbau der Kooperationen im Rahmen des regionalen Netzwerkes. Dem Netzwerk wird auch eine erhebliche Bedeutung bei der Institutionalisierung problemadäquater Informations- und Kommunikationsstrukturen beigemessen. Darin sollten vor allem auch die Kommunen noch deutlich besser einbezogen werden. Allerdings müssten dazu noch gesonderte Wege beschritten werden, um die Akzeptanz von Fachstelle und Netzwerk bei den Kommunen (und hier insbesondere im Altkreis Lübbecke) zu erhöhen.

Das Gros der Unternehmen kooperiert aber auch direkt und systematisch mit der Fachstelle auf geregelter Basis.⁷¹ Wie weiter oben bereits angedeutet, differieren

⁶⁸ Die bestehen bei drei Unternehmen darin, säumige Mieter vergleichsweise zeitnah auch persönlich aufzusuchen, um sie zur Zahlung zu bewegen oder eine anderweitige Lösung vorzubereiten.

⁶⁹ Zwei der vier Wohnungsunternehmen verfügen über geregelte Kooperationsbeziehungen (inklusive regelmäßiger Treffen) zu den für sie relevanten Kommunen, während die beiden anderen Unternehmen nur in Einzelfällen und somit nicht in institutionalisierter Form kooperieren. Inhaltlich beziehen sich die Kooperationen vor allem auf drohende Wohnungsverluste infolge Mietzahlungsverzugs. Von den beiden Unternehmen, die über institutionalisierte Kooperationsbeziehungen verfügen, wird die Zusammenarbeit positiv bewertet, während von den beiden anderen Optimierungspotenziale insbesondere hinsichtlich der Informationsflüsse und Kommunikationsstrukturen gesehen werden.

⁷⁰ Die Unternehmen deuteten zudem an, dass sie ggf. auch bereit wären, sich an der Schaffung von zusätzlichen Angeboten im Bereich der persönlichen Hilfen in Wohnungen (in Form von nachgehenden Hilfen und/oder ambulant betreutem Wohnen) oder der Schaffung von Versorgungsmöglichkeiten für Haushalte mit extremen Schwierigkeiten zu beteiligen. Bei den zuletzt genannten Haushalten schwebt den Vertretern der Wohnungsunternehmen eine Form des „Wohnens auf Probe“ (ohne mietvertragliche Absicherung) in von ihnen zur Verfügung gestelltem und von einem Träger angemietetem Wohnraum, kombiniert mit entsprechenden begleitenden Unterstützungen, vor.

⁷¹ Drei der vier befragten Wohnungsunternehmen sind Gründungsmitglieder des regionalen Netzwerkes und damit gleichzeitig auch Auftraggeber der Fachstelle.

auch hier die Kooperationen hinsichtlich Inhalt und Umfang. Andererseits werden auch von der Fachstelle die Kooperationen dazu genutzt, ihre Klientel in den Beständen der Unternehmen unterzubringen. Insbesondere dabei wird die Fachstelle auch als verlässlicher Partner beschrieben und ein offener und ehrlicher Umgang praktiziert. Darüber hinaus wird der Fachstelle ein „*gutes Management von Problemfällen*“ bescheinigt. Ergänzend ist zu erwähnen, dass zwischen den Unternehmen und der Fachstelle regelmäßige Treffen (*Jour fix*) zur Bilanzierung der Zusammenarbeit vereinbart wurden und praktiziert werden.

Insgesamt wird somit das Vorhaben, im Kreis Minden-Lübbecke bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik besondere Kooperationsstrukturen aufzubauen und weiterzuentwickeln, von den einbezogenen Vertretern der größten Wohnungsunternehmen durchgängig positiv bewertet und deren Weiterentwicklung unterstützt. Die Schwerpunkte sollten dabei aus Sicht der Wohnungswirtschaft neben einer (individuell auf jedes Unternehmen einzeln abgestimmten) Schärfung des Kooperationsprofils vor allem in der Weiterentwicklung von Informationssystemen, in das unbedingt auch die Kommunen einzubeziehen sind, sowie in der weiteren Ausdifferenzierung der Angebote und Hilfesegmente liegen.

Fasst man die Ergebnisse der Gespräche mit den Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichen einbezogenen Bereichen zusammen, kann festgestellt werden, dass der Aufbau neuer kooperativer und arbeitsteiliger Strukturen bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik im Kreis Minden-Lübbecke bereits in weiten Teilen prinzipiell gelungen ist. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle *Wohin* und Anbietern sozialarbeiterischer Beratungshilfen aus angrenzenden Hilfegebieten (in freier und öffentlicher Trägerschaft), die Wohnungswirtschaft und Teilen des Fallmanagements des Amtes *proArbeit*. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommunen konnte jedoch bisher nur in Einzelfällen mit einigen wenigen Kommunen realisiert werden. Insbesondere bei der Kooperation mit den öffentlichen (Leistungs-)Trägern (*proArbeit* und Kommunen) stellt der Umgang mit Abgrenzungsschwierigkeiten und Inkompatibilitäten, die sich aus der Parallelität von Leistungsaufträgen nach § 16a SGB II und §§ 67–69 SGB XII bei Leistungsberechtigten nach SGB II ergeben, ein erhebliches (auch strukturell begründetes) Problem dar. Die dazu erforderlichen Abstimmungen sollten zeitnah gemeinsam mit dem Kreis Minden-Lübbecke als örtlichem Träger der Sozialhilfe (und ggf. unter – zumindest partieller – Einbeziehung auch des LWL als überörtlichem Träger) vorgenommen werden.

Ein weiterer (prioritär) zu bearbeitender Schwerpunkt ergibt sich aus den beschriebenen Akzeptanzproblemen aufseiten des Gros der Kommunen, die unter anderem darauf basieren, dass dort der aus einer kooperativen (und im Einzelfall abgestimmten) Bearbeitung von Wohnungsnotfällen resultierende Mehrwert noch nicht hinreichend deutlich ist und damit wesentliche und grundlegende der eingangs beschriebenen Kooperationsvoraussetzungen fehlen. Deshalb sollte bezüglich der Verbesserung der Kooperation mit den Kommunen eine entsprechende Strategie entwickelt werden, bei der regionale Besonderheiten und Bedürfnisse adäquat berücksichtigt werden und die zudem den Aufbau von angemessenen Ansprech- und Kommunikationsstrukturen zum Gegenstand hat.

Ein zentrales Ergebnis der Gespräche ist außerdem, dass in fast allen Bereichen Nachschärfungen bei den jeweiligen Kooperationsprofilen vorgenommen werden sollten. Das bedeutet auch, dass – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufträge und des sich daraus ergebenden Gesamtleistungsspektrums der Fachstelle – individuell geklärt wird, welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen genau angeboten und abgerufen werden sollen/können und welche nicht bzw. nicht mehr. Die sich daraus auch ergebende Festlegung von klaren Grenzen ist für die Fachstelle von elementarer Bedeutung, damit auch sie sich auf „ihr Kernge-

schäft“ konzentrieren kann. Wegen der Vielzahl der Kooperationspartnerinnen und -partner und wegen des Umfangs des insgesamt mit dem weiteren Aufbau der Kooperationsstrukturen verbundenen Aufgabenspektrums sollten zudem – auch angesichts zeitlich und personell begrenzter Ressourcen – klare Prioritäten und Schwerpunkte gesetzt werden.

5.6 Kreisweite Organisation der Hilfen und Abdeckung des gesamten Kreisgebietes

Inwieweit die gewählten Trägerstrukturen geeignet sind, Wohnungsnotfallproblemlagen und eine flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsarbeit im ländlichen Raum umzusetzen, ist eine wesentliche Fragestellung im Rahmen des Gesamtvorhabens. Deshalb wurden die Anhörungen der Expertinnen und Experten dazu genutzt, auch deren Einschätzungen und Erfahrungen mit einzubeziehen. Eingegangen wurde dabei vor allem auf die Frage der benötigten Standorte und weitere organisatorische Fragen. Bevor die Einschätzungen der Expertinnen und Experten wiedergegeben werden, soll jedoch zunächst die aktuelle Organisation der Beratungsarbeit der Fachstelle *Wohin* kurz vorgestellt werden.

Die Fachstelle *Wohin* verfügt neben ihrem Hauptstandort in der Kreisstadt Minden über eine eigene Außenstelle in Espelkamp und ist somit in den beiden ehemaligen Altkreisen Minden und Lübbecke jeweils mit einem eigenen Standort regelmäßig vertreten. Darüber hinaus können auch in Bad Oeynhausen (in den Räumlichkeiten eines kooperierenden Trägers) Sprechstunden angeboten werden. Die Fachstelle kann außerdem im Großteil der verbleibenden Kommunen Räumlichkeiten (anderer freier Träger, der Regionalteams von *proArbeit*, zum Teil aber auch der Kommunen) für Beratungen vor Ort (mit-)nutzen. Hinzu kommt, dass aufsuchende Hilfen in der Form praktiziert werden, dass Hilfesuchende im Bedarfsfall in ihren Lebenszügen, d. h. in ihrer Wohnung oder an einem anderen von ihnen bestimmten Ort, aufgesucht werden. Die (flexiblen) Beratungstermine an den unterschiedlichen Orten werden in der Regel über die Zentrale in Minden (in Verbindung mit einer Einsatzplanung der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge) vergeben und koordiniert.

In den Gesprächen mit Expertinnen und Experten wurde diesen Gelegenheit gegeben, die Tragfähigkeit dieses Ansatzes zu diskutieren und zu bewerten. Einbezogen wurden aber auch Erfahrungen anderer Angebote mit einer kreisweiten Zuständigkeit. Hier wurde dann auch nach der Organisation ihres Beratungs- und Unterstützungsangebotes gefragt.

Der von der Fachstelle gewählte Ansatz mit jeweils einem Standort in den beiden Altkreisen sowie einer weiteren zusätzlichen Sprechstundenmöglichkeit in Bad Oeynhausen⁷² wird von den anderen Trägern mit kreisweiten Angeboten prinzipiell bestätigt und – insbesondere auch vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen – als ausreichend bewertet. Allerdings wird auch betont, dass möglichst zusätzliche Räumlichkeiten an weiteren Orten (optimalerweise in allen Kommunen) im Bedarfsfall für Vor-Ort-Beratungen (mit-)genutzt werden sollten, und berichtet, dass es diesbezüglich auch Ansätze zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten gebe. Wie bereits erwähnt, hat sich die Fachstelle *Wohin* diese Möglichkeiten bereits nahezu flächendeckend geschaffen.⁷³

⁷² Zum Teil wurde darüber hinaus ein gesonderter Standort in Bad Oeynhausen wegen der besonderen geografischen Lage (hinter den erwähnten beiden Gebirgszügen) und weiterer regionaler Besonderheiten für erforderlich gehalten.

⁷³ Erwähnt werden soll aber auch, dass einige Kommunen für die Umsetzung des mit der Fachstelle verbundenen konzeptionellen Ansatzes eine regelmäßige Präsenz (in Form von Sprechstunden) bei

Verschiedene Expertinnen und Experten freier Träger berichteten, dass auch bei ihren Angeboten zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den großen und den kleineren kreisangehörigen Gemeinden bestehen und die Kreisstadt Minden überproportional häufig betroffen ist.

Bezogen auf die mit einer Dezentralisierung verbundene Organisation der Beratungs- und Unterstützungsarbeit kann festgehalten werden, dass durch die von der Fachstelle praktizierte Organisation bereits aktuell das gesamte Kreisgebiet abgedeckt werden kann. Abzuwarten bleibt, inwieweit der weitere Aufbau der Kooperationsstrukturen, über die bei dem im Kreis Minden-Lübbecke gewählten Ansatz entscheidend auch der Zugang zu den Beratungsleistungen der Fachstelle (mit-)gesteuert wird, ggf. weitere Anpassungen bei der kreisweiten Organisation des Angeboten erforderlich macht.

ihnen vor Ort für angebracht hielten. Betont wurden in diesem Zusammenhang die Bedeutung und Notwendigkeit einer guten Kenntnis und Einbindung in lokale Strukturen, und zwar insbesondere auch bezogen auf die lokalen Wohnungsmärkte bzw. Vermieterstrukturen.

6 Zusammenfassung

Ausgehend von dem in der Fachdiskussion etablierten Begriff des Wohnungsnotfalls wurden Art, Umfang und Struktur der Wohnungsnotfallproblematik sowie die Strategien der verschiedenen relevanten Akteurinnen und Akteure im Umgang mit Wohnungsnotfällen im Kreis Minden-Lübbecke untersucht. Besonders im Fokus standen dabei die Kooperationsbeziehungen und Arbeitsteilung der beteiligten Träger und Institutionen im Rahmen der Bemühungen, im Kreis bedarfsgerechte trägerübergreifende Hilfestrukturen für Wohnungsnotfälle aufzubauen.

Der Kreis Minden-Lübbecke kann als typischer Flächenkreis mit starker ländlicher Prägung und erheblichen Unterschieden bei der Bevölkerungsdichte und der infrastrukturellen Ausstattung zwischen den verschiedenen Teilen des Kreises gekennzeichnet werden.

Die ländliche Struktur des Kreises findet sich auch beim Wohnungsbestand. Insgesamt dominiert selbst genutztes Eigentum, und zwar in den ländlich geprägten kleineren Orten entsprechend stärker als in den größeren kreisangehörigen Städten. Umgekehrt sind dort – wenn auch in geringem Umfang – Mietwohnungsbestände zu finden. In diesem Teilsegment sind zudem die für die Versorgung von Wohnungsnotfällen besonders relevanten kleineren Wohnungen deutlich unterrepräsentiert. Kleinere Mietwohnungen sind also ohnehin sehr knapp und vor allem in den größeren Städten anzutreffen. Insgesamt deuten die Strukturdaten zum Wohnungsbestand auf deutlich eingeschränkte Versorgungsmöglichkeiten vor allem für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Einpersonenhaushalte hin.

Bezogen auf die Bevölkerung unter 65 Jahre bezog im Januar 2010 rd. jede elfte Person im Kreis Minden-Lübbecke Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Hier weisen die größeren Städte (und insbesondere die Kreisstadt) überdurchschnittliche Quoten aus, während diese in den ländlichen Gemeinden deutlich unter dem Kreisdurchschnitt liegen.

Insgesamt lässt sich aus den Strukturdaten zum Wohnungsbestand und zum Leistungsbezug nach SGB II ein klarer – und letztlich erwartbarer – Zusammenhang ablesen. Leistungsberechtigte nach SGB II sind elementar auf (preiswerte) Mietwohnungsbestände angewiesen und deshalb verstärkt auch dort anzutreffen, wo diese vorhanden sind. Dies sind im Kreis Minden-Lübbecke vor allem die größeren Städte, in denen sich ganz überwiegend auch die Bestände der großen (ehemals gemeinnützigen) Wohnungsbaugesellschaften befinden, wo dann als weitere Folge Haushalte mit Leistungsbezug nach SGB II überrepräsentiert sind. Insofern folgt ihre Verteilung im Kreis Minden-Lübbecke – wie auch an anderen Orten – weitgehend der Struktur am Wohnungsmarkt.

Zu den bereits aus der Struktur des Wohnungsbestandes ablesbaren Versorgungsengpässen für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Einpersonenhaushalte ergaben die Expertengespräche ergänzend, dass auch die Versorgung von sehr großen Haushalten (mit vielen Kindern) problematisch ist. Sozial und wirtschaftlich benachteiligte Haushalte finden Wohnraum häufig nur in stigmatisierten und schlecht ausgestatteten Substandardbeständen, die – gemessen an der Qualität des Wohnraums – zu überhöhten Preisen vermietet werden. Derartige Bestände des Substandards und von Gebieten mit einer Konzentration von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Haushalten in bestimmten Wohnblöcken und Straßenzügen finden sich in fast allen Teilen des Kreises. Aus Sicht der befragten Träger der Sozialarbeit tragen dazu auch die KdU-Regelungen entscheidend mit bei, weil u. a. die Qualität des für die Richtwerte zu erhaltenden Wohnraums unter sozialintegrativer (und familiengerechter) Perspektive weitgehend unberücksichtigt bleibt.

Ausgesprochen schwierig erwies sich die Datenlage zu Art und Umfang von Wohnungsnotfällen. Als statistische Grundlagen standen letztlich nur Daten aus der OBG-Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen und die der Fachstelle *Wohin* über ihre Klientel im Jahr 2009 zur Verfügung. Diese konnten jedoch nicht mit diversen – zumeist geschätzten – weiteren Einzelangaben verschiedener Träger zusammengeführt werden, sodass eine annähernd seriöse Ableitung von Aussagen zur quantitativen Dimension der Wohnungsnotfallproblematik im Kreis insgesamt nicht möglich war. Festzuhalten und als Untergrenze zu benennen sind aber jene rd. 400 Haushalte, die 2009 bei der Fachstelle als Hilfenachfrager registriert wurden. Die tatsächliche Zahl der Wohnungsnotfälle im Kreis Minden-Lübbecke dürfte aber deutlich höher sein.

Insgesamt verweisen die Analysen jedoch darauf, dass sich die Wohnungsnotfallproblematik im Kreis Minden-Lübbecke weniger im „klassischen Bereich“ (Räumungsklagen, Zwangsräumungen, ordnungsrechtliche Unterbringungen und „Personen auf der Straße“) verorten lässt und stattdessen zunehmend unzumutbare und/oder prekäre Wohnverhältnisse in Verbindung mit Verarmungstendenzen in Wohnraum eine erheblich größere Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund ist auch erklärbar, dass von den Kommunen die Wohnungsnotfallproblematik als insgesamt geringes Problem beschrieben wird, da sie damit vor allem aus leistungsrechtlicher und/oder ordnungsrechtlicher Perspektive konfrontiert sind. Zudem wird durch die in großem Umfang von den Kommunen praktizierte Direktüberweisung der Miete bei Leistungsbezug nach dem SGB II der Entstehung von Mietschulden vorgebeugt.

Ein wesentliches Anliegen des Gesamtvorhabens besteht darin, unter Einbeziehung aller wesentlichen Beteiligten bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik kreisweit besondere Kooperationsstrukturen in Verbindung mit der Fachstelle *Wohin* und dem regionalen Netzwerk aufzubauen und weiterzuentwickeln. Die Analysen dazu zeigen, dass der Aufbau neuer kooperativer und arbeitsteiliger Strukturen bereits in weiten Teilen prinzipiell gelungen ist. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle *Wohin* und Anbietern sozialarbeiterischer Beratungshilfen aus angrenzenden Hilfegebieten (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der Wohnungswirtschaft und Teilen des Fallmanagements des Amtes *proArbeit*.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommunen konnte jedoch bisher nur in Einzelfällen mit einigen wenigen Kommunen realisiert werden. Insbesondere bei der Kooperation mit den öffentlichen (Leistungs-)Trägern (*proArbeit* und Kommunen) stellen Abgrenzungsschwierigkeiten und Inkompatibilitäten, die sich aus der Parallelität von Leistungsaufträgen nach § 16a SGB II und §§ 67–69 SGB XII bei Leistungsberechtigten nach SGB II ergeben, ein erhebliches (auch strukturell begründetes) Problem dar. Folglich sollte hier eine Präzisierung der jeweiligen Leistungsprofile und der darauf aufbauenden Kooperationen erfolgen.

Ebenfalls eng mit dem Gesamtvorhaben verbunden ist die Umsetzung einer flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungsarbeit. Hierzu wurde von der Fachstelle ein spezielles Organisationsmodell entwickelt, in dem mehrere (eigene) Standorte mit der Möglichkeit zur Nutzung von Räumlichkeiten anderer Träger in diversen Orten mit aufsuchenden Hilfen ebenso kombiniert werden wie offene Sprechzeiten mit flexiblen Beratungszeiten an unterschiedlichen Orten. Durch dieses Modell kann bereits aktuell die gesamte Fläche des Kreises im Bedarfsfall abgedeckt werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der im Kreis Minden-Lübbecke gewählte Aufbau einer Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsnotfällen, ihre Integration in ein entsprechendes Netzwerk öffentlicher und freier Träger sowie

der für die Fläche eines Kreises gewählte Organisationsansatz sich als adäquat erweist. Die Kürze der Modelllaufzeit und das von allen beteiligten Institutionen und Trägern betretene „Neuland“ verursachen an der einen oder anderen Stelle noch Reibungsverluste, die im weiteren Verlauf aber sicherlich überwunden werden können.

Für das weitere Vorgehen in den anderen Projektbausteinen (Konzeptentwicklung, Beratung und Prozessevaluation) ergeben sich insbesondere folgende prioritär zu bearbeitende Handlungsfelder:

- ♦ Entwicklung und Umsetzung einer Handlungsstrategie zur Erhöhung der Akzeptanz und Verbesserung der Kooperation mit den Kommunen, bei der auch regionale Besonderheiten und Bedürfnisse adäquat berücksichtigt werden sollten und die zudem den Aufbau von angemessenen Ansprech- und Kommunikationsstrukturen zum Gegenstand hat,
- ♦ Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung eines konstruktiven Umgangs mit der Schnittstellenproblematik zwischen Leistungen nach § 16a SGB II und §§ 67–69 SGB XII,
- ♦ Schärfung und Abstimmung von Leistungsprofilen und den darauf aufbauenden Kooperationen mit den unterschiedlichen öffentlichen und freien Trägern,
- ♦ Schwerpunkt- und Prioritätensetzungen bei Fallbearbeitungen und dem weiteren Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen.

7 Anhang

7.1 Literaturverzeichnis

- BAG W, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2004) *Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Kooperation der Wohnungslosenhilfe mit den Agenturen für Arbeit und zur zukünftigen Organisation der Arbeitshilfen*. Erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit der BAG W, beschlossen vom Gesamtvorstand der BAG W am 24./25.11.2004 (Ts.), download unter <http://www.bagw.de/index2.html>, März 2010
- BAG W, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.; 2010) *Statistikbericht 2007* (Bearbeitung Jürgen Evers, GISS, Bremen), Bielefeld (erscheint in Kürze)
- BMVBS/BBSR, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung / Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hg.; 2009) *Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte. Auswirkungen der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft auf Transferleistungsempfänger und Kommunen*. Forschungen, Heft 142 (Projektbetreuung: Mathias Metzmacher, BBSR, Nina Demuth, BBSR; Bearbeitung: Analyse & Konzepte, Hamburg, in Kooperation mit ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln), Bonn, download unter http://www.bbr.bund.de/cln_015/nn_23494/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVB/S/Forschungen/2009/Heft142.html, März 2010
- Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen (2006) *Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf die Hilfen in Wohnungsnotfällen in Schleswig-Holstein. Ergebnisse der ersten Erhebungswelle (Winter 2005/2006)*, Bremen (GISS), download unter <http://www.giss-ev.de/texte.html>, März 2010
- Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen (2007) *Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf die Hilfen in Wohnungsnotfällen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht*. Im Auftrag des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Bremen (GISS), download unter <http://www.giss-ev.de/texte.html> März 2010
- Claus, Frieder / Poreski, Thomas (2004) *An der Schnittstelle von Wohnungslosenhilfe und Jobcentern. Schlussfolgerungen und Empfehlungen* (Diakonisches Werk Württemberg / Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.; Ts.), zitiert in: Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen (2006)
- DST, Deutscher Städtetag (Hg.; 1987) *Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten – Empfehlungen und Hinweise*, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 10, Köln
- Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen (2005) *Gesamtbericht*, Oktober 2005, Bremen (GISS) / Darmstadt (IWU) / Frankfurt a.M. (GSF e.V.) download unter <http://www.bagw.de/index2.html>, März 2010
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2009) *Statistische Berichte – Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 2008*, Düsseldorf
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2009) *Statistische Berichte – Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 2009*, Düsseldorf
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2009) *Statistische Berichte – Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 2008*, Düsseldorf
- KGSt, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung / MASSKS, Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen / LAG Ö/F, Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (Hg.; 1999) *Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse. Ein Praxisleitfaden für Kommunen*, Köln

- Kreis Minden-Lübbecke, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (Hg.; 2007) *Wirtschaftsregion Minden-Lübbecke. An der Spitze Nordrhein-Westfalens*, 4. Auflage August 2007, Minden, download unter <http://www.minden-luebbecke.de/>, März 2010
- Kreis Minden-Lübbecke, Amt proArbeit (Hg.; 2009) *Arbeitshinweise zu § 22 SGB II. Leistungen für Unterkunft und Heizung* (Doc-Nr.: 501_3804_1), Minden, download unter <http://www.minden-luebbecke.de/>, März 2010
- Kreis Minden-Lübbecke Amt proArbeit (Hg.; 2010) *Kommunale Arbeitsmarktstatistik für den Rechtskreis SGB II. Optionskommune Kreis Minden-Lübbecke sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden*. Januar 10, Minden, download unter <http://www.minden-luebbecke.de/>, März 2010
- Kreis Minden-Lübbecke (Hg.: 2009) *Zahlen, Daten, Fakten – Lage und Verteilung der Arbeitsplätze*, Stand 2. Quartal 2009, Minden, download unter <http://www.minden-luebbecke.de/>, März 2010
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (2002) *Wohnsituation von Haushalten in NRW*, Düsseldorf
- MAGS, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.: 2009) *Arbeitshilfe: Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II*, 2. Auflage (Stand 20. Mai 2009), Düsseldorf, download unter <http://www.minden-luebbecke.de/>, März 2010
- MGFFI, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.: 2009) *Förderkonzept zum Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“*, Düsseldorf, download unter http://www.mgffi.nrw.de/familie/Obdachlosigkeit_verhindern/Aktionsprogramm/, März 2010
- Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfeleistungen gemäß §§ 55 SGB IX, 53 SGB XII sowie der Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII durch die Kooperation zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern vom Dezember 2009*, Köln, Düsseldorf, Münster
- Ruiz, Marcelo / Höbel, Regina / Kloth, Melanie / Steckel, Nicole (2006) *Welche Auswirkungen hat Hartz IV auf die Wohnungsnotfallhilfe in NRW?*, im Auftrag des Diözesan Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V., gefördert durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Bochum (InWIS)
- Schröder, Helmut (2008) *Statistikbericht 2004–2006*, hg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld

7.2 Materialien

Rahmenregelungen für Kooperationen im Regionalen Netzwerk zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen im Kreis Minden-Lübbecke (Netzwerkstruktur)

0. Präambel/Vorbemerkung

Das Regionale Netzwerk zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen ist Ergebnis einer gemeinsamen Projektarbeit unterschiedlicher Träger und Institutionen (öffentliche und freie Träger sowie Wohnungsunternehmen) in den Bereichen der „Hilfen für Frauen (in ihren Lebensbezügen) in Krisensituationen“ und „Hilfen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsnot“. Die nachfolgenden Rahmenregelungen für die Kooperation bauen auf gemeinsam erarbeiteten inhaltlichen Grundlagen (definitorischer Zugang, Leitsätze und Grundsätze der Hilfen sowie konzeptioneller Rahmen in Form eines „Virtuellen Zukunftsprofils“) auf. Diese Grundlagen stellen die inhaltlichen und fachlichen Orientierungspunkte für die Kooperationen im Netzwerk und die nachfolgenden Regelungen dar.

1. Ziel des Netzwerkes

Mit der Kooperation im Netzwerk werden als Ziele verfolgt:

- a. (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Hilfen und Hilfestrukturen für die beiden Zielgruppen im Kreis Minden-Lübbecke entsprechend der inhaltlichen Orientierungspunkte,
- b. Aufbau, Sicherstellung und Weiterentwicklung von Kooperationen bei der Bearbeitung von Einzelfällen und auf institutionell/struktureller Ebene (Netzwerkstruktur).

2. Charakter des Netzwerkes und Mitarbeit

Das Netzwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Mitarbeit ist nicht an eine formelle Mitgliedschaft gebunden. Voraussetzung für eine Mitarbeit stellt ausschließlich die Akzeptanz der fachlichen Orientierungspunkte und der Grundsätze bei der Kooperation dar. Erwartet wird eine (im Rahmen der Möglichkeiten) kontinuierliche Mitarbeit. Grundsätzlich angestrebt wird eine breite Beteiligung aller relevanten Träger, Institutionen und Unternehmen im Kreis Minden-Lübbecke an der Netzwerkarbeit.

3. Gegenseitige Angebote/Leistungen

a. Angebote und Leistungen der „Fachstelle“

- ◆ Die „Fachstelle“ bietet allen im Netzwerk vertretenen Trägern, Institutionen und Unternehmen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik ihrer jeweiligen Klientel an. Dabei sichert sie zu, die besonderen Hilfebedarfe von Frauen (in ihren Lebensbezügen und mit ihren Familien) entsprechend zu berücksichtigen.
- ◆ Die „Fachstelle“ stellt dabei allen im Netzwerk vertretenen Trägern, Institutionen und Unternehmen ihre speziellen Fachkompetenzen bei Fragen der Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit zur Verfügung. Sie erbringt bei entsprechendem Bedarf außerdem als Regelfall die konzeptionell definierten Leistungen bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik für die Klientel der am Netzwerk Beteiligten.
- ◆ Weitere Konkretisierungen werden bilateral zwischen den Beteiligten vereinbart. Sie entsprechen den jeweiligen Profilen der Kooperationspartner.

b. Angebote der am Netzwerk Beteiligten an die „Fachstelle“

Da die „Fachstelle“ ausschließlich über Beratungskompetenzen verfügt, ist sie zur sachgerechten Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik auf ein Mindestmaß an Sicherheit

beim Zugang zu Ressourcen (Wirtschaftliche Hilfen, Unterbringungsplätze, Wohnungen) und bei Weitervermittlungen zu speziellen weitergehenden Hilfen angewiesen. Dazu erhält sie von den am Netzwerk Beteiligten folgende Unterstützungen:

- ◆ Die im Netzwerk vertretenen Träger und Leistung gewährenden Körperschaften nach SGB II und SGB XII (der Kreis und die mit der Durchführung beauftragten Kommunen) klären gegenüber der „Fachstelle“ Voraussetzungen und Verfahren bei der im Bedarfsfall erforderlichen Gewährung von Leistungen und machen diese ihr gegenüber transparent. Sie entwickeln gemeinsam mit der „Fachstelle“ auch ein Verfahren zur zeitnahen und problemadäquaten Gewährung finanzieller Hilfen bei der Bearbeitung von Wohnungsnotfällen.
- ◆ Die im Netzwerk vertretenen Kommunen entwickeln und regeln mit der „Fachstelle“ ein Verfahren zur Versorgung der Klientel der „Fachstelle“ mit geeigneten Plätzen zur vorübergehenden (kurzfristigen) Unterbringung.
- ◆ Die im Netzwerk vertretenen Wohnungsunternehmen bieten der „Fachstelle“ an, ihre Klientel im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit angemessenen Wohnungen zu versorgen.
- ◆ Die im Netzwerk vertretenen Einrichtungen und Träger von spezialisierten weiterführenden Hilfen sichern der „Fachstelle“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen zeitnahen und möglichst voraussetzungsarmen Zugang ihrer Klientel zu ihren jeweiligen spezialisierten Hilfeangeboten zu.
- ◆ Alle am Netzwerk Beteiligten machen Angebote und Status der „Fachstelle“ als anerkanntem Kooperationspartner bei allen für die Kooperation mit der „Fachstelle“ relevanten Stellen und Funktionsträgern intern umfassend bekannt.
- ◆ Weitere Konkretisierungen werden bilateral zwischen den Beteiligten vereinbart. Sie entsprechen den jeweiligen Profilen der Kooperationspartner.

c. Angebote der am Netzwerk Beteiligten untereinander (ohne „Fachstelle“)

Alle am Netzwerk beteiligten Einrichtungen ermöglichen der Klientel der jeweiligen anderen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen problemadäquaten, niedrighschwelligem und zeitnahen Zugang (entsprechend der dem Projekt zugrunde gelegten Leitlinien) zu ihren Angeboten.

- ◆ Weitere Konkretisierungen werden bilateral zwischen den Beteiligten vereinbart. Sie entsprechen den jeweiligen Profilen der Kooperationspartner.

4. Verfahren bei Vermittlungen (Beauftragungen)

a. Kontaktaufnahme und Informationen im Vorwege

- ◆ Im Regelfall erfolgt eine Kontaktaufnahme durch die vermittelnde Stelle zur „Fachstelle“ bereits vor einer Vermittlung. Die „Fachstelle“ wird (telefonisch, per E-Mail oder per Fax) bereits im Vorwege über den/die zu vermittelnde/n Haushalt(e)/Person(en) und die wesentlichen Problemhintergründe des Falles informiert.
- ◆ Weitere Konkretisierungen und Abweichungen zu den Regelungen werden zwischen den Beteiligten bilateral vereinbart. Sie entsprechen den jeweiligen Profilen der Kooperationspartner.

b. Abgrenzung von Beratungsinhalten und Zuständigkeiten

- ◆ Nach einer Vermittlung an die „Fachstelle“ bzw. deren Beauftragung werden im Regelfall alle mit der unmittelbaren Fallbearbeitung erforderlichen Tätigkeiten zur direkten Lösung der Wohnungsnotfallproblematik von ihr durchgeführt. Dabei bleibt der ureigene Zuständigkeitsbereich (das „Kerngeschäft“) der vermittelnden Einrichtung unberührt. Abweichungen dazu sind möglich und werden bilateral zwischen den Beteiligten vereinbart.

- ◆ Zur Zuständigkeit der Weitervermittlung von (vermittelter) Klientel in weiterführende Hilfen (sowie deren Koordination) werden keine allgemeinen Regelungen getroffen. Hierzu sind zwischen den jeweiligen Einrichtungen und der „Fachstelle“ bilaterale Regelungen oder Entscheidungen im Einzelfall zu treffen.
- ◆ Weitere Konkretisierungen werden bilateral zwischen den Beteiligten vereinbart. Sie entsprechen den jeweiligen Profilen der Kooperationspartner.

c. Rückmeldungen

- ◆ Vermittlungen innerhalb des Netzwerkes sind grundsätzlich mit einem Rückmeldesystem verbunden. Dieses umfasst zumindest einen geregelten Informationsaustausch über das Zustandekommen der Vermittlung, über das Ergebnis der Fallbearbeitung und über Hilfeabbrüche. Es sollte außerdem – wo immer möglich – mit (individuell gestalteten) Aussagen zu Fristen hinterlegt sein.
- ◆ Weitere Konkretisierungen (insbesondere zu Verfahrensabläufen) werden auf bilateraler Ebene zwischen den Beteiligten angestrebt und vereinbart. Sie entsprechen den jeweiligen Profilen der Kooperationspartner.

d. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- ◆ Alle Kontaktaufnahmen, Vermittlungen, Beauftragungen und Rückmeldungen erfolgen unter Einhaltung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Bilaterale Kooperationsvereinbarungen

Alle am Netzwerk Beteiligten streben geregelte Kooperationsbeziehungen auch auf bilateraler Ebene an.

6. Netzwerkpflge und Koordination

Mit der Koordination der Aktivitäten und der Pflege des Netzwerkes wird die „Fachstelle“ beauftragt. Sie lädt alle am Netzwerk Beteiligten und Mitwirkenden entsprechend der Erfordernisse, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Zusammenkünften ein. Die Treffen dienen der Bilanzierung der Kooperationen innerhalb des Netzwerkes und ihrer Weiterentwicklung.

7. Beteiligung am / Mitarbeit im Netzwerk

Mitwirkende am Netzwerk sind (Stand: 2008)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Minden, im September 2008

Leitlinien und Grundsätze für den Aufbau des regionalen Netzwerkes

0. Vorbemerkung

In dieser Diskussionsvorlage werden Vorschläge für ein gemeinsames Problemverständnis und daraus abgeleitete Leitlinien und Grundsätze für die Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen unterbreitet, die den weiteren konzeptionellen Überlegungen beim Aufbau geplanten Kooperationsstrukturen neben der bereits in die Projektgruppe eingebrachten Definition von Wohnungsnotfällen zugrunde gelegt werden sollen. Im Rahmen der Diskussionen wird es auch darum gehen, weitere mit den Leitlinien und Grundsätzen verbundene Implikationen zu diskutieren und ggf. festzulegen. Dies betrifft allerdings noch nicht Fragen der konkreten Organisation des angestrebten regionalen Netzwerkes, da diese erst in dem dann folgenden Baustein III („virtuelles Zukunftsprofil“) behandelt werden. In Baustein II geht es vor allem darum, die inhaltlichen Eckpunkte und Rahmenbedingungen der Netzwerkarbeit gemeinsam zu diskutieren und festzulegen. Hingewiesen werden soll noch einmal darauf, dass es sich hier um eine Diskussionsvorlage der GISS mit Entwurfscharakter handelt.

1. Ziel des Projektes

Ziel des Projektes ist die Entwicklung von trägerübergreifenden und tragfähigen Kooperationsstrukturen, mit denen Wohnungsnotfälle und Frauen in ihren Lebensbezügen in Krisensituationen bedarfsgerechte Hilfen/Unterstützungen erhalten können. Die Kooperationsstrukturen (in Form eines regionalen Netzwerkes) sollen außerdem dazu beitragen, bestehende Hilfeangebote für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen zugänglich(er) zu machen.

2. Problemverständnis für die Hilfen für Wohnungsnotfälle und für Frauen in Krisensituationen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Projektzieles ist, dass unter den Beteiligten eine Verständigung auf ein gemeinsames Problemverständnis erreicht wird. Vorgeschlagen wird dazu, dass sich die Projektgruppe auf ein Problem- und Hilfeverständnis verständigt, das sich an der Beseitigung von konkreten Notlagen und der Normalisierung von Lebenslagen orientiert. Damit wird die auf Dauer ausgerichtete Normalisierung der Wohn- und Lebensverhältnisse ins Zentrum der Hilfen gestellt und von auf Besondere abzielenden oder diese bewirkenden Hilfeangebote und -strukturen (weitestgehend) abgesehen. Im Bereich des Wohnens geht es damit vor allem um die Sicherung und/oder Wiederherstellung normaler Wohnverhältnisse, die explizit auch die Gewährleistung des Schutzes vor physischer und psychischer Gewalt umfasst.

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert wird auch, dass die im angestrebten Netzwerk vertretenen (freiverbandlichen) Hilfen für Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen von ihrem Selbstverständnis her (im pädagogischen Sinn) ein parteiliches Hilfeangebot (von Frauen) für Frauen (mit ihren Kindern) sind, das an den Interessen und dem Hilfebedarf von Frauen in ihren Lebensbezügen orientiert ist.

3. Leitlinien und Grundsätze

Aus diesem Hilfeverständnis und Problemzugang lassen sich weitere Leitlinien und Grundsätze ableiten, die für den Aufbau des regionalen Netzwerkes handlungsleitend sein sollten. Als generelles Ziel sollte dabei gelten:

- 1 Allen Wohnungsnotfällen und allen Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen, die sich nicht selbst helfen können und damit elementar auf institutionelle Hilfen angewiesen sind, sollen mit (uneingeschränkter) Priorität bedarfsgerechte Hilfen mit dem Ziel der dauerhaften geeigneten Wohnraumsicherung und -versorgung bzw. der dauerhaften Überwindung der Krisensituationen angeboten werden und zugänglich sein. Alle am regionalen Netzwerk beteiligten Träger und Angebote richten ihre Aktivitäten daran aus.**

Aus der Orientierung an den konkreten Problem- und Lebenslagen von Wohnungsnotfällen und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen ergibt sich als weitere Leitlinie:

- 2 Die Angebote und Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen sollen problem- und krisenorientiert ausgerichtet sein.**

Damit verbunden ist vor allem die Anforderung, dass die Hilfen geeignet sein müssen, um auf konkrete Wohnungsnotfall- und Krisensituationen zeitnah und problemangemessen reagieren zu können. Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass die betroffenen Menschen die Angebote und Hilfen auch tatsächlich nutzen können. Daraus ergibt sich zunächst als weitere Leitlinie:

- 3 Die Angebote und Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen sollen auch bei allen anderen Hilfeanbietern (außerhalb des regionalen Netzwerkes), sonstigen relevanten Stellen und in der Öffentlichkeit bekannt sein, damit im Bedarfsfall eine direkte Nutzung durch die Betroffenen möglich oder eine zielgenaue Weitervermittlung sichergestellt ist.**

Leitlinie drei impliziert damit auch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit. Da erfahrungsgemäß Wohnungsnotfälle und Frauen in Krisensituationen häufig Hilfen – aus unterschiedlich Gründen – nicht oder nicht rechtzeitig genug in Anspruch nehmen, sollte als weitere Leitlinie gelten:

- 4 Die Angebote und Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen sollen aus Gründen der Erreichbarkeit und unter Berücksichtigung der Lebensbezüge der Klientel niedrigschwellig ausgerichtet sein und so weit wie möglich wohnortnah angeboten werden. Ein geeignetes Mittel stellen dabei die aufsuchenden Hilfen dar.**

Bei den Hilfen sollten neben der Sicherstellung einer problemadäquaten und zeitnahen Reaktion auf aktuelle Krisen sowie dem tatsächlichen Erreichen der Zielgruppe auch die inhaltlichen und instrumentellen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Generalziels der Normalisierung gegeben sein. Deshalb lässt sich als weitere Leitlinie formulieren:

- 5 Die Angebote und Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen sollen bedarfsgerecht, lösungsorientiert und integrationsgeeignet ausgerichtet und ausgestattet sein.**

Damit ist beispielsweise auch bei nicht zu verhindernden Unterbringungen und/oder notwendigen Versorgungsgleichmaßen eine menschwürdige Versorgung wie die Schaffung einer Grundlage für einen kurzen Verbleib in Unterkünften und Versorgungsangeboten intendiert. Als nicht integrationsgeeignet haben sich insbesondere Massen- und Substandardunterbringungen erwiesen, weil sie (insbesondere bei längerem Aufenthalt) im Ergebnis eher zu einer Chronifizierung von Armutslage und zu einer Konditionierung sozial unerwünschter Verhaltensweisen führen, was wiederum kontraproduktiv auf die Erreichung des Ziels der Normalisierung wirkt.

Um eine hohe Wirksamkeit der Hilfen zu erreichen, ist auch eine entsprechende Organisation der Hilfen in dem angestrebten Netzwerk erforderlich, woraus sich Leitlinie sechs ergibt:

6 Die Angebote und Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen sollen entsprechend den Bedarfen und Notlagen und deren Vermeidung bzw. Behebung organisiert werden.

Daraus folgt, dass die Ausrichtung der Hilfen auf die Sicherung bzw. Wiederherstellung und Stabilisierung normaler Wohn- und Lebensverhältnisse innerhalb des Netzwerkes auch organisatorisch sichergestellt wird und Reibungsverluste, parallele Leistungserbringung und Konflikte aufgrund unterschiedlicher Zielhierarchien der beteiligten Träger weitgehend vermieden bzw. minimiert werden.

Auch in der Fachdiskussion zur Wohnungsnotfallhilfe ist mittlerweile unstrittig, dass geschlechtsspezifischen Lebenslagen und Hilfebedarfen grundsätzlich Rechnung getragen werden sollte. Daraus ergibt sich als weitere Leitlinie:

7 Die Angebote und Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen sollen geschlechtsspezifischen Lebenslagen generell Rechnung tragen und deshalb überall dort, wo es erforderlich ist, geschlechterdifferent angeboten werden.

Fachlich unstrittig ist auch das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Daraus ergibt sich als weitere Leitlinie:

8 Die Angebote und Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen sollen als ein auf Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtetes (ressourcenorientiertes) Beratungs- und Unterstützungsangebot konstruiert sein.

Um die Hilfen für Wohnungsnotfälle und für Frauen (mit ihren Kindern) effektiv zu gestalten, wird es erforderlich sein, dass sich beide Hilfebereiche auf ihre zentralen Aufgabenbereiche konzentrieren und somit auch beschränken.

9 Mit der Wohnungssicherung bzw. -beschaffung und/oder der Überwindung der aktuellen Krise (inklusive der im Bedarfsfall einsetzenden nachgehenden Hilfe sowie der Veranlassung weiterführender Hilfen) endet ein Wohnungsnotfall bzw. eine Krisensituation.

Angesprochen ist hiermit auch die zeitliche Dimension der Hilfen (inklusive Befristungen), also notwendige Festlegungen zu der Frage, wann Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen (mit ihren Kindern) in Krisensituationen einsetzen und wann sie enden sollen. Mit Überwindung bzw. Beendigung einer akuten Krise sollte auch die Krisenintervention enden. Weitergehende oder nachgehende Hilfen sind bei entsprechendem Bedarf einzuleiten und sicherzustellen, sie sind jedoch nicht Gegenstand der Krisenintervention. Entsprechend den konkreten Bedarfen im Einzelfall ist auf die am Netzwerk beteiligten Träger von Spezialhilfen zu verweisen und dorthin weiterzuvermitteln.

Projektskizze

Kreisweite Fachstelle für Menschen in Wohnungsnot „Wohin“ und Regionales Netzwerk zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsnotlagen

Einleitung

Seit Beginn des Jahres 2007 findet im Kreis Minden-Lübbecke ein Projekt mit dem Titel „*Regionales Netzwerk zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsnot von Frauen in ihren Lebensbezügen und mit ihren Familien*“ statt, dessen Ziel im Aufbau bzw. in der Optimierung von Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und für Wohnungsnotfälle besteht.

Die Federführung des Projektes liegt beim *Hexenhaus – Hilfen für Frauen in Krisensituationen e.V.*, die Durchführung wird begleitet von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS) aus Bremen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Förderprogramms „*Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern*“ des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

An der das Projekt inhaltlich gestaltenden Arbeit beteiligt waren im Verlauf des Jahres 2007 neben dem Hexenhaus mit den verschiedenen Hilfesegmenten (Frauenberatungsstelle, Frauenhaus, aufsuchende Beratung „Alleine Leben Lernen“, den teilstationären Hilfen „Frauenwohnen“ und dem Beschäftigungsprojekt „EinLaden“) verschiedene öffentliche Stellen (Kreis Minden-Lübbecke, Pro Arbeit und temporär die Städte Lübbecke und Minden) sowie verschiedene freie und private Träger (das Frauenschutzzentrum der AWO, die Schuldnerberatung des SKF, das Wohnungsunternehmen GAGFAH, das ambulant betreute Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 53 SGB XII des Clubs 74, die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der *die fam.*, die stationäre Wohnungslosenhilfe des Rudolf-Winzer-Hauses, die Ausbildungsbegleitung für U-25-Jährige der AWO und der Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger euwatec gGmbH).

Ausgangslage und Zielsetzung

Die von der Projektgruppe zu Beginn des Projektes durchgeführte Bestandsaufnahme der – auch aufsuchenden - Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen in Krisensituationen ergab, dass aufgrund fehlender Erfassungssysteme/Statistiken exakte Daten zur Quantität der Wohnungsnotfallproblematik auf Kreis- oder Gemeindeebene nicht existieren und damit eine Bewertung sowohl des quantitativen als auch des qualitativen Hilfebedarfs nur schwer möglich ist.

Verschärft wurde dies dadurch, dass in der Vergangenheit der Fokus der kreisangehörigen Kommunen schwerpunktmäßig auf die Zielgruppe der nach dem Obdachlosenbehördengesetz (OBG NRW) durch sie im Bedarfsfall öffentlich unterzubringenden Obdachlosen gerichtet war, also nur einer (auch im Kreis Minden-Lübbecke) eher kleinen Gruppe der Wohnungsnotfälle. Über die quantitativ weit bedeutsameren Fälle drohender Wohnungslosigkeit aufgrund von Mietzahlungsproblemen, Räumungsklagen, Zwangsräumungen und unzureichenden oder ge-

waltgeprägten Wohnverhältnissen waren der Kenntnisstand und das Problemverständnis eher gering.

Umgekehrt stellte sich die Lage aus Sicht der freien Träger aus den verschiedenen Arbeitsbereichen dar. Bei deren Klientel spielt die Wohnungsnotfallproblematik relativ häufig eine erhebliche Rolle, ohne dass es für die Problembearbeitung angemessene Hilfestrukturen oder eindeutige Zuständigkeitsregelungen gibt. Dies führte in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass an der konkreten Fallbearbeitung mehrere unterschiedliche Beratungsstellen und/oder Hilfeanbieter zum Teil gleichzeitig oder aber nacheinander tätig wurden, ohne dass dies adäquat koordiniert wurde und ohne dass dies im Sinne einer professionellen Wohnungsnotfallhilfe erfolgte. Sofern Interventionen erfolgten, stand die Nachhaltigkeit immer wieder in Frage. Eine Strategie zur systematischen Bearbeitung und Lösung der Wohnungsnotfallproblematik existiert also weder bei den öffentlichen noch bei den freien Trägern.

Vor diesem Hintergrund zielt das regionale Netzwerk zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und zu Hilfen für Frauen (in ihren Lebensbezügen) in Krisensituationen auf den Aufbau von kreisweiten Strukturen, mit denen einerseits Krisensituation erkannt, zeitnah bearbeitet und gelöst sowie geleistete Hilfen auch nachhaltig abgesichert werden. Dabei ergänzen sich spezialisierte Professionalität im Bereich der Hilfen für Wohnungsnotfälle mit – je nach Bedarfsfall – ergänzenden Hilfen, wie sie von den am Netzwerk beteiligten Trägern praktiziert werden (z. B. Schuldnerberatung oder psychosoziale Hilfen).

Das Hauptziel der speziellen Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und in Wohnungsnotlagen sowie des regionalen Netzwerkes besteht also darin, allen Menschen in dieser Lage, die sich nicht selbst helfen können und damit elementar auf institutionelle Unterstützung angewiesen sind, bedarfsgerechte Hilfe mit dem Ziel der dauerhaft richtigen Wohnraumsicherung und -versorgung bzw. der Überwindung der Krisensituation zugänglich zu machen bzw. anzubieten.

Die Hilfe soll problemlösungsorientiert und integrationsgeeignet sein, sie soll niedrigschwellig und möglichst wohnortnah stattfinden (also für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises nutzbar) und sie ist als ressourcenorientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot (Hilfe zur Selbsthilfe und soziales Coaching) konstruiert.

Gegenstand der Hilfe und Unterstützung

Gegenüber den bereits in einzelnen Mitgliedsgemeinden des Kreises, beim Kreis selbst oder bei freien Trägern angesiedelten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die unterschiedlichsten Problem- und Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Minden-Lübbecke sind die Hilfen im regionalen Netzwerk auf die Wohnungsnotfallproblematik und Krisensituationen sowie deren Bearbeitung ausgerichtet. Die Hilfen in Wohnungsnotfällen und in Krisensituationen zielen also nicht auf die Schaffung eines weiteren Angebotes mit Leistungen ab, die bisher an anderer Stelle adäquat erbracht wurden, sondern vielmehr auf die Schließung einer Versorgungslücke sowie die Professionalisierung einer Spezialhilfe. In beiden Fällen sollen Synergieeffekte genutzt werden, wie sie aus dem Aufbau eines Netzwerkes entstehen.

Die Zielgruppe des regionalen Netzwerkes stellen im Bereich der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, besonderes der Wohnungsnotfallhilfe und der Hilfen für Frauen in Krisensituationen vor allem folgende Personen dar:

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Aktuell von Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotlagen Betroffene, und zwar <ul style="list-style-type: none"> ◆ Personen ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung, die nicht institutionell untergebracht sind und beispielsweise ohne jegliche Unterkunft oder in Behelfsunterkünften (Wohnwagen, Baracken etc.) leben oder vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind, ◆ Personen ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung, die aber institutionell in Obdachlosenunterkünften oder wegen Mangel an Wohnraum in anderen Einrichtungen untergebracht sind
	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, deren Lebenslage von einer Kündigung, Räumungsklage oder Zwangsäumung geprägt ist
	<ul style="list-style-type: none"> ❖ In unzumutbaren Wohnverhältnissen lebende Personen, z. B. wegen konfliktbeladener oder gewaltgeprägter Lebensumstände, beengter Wohnverhältnisse, baulich unzumutbarer Wohnverhältnisse, überhöhter Wohnkosten etc.
	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und in Krisensituationen: Personen, die sich in Situationen befinden, für die aus ihrer Sicht aktuell keine Bewältigungsstrategie vorhanden ist und die deshalb elementar auf institutionelle Hilfen angewiesen sind; dabei können äußere Einflüsse eine Bewältigung behindern oder erschweren, es fehlen der betroffenen Person aber aktuell die inneren Möglichkeiten einer Bewältigung

Die Struktur der Hilfen sieht vor, dass – bei welcher Stelle auch immer – im Kreis Minden-Lübbecke eine entsprechende Notlage bekannt wird und nicht mit den Eigenmitteln der konfrontierten Institution bzw. des Trägers zu lösen ist, die dafür spezialisierte professionelle Hilfe informiert und in die Problemlösung mit einbezogen wird. Dabei ist es völlig unerheblich, um welche der zuvor beschriebenen Zielgruppen es sich handelt. Ebenfalls prinzipiell unerheblich ist, ob es sich um einen „Fall“ im Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen (z. B. Kommune oder proArbeit), freien (z. B. Schuldner- oder Frauenberatungsstelle) oder privaten Trägers (z. B. Wohnungsunternehmen) handelt. Gleichwohl konzentriert sich – zumindest in der Startphase – die Zuständigkeit der spezialisierten professionellen Hilfen in Wohnungsnotfällen auf die im regionalen Netzwerk zusammengeschlossenen Träger, da nur zwischen diesen die Verfahrensregeln und -abläufe sowie die verschiedenen Kooperationen festgelegt und vereinbart sind. Aber selbstverständlich steht das regionale Netzwerk auch bisher noch nicht an diesem beteiligten Stellen offen.

Die spezialisierte Hilfe für Wohnungsnotfälle und für Frauen in Krisensituationen hält als Leistungsangebot unter anderem die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen, eine Abklärung der erforderlichen Hilfen und Maßnahmen, Beratung und Unterstützung bei der Problembearbeitung und -lösung, eine Vermittlung an weitergehende Hilfeanbieter bei entsprechendem Bedarf sowie die Koordinierung von Hilfen in den Fällen vor, bei denen mehrere Spezialhilfen parallel erbracht werden müssen. Und schließlich erfordert das regionale Netzwerk eine entsprechende Pflege der Strukturen sowie gegebenenfalls den koordinierten weiteren Ausbau.

Nachfolgend werden die einzelnen Leistungsbereiche der spezialisierten Wohnungsnotfallhilfe und des sozialen Coachings etwas differenzierter dargestellt.

Kontaktaufnahme

Grundsätzlich sind mehrere Formen der Kontaktaufnahme zwischen der professionellen Wohnungsnotfallhilfe und dem Sozialcoaching und der betroffenen Klientel bzw. den Stellen/Trägern, bei denen der Hilfebedarf festgestellt wird, denkbar.

Dazu gehört natürlich die (Weiter-)Vermittlung der am Netzwerk beteiligten Stellen wie auch Vermittlungen durch Externe (noch nicht am Netzwerk Beteiligte), und selbstverständlich sind auch Selbstgesprächen der Klientel vorgesehen.

Methodisch vorgesehen sind sowohl eine Komm-Struktur als auch eine Geh-Struktur, was nichts anderes bedeutet, als dass die bedarfsgerechte Hilfeerbringung sowohl als zentrales Beratungsangebot wie auch (im Bedarfsfall) in Form aufsuchender Hilfen stattfindet.

In allen Orten des Kreises soll vor allem über etablierte Kontaktmöglichkeiten und KooperationspartnerInnen vor Ort eine verlässliche Beratung und Unterstützung organisiert werden. Diese kann in allen Orten auch aufsuchend und bei Bedarf begleitend durchführend werden.

An den beiden Hauptstandorten im Kreis werden ergänzend zu den spezialisierten Angeboten des Hexenhauses und anderer sozialer Fachdienste außerdem folgende aufeinander abgestimmte Bausteine vorgehalten:

- ❖ Offene Kontaktgruppen (halbtägig) sowie monatliche niedrigschwellige Fortbildung
- ❖ Feste offene Sprechzeiten in zeitlich geringem Umfang, schnelle Absprache individueller Beratungsmöglichkeiten in allen Orten

Clearing

Im Zentrum dieser Leistung steht die Ermittlung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall, soweit dies nicht bereits durch die vermittelnde Stelle bzw. den vermittelnden Träger erfolgte und die benötigten Informationen vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, so ist im Rahmen einer hauswirtschaftlichen und sozialarbeiterischen Falldiagnose festzustellen, welche wirtschaftlichen und sozialen Probleme bestehen und welche (eigenen) Ressourcen zur Problemlösung existieren.

In diesem Zusammenhang gehört ggf. auch die Überprüfung von Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme von Transferleistungen.

Im Kern zielt das Clearing also auf die Schaffung von Grundlagen für die im Einzelfall angemessene Unterstützung bei der Überwindung einer Krise. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob zur Problemlösung ggf. weitere Stellen/Träger einzubeziehen sind.

Basis dieser Leistung ist zunächst einmal die **Information** der Klientel über mögliche Hilfeangebote im Bereich der Hilfen für Wohnungsnotfälle und Frauen in Krisensituationen.

Ein Schwerpunkt der Arbeit wird eine **haushaltswirtschaftliche Beratung** sein, mit der die in der Regel bei Wohnungsnotfällen verbreitete Mietschuldenproblematik sowie andere Aspekte von Überschuldung und Budgetproblemen bearbeitet werden können.

Die **Beratung** kann aber auch Themen jenseits der wirtschaftlichen Situation umfassen, wenn beispielsweise die **persönlichen** Dinge der Klientel für die Problemlösung bedeutsam und entsprechende Maßnahmen erforderlich sind.

Diese muss sowohl einen diffusen Problembezug als auch spezifische Inhalte bearbeiten können, d.h. eine entspezialisierte psychosoziale Stabilisierung mit Hilfestellung in der Existenzsicherung in Verbindung bringen können.

Hierbei ist auf die besondere, oben beschriebene Situation und die Nutzung und Stärkung der persönlichen Ressourcen von Frauen und Männern zu achten.

Gegebenenfalls ist in diesem Bereich aber die Einbeziehung eines der Netzwerkpartner zielführender.

Als weitere Leistung ist (im Bedarfsfall) die **Begleitung** der Klientel vorgesehen, die je nach Einzelfall sich auf alltägliche lebenspraktische Bereiche, aber auch auf den Umgang mit Institutionen beziehen kann. Auch hier gilt, dass es sich dabei vorrangig um die Behebung der Wohnungsnotfallproblematik bzw. die Überwindung einer Krise handeln sollte und bei einer gleichzeitigen Fallzuständigkeit unterschiedlicher Stellen bzw. Träger diese die Leistungserbringung abzusprechen haben.

In den beiden Hauptstandorten sollen die offenen **Gruppenangebote** (halbtägig) sowie monatliche niedrigschwellige Fortbildung den Klientinnen und Klienten außer der Kontaktaufnahme beständig Information zur Alltagsbewältigung, Teilhabe und Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen.

Zu den Kernaufgaben zählt selbstverständlich die Beratung und Unterstützung bei der **Wohnraumsicherung bzw. Wohnraumbeschaffung**. Dazu gehört u.a. die Kontaktaufnahme zu (und ggf. auch die enge Kooperation mit) Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern, um Absprachen zu treffen und Verfahren und Regelungen zu finden, die Wohnungsverluste zu vermeiden helfen. Einzubeziehen sind hier gegebenenfalls auch die Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher.

Neben der präventiven Hilfe ist aber auch die Vermittlung von Wohnraum vorgesehen, um so bereits Wohnungslose bei der Reintegration zu unterstützen. Dieses Angebot könnte sich beispielsweise auch an die in kommunalen Obdächern untergebrachten Menschen richten, um so auch für diese Zielgruppe eine Normalisierung ihrer Lebens- und Wohnverhältnisse zu erreichen. Hier ist im Einzelfall zu klären, ob und in wieweit eine Nachbetreuung über einen festzulegenden Zeitraum erforderlich ist und ob dies von der professionellen Wohnungsnotfallhilfe in Form des betreuten Wohnens oder anderer über das regionale Netzwerk einzubeziehender Träger erfolgen kann.

Nicht nur an diese Zielgruppe richtet sich die Leistung der gezielten **Motivation zur Annahme weiterer Hilfeangebote** (z. B. eine Entgiftung oder Suchtbehandlung), wenn diese von der professionellen Wohnungsnotfallhilfe für die eigentliche Problemlösung für erforderlich erachtet wird und sich abzeichnet, dass ohne diese begleitenden (oder vorrangigen) Hilfen möglicherweise eine nachhaltige Behebung der Wohnungsnotfallproblematik nicht erreicht werden kann.

Und schließlich gehört zu den Aufgaben im Bereich der Beratung und Unterstützung auch die schon mehrfach angedeutete **Koordinierung der verschiedenen Hilfen** und Träger, die diese Hilfen je nach Bedarfslage parallel oder seriell durchführen.

Vermittlung	<p>Da – wie vorstehend skizziert – sich die Hilfen in Wohnungsnotfällen und für Frauen in Krisensituationen im wesentlichen auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen beschränken, gehört zu den weiteren zentralen Leistungen die systematische Vermittlung zu und Zusammenarbeit mit jenen Stellen, bei denen die für die jeweilige Problemlösung erforderlichen Ressourcen angesiedelt sind. Dies sind die wirtschaftlichen Hilfen, die Versorgung mit einem Platz in einer Notunterkunft, die Versorgung mit Wohnraum sowie eine Vielzahl von speziellen Hilfen, wie sie von den Trägern des Regionalen Netzwerkes angeboten werden.</p> <p>Von zentraler Bedeutung in Wohnungsnotfällen sind die wirtschaftlichen Hilfen, und zwar sowohl bei der Vermeidung als auch bei der Behebung von Wohnungslosigkeit. Sowohl das SGB II (§ 22 Abs. 5) als auch das SGB XII (§ 34) bieten im Rahmen der Prävention Unterstützungsmöglichkeiten, um Krisen zu entschärfen und extreme Notlagen zu verhindern. Aber auch bei den sich aus der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ergebenden Problemkonstellationen bietet sich ein Feld der Wohnungsnotfallhilfe. Bei allen Fällen, bei denen wirtschaftliche Hilfen zur Problemlösung erforderlich sind, hat eine Vermittlung der Klientel zu den entsprechenden Stellen der Kommunen und eine Zusammenarbeit zwischen diesen und der professionellen Wohnungsnotfallhilfe stattzufinden.</p> <p>Vermittlungen und damit auch eine Kooperation mit öffentlichen Stellen haben dann zu erfolgen, wenn Personen der Zielgruppe ohne jegliche Unterkunft auftreten und eine Akutversorgung zu erfolgen hat. Dazu sind je nach Fallkonstellation und Zuständigkeit die bestehenden Ressourcen (Platz in einer Unterkunft) zu aktivieren.</p> <p>Sowohl im Rahmen der Prävention (Versorgung mit alternativem Wohnraum, wenn bestehende Wohnverhältnisse sich nicht sichern lassen oder dies nicht sinnvoll erscheint) als auch der Reintegration (nach Wohnungslosigkeit) erfolgen Vermittlungen in Wohnraum, bei denen die professionelle Wohnungsnotfallhilfe mit Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern kooperiert.</p> <p>Und schließlich erfolgen je nach Art des Problems und der erforderlichen Problemlösungsstrategie im Einzelfall auch Vermittlungen zu den am Netzwerk beteiligten Stellen und Trägern. Befindet sich also beispielsweise eine Überschuldungsproblematik in einem Stadium, welches eine diesbezügliche Spezialhilfe erforderlich macht, so findet eine Vermittlung zur bzw. Einbeziehung der Schuldnerberatung statt. Gleiches gilt für Hilfen bei physischer und psychischer Gewalt, sonstigen psychosozialen Hilfen, Suchthilfen etc.</p> <p>Aus diesem Vorgehen ergibt sich, dass die am regionalen Netzwerk beteiligten Stellen und Träger zugleich Adressat wie auch Absender sind. Bei Auftreten einer Wohnungsnotfallproblematik bei ihrer traditionellen Klientel aktivieren die Spezialhilfen die professionelle Wohnungsnotfallhilfe, wie sie von der Wohnungsnotfallhilfe umgekehrt einbezogen werden, wenn die Klientel dieser Stelle einen ergänzenden Bedarf an Spezialhilfen hat.</p>
Koordination	<p>In den Fällen, in denen neben der Wohnungsnotfallproblematik weitere Probleme existieren und daher der parallele oder serielle Einsatz unterschiedlicher Hilfen und damit verschiedener Stellen und Träger erforderlich wird, ergibt sich die Notwendigkeit der Koordination der Maßnahmen.</p> <p>Festzulegen sind in diesen Fällen die Fallverantwortung (Casemanagement) sowie Zuständigkeiten und Einbeziehung der relevanten Stellen bei Hilfeplanung und Fallkontrolle. Praktisch kann das bedeuten, dass die Fallverantwortung bei einer der am regionalen Netzwerk beteiligten Stellen liegt oder aber bei der auf die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik spezialisierten Stelle.</p>

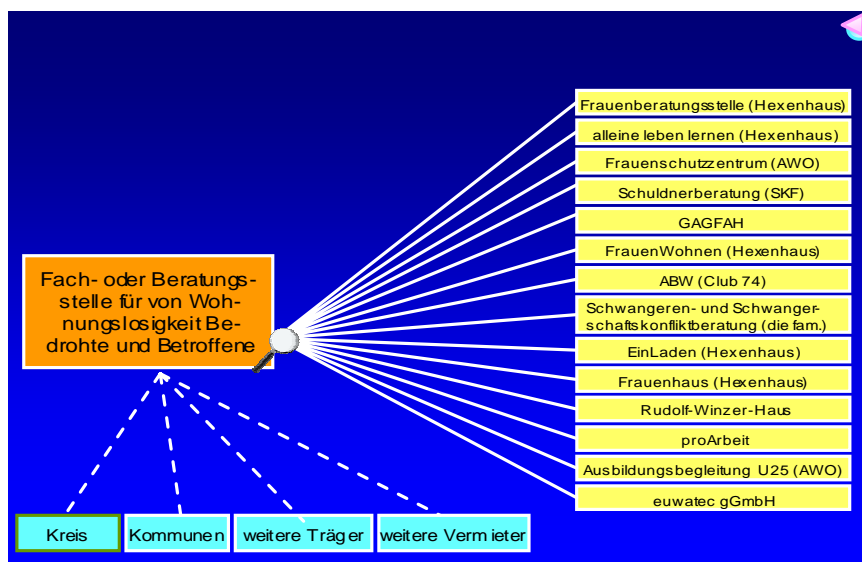
Als Ergänzung der Einzelfallararbeit wird als weitere Leistung die Pflege des Netzwerkes vorgehalten. Dazu zählt zum einen die **Öffentlichkeitsarbeit**, mit der allen im Kreis Minden-Lübbecke Interessierten das Angebot der Hilfe in Wohnungsnotfällen und für Frauen in Krisensituationen sowie die Struktur des regionalen Netzwerkes bekannt gemacht werden.

Zu diesem Leistungsbereich gehört weiterhin die **Sicherstellung der Informationsflüsse** zwischen den am Netzwerk beteiligten Stellen und Trägern sowie die Organisation eines regelmäßigen **fachlichen Austausches**. Als weitere Punkte sind die **Außenvertretung** des Netzwerkes sowie die Weiterentwicklung und der **Ausbau** der Beteiligten zu nennen.

Die Beratungsstelle

Anhand des erforderlichen Leistungsprofils und des bisherigen Fehlens bedarfsge-rechter Angebote und Strukturen für Wohnungsnotfälle im Kreis Minden-Lübbecke wird deutlich, dass allein durch den Aufbau eines regionalen Netzwerkes und damit durch eine systematisierte trägerübergreifende Arbeitsteilung eine bedarfsge-rechte Hilfe nicht zu gewährleisten sein wird. Vielmehr wird deutlich, dass eine auf die professionelle Bearbeitung der Wohnungsnotfallprobleme spezialisierte Stelle bedarf, die – eingebettet in das regionale Netzwerk und die entsprechenden syn-ergetischen Effekte nutzend – sich der skizzierten Probleme annimmt. Dies kann in Form einer Beratungsstelle für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten und von Wohnungslosigkeit Bedrohte und Betroffene erfolgen.

Zum Zweck des Betriebes dieser Beratungsstelle befindet sich eine Trägerge-meinschaft bestehend aus dem bisherigen Projektträger „Hexenhaus Espelkamp“ (Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V.) sowie der „PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Minden-Lübbecke“ bereits im Aufbau.



Im nachfolgenden Schaubild sind diese Fach- oder Beratungsstelle sowie die bisher am regionalen Netzwerk beteiligten Stellen und Träger skizziert.¹ Ebenfalls zum Ausdruck gebracht ist, dass sich das regionale Netzwerk auch an andere

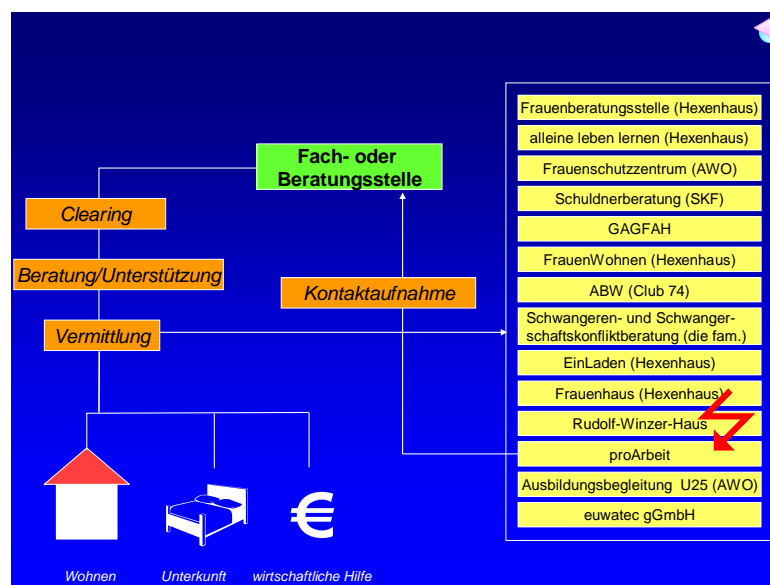
¹ Symbolisiert durch die gelb hinterlegten Kästen.

Adressaten wendet bzw. dem Kreis, den kreisangehörigen Gemeinden, weiteren freiverbandlichen Trägern und Vermietern offen steht.²

Organisation der Hilfen in Wohnungsnotfällen

Zur Durchführung der oben beschriebenen Aufgaben und zur Erbringung der damit verbundenen Leistungen bedarf es also einer in das regionale Netzwerk eingebundenen Fach- oder Beratungsstelle, die im Zentrum der künftigen Bearbeitung der Wohnungsnotfallhilfe steht. Im nachfolgenden Schaubild ist eine Ablaufplanung skizziert, die stellvertretend für viele Problemkonstellationen steht.

Im Schaubild wird von der Fallkonstellation ausgegangen, dass beispielhaft bei einer der Dienststellen von proArbeit im Rahmen der normalen Fallbearbeitung eine Wohnungsnotfallproblematik bekannt wird,³ die weder von der betroffenen Person bzw. dem dahinter stehenden Haushalt selbst noch vom Fallmanagement der proArbeit gelöst werden kann und die folglich den Einsatz der Fach- oder Beratungsstelle für Wohnungsnotfallhilfen erforderlich macht.



In dieser Fallkonstellation nimmt proArbeit Kontakt zur Beratungsstelle auf bzw. vermittelt die betroffene Person an die entsprechende Stelle. Dort findet dann – wie weiter oben beschrieben – eine Ermittlung des Hilfebedarfs statt und auf dieser Basis erfolgt dann auch die Beratung/Unterstützung sowie die Einleitung der je nach Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Handelt es sich beispielsweise um eine Mietschuldenproblematik, so ist Kontakt zum Vermieter aufzunehmen und zu prüfen, ob und in welcher Weise sich das Problem lösen lässt (z. B. durch Ratenzahlungsvereinbarungen).

Lässt sich das Problem auf diesem Weg klären, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Zeichnet sich hingegen ab, dass zur Lösung der Mietschuldenfrage weitere wirtschaftliche Hilfen erforderlich sind, ist mit dem zuständigen Sozialamt die Fra-

² Symbolisiert durch die türkis hinterlegten Kästen.

³ Im Schaubild durch den roten Blitz symbolisiert, der in gelben Kästen mit der Bezeichnung „proArbeit“ einschlägt.

ge zu klären, ob Hilfen nach § 22.5 SGB II zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit möglich sind.⁴

Denkbar ist weiter, dass sich hinter den Mietschulden eine umfangreichere Verschuldung verbirgt, die eine Schuldnerberatung erforderlich macht. In dieser Situation ist eine Vermittlung bzw. Einbindung der im Netzwerk für die entsprechenden Hilfen zuständigen Stelle vorgesehen.⁵

Stellt sich in diesem oder vergleichbaren Fällen heraus, dass eine Wohnraumsicherung nicht möglich ist, so ist alternativ die Beschaffung/Vermittlung einer anderen Wohnung vorgesehen.⁶ Dazu nimmt die Fach- oder Beratungsstelle entweder Kontakt zu den zum Netzwerk gehörenden Wohnungsunternehmen auf⁷ oder aber sie unterstützt die Klientel bei der Anmietung einer Wohnung anderer Vermieter. Auch für diese Fälle gilt, dass – entsprechender Bedarf vorausgesetzt – eine Vermittlung bzw. Einbeziehung der am Netzwerk beteiligten Träger und Stellen stattfindet.

Die im Schaubild skizzierte Fallkonstellation lässt sich auch auf alle anderen Träger und Stellen der am Netzwerk Beteiligten übertragen. Wie bereits weiter oben beschrieben gilt, dass alle Netzwerkteiligen prinzipiell sowohl Adressaten als auch Absender von Hilfenachfragen oder -angeboten sind.

Denkbar – wenngleich auch mittelfristig durch die präventive Arbeit der Wohnungsnotfallhilfe auf ein Minimum zu reduzieren – sind auch Fälle, bei denen akut eine Notversorgung mit einem Unterbringungsplatz angezeigt ist.⁸ In diesen Fällen findet eine Vermittlung der betreffenden Klientel zur der für die Obdachlosenunterbringung zuständigen Gemeinde statt bzw. es wird in Kooperation mit dieser eine alternative Problemlösung gesucht. Soweit ein (teil-)stationärer Hilfebedarf nach § 67 SGB XII besteht, können auch Vermittlungen in die zum Netzwerk gehörenden Angebote von Alleine Leben Lernen oder des Rudolf-Winzer-Hauses erfolgen.

Vorstellbar ist darüber hinaus, dass die Fach- oder Beratungsstelle die Betreuung der in den kommunalen Obdachlosenunterkünften lebenden Personen sowie deren Reintegration übernimmt, sodass über kurz oder lang eine Auflösung dieser Unterbringungsform in den Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke ermöglicht wird.⁹ Die Abläufe würden den bereits beschriebenen ähneln (Kontaktaufnahme, Clearing, Beratung und Unterstützung, Vermittlung), wenngleich hier vermutlich in der Regel aufsuchende Hilfen angezeigt sind. Auch in diesen Fällen geht es dann um die Wohnraumvermittlung sowie um die Sicherstellung der Nachhaltigkeit dieser Hilfen. Dazu sind im Bedarfsfall wiederum die Angebote der am Netzwerk beteiligten Stellen einzubeziehen.

Denkbar sind aber auch Fallkonstellationen, bei denen Wohnungsunternehmen sich zur Vermeidung einer Wohnungsnotfallproblematik von Haushalten innerhalb

⁴ Dargestellt durch die Linie vom Kasten „Vermittlung“ zum €-Zeichen.

⁵ Dargestellt durch die Linie vom Kasten „Vermittlung“ zu den gelb hinterlegten Kästen der von Netzwerk repräsentierten Hilfen, hier zur „Schuldnerberatung“ vom SKF.

⁶ Dargestellt durch die Linie vom Kasten „Vermittlung“ zum Haus mit der Bezeichnung „Wohnen“.

⁷ Dargestellt durch die Linie vom Kasten „Vermittlung“ zu den gelb hinterlegten Kästen der von Netzwerk repräsentierten Hilfen, hier zur GAGFAH.

⁸ Dargestellt durch die Linie vom Kasten „Vermittlung“ zu dem die Notunterbringung symbolisierenden „Bett“.

⁹ Solange die Gemeinden nicht integraler Bestandteil des regionalen Netzwerkes sind, ist eine Regelung des mit den Hilfen verbundenen Aufwands zu vereinbaren.

ihrer Bestände direkt an die Fach- oder Beratungsstelle wenden und die oben beschriebenen Leistungen abrufen. Dies gilt in gleicher Weise für die Gemeinden des Kreises. Dazu ist auch vorstellbar, dass die Meldung der Amtsgerichte an die kreisangehörigen Gemeinden über die Rechtshängigkeit einer Räumungsklage (MiZi) dazu führt, dass die Gemeinden die Fach- oder Beratungsstelle für Wohnungsnotfallhilfen mit der Problembearbeitung und -lösung beauftragen.¹⁰

Weiter oben wurde bereits angedeutet, dass die Hilfen für Wohnungsnotfälle und für Frauen in Krisensituationen grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Minden-Lübbecke zugänglich sein sollen. Damit verbunden ist bei einem derart großen Kreis die Frage, wie sich der Anspruch möglichst dezentraler und bürgernaher Hilfen umsetzen lässt.

Im nachstehenden Schaubild ist dargestellt, wo die zentralen Büros für die Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und in Wohnungsnotfällen und für Frauen in Krisensituationen zumindest an den beiden Standorten zu betreiben sind, die jeweils die besten Voraussetzungen hinsichtlich der Erreichbarkeit beinhalten.

Sinnvoll und geplant ist darüber hinaus, dass auch an anderen Orten flächendeckend verlässliche temporäre Angebote (z. B. in Form von Sprechzeiten) ausgebaut bzw. entwickelt werden. Vor allem aber soll durch Kooperationen innerhalb des Netzwerkes oder durch bisher noch externe, aber in das lokale soziale Netz eingebundenen Stellen eine Erreichbarkeit des Angebotes vor Ort und eine kurzfristige Bearbeitung der Notlage organisiert werden.



¹⁰ Für die kreisangehörigen Gemeinden könnte dies insoweit von Interesse sein, als das jeweilige Fallaufkommen die Vorhaltung eigener Hilfeangebote und -strukturen ökonomisch nicht in jedem Fall rechtfertigen würde. Durch die Beteiligung am regionalen Netzwerk bzw. durch eine leistungsbezogene Beauftragung der Fach- oder Beratungsstelle ließe sich jedoch eine angemessene Hilfe für die Betroffenen sicherstellen.